

Rheinbach, 30.08.2023

Einladung
zur 11/22. Sitzung
des Rates der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Montag, 11.09.2023 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuve Straße 5, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

gezeichnet
Ludger Banken
Bürgermeister

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Rates
am Montag, 11.09.2023

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1 | Verabschiedung der Ratsherren Sebastian Ruland (FDP) und Mathias Hell (CDU) | |
| 2 | Einwohnerfragestunde

./. | |
| 3 | Bürgeranträge | |
| 3.1 | Bürgerantrag vom 24.01.2023 zu Vorgaben bezüglich der Versiegelung von Flächen auf privaten Grundstücken | BA/0065/2023 |
| 3.2 | Bürgerantrag vom 15.06.2023 betreffend Erlass von Gebühren für eine Brandsicherheitswache für gemeinnützige Vereine bei Nutzung der Stadthalle und Hallen auf den Ortschaften | BA/0071/2023 |
| 4 | Ortsrecht | |
| 4.1 | 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege | BV/1960/2023 |
| 5 | Allgemeine Angelegenheiten | |
| 5.1 | Antrag der evangelischen Kirche Rheinbach; Stundenaufstockung OKJA im Jugendzentrum JuZe | BV/1958/2023 |
| 6 | Finanzangelegenheiten | |
| 6.1 | Monte Mare, Neukonzeption Oase der Sinne, Überplanmäßige Mittelbereitstellung | BV/1956/2023 |
| 6.2 | Beteiligungsbericht 2021 | BV/1973/2023 |
| 6.3 | Inanspruchnahme der Befreiungsregelung des § 116a GO NRW von den Pflichten einen Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2022 aufzustellen | BV/1976/2023 |

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Rates
am Montag, 11.09.2023

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
6.4	Überplanmäßige Ausgaben für bauliche Unterhaltung, Büroausstattung sowie Fahrzeugerwerb	BV/1974/2023
7	Grundstücksangelegenheiten	
	./.	
8	Bau- und Planungsangelegenheiten	
8.1	Beantragung einer Förderung zur energetischen Sanierung der Sporthalle Berliner Straße entsprechend des Bundesprogramm SJK_23	BV/1964/2023
9	Besetzung von Ausschüssen und Gremien	
9.1	Nachbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	BV/1982/2023
9.2	Nachbesetzung im Jugendhilfeausschuss	BV/1983/2023
9.3	Nachbesetzung im Rechnungsprüfungsausschuss	BV/1984/2023
9.4	Nachbesetzung des Vorsitzes im Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 58 Absatz 5 Gemeindeordnung (GO NRW)	BV/1985/2023
9.5	Nachbesetzung im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH	BV/1986/2023
9.6	Nachbesetzung in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH	BV/1987/2023
9.7	Nachbesetzung in die Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH	BV/1989/2023
9.8	Nachbesetzung im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH	BV/1990/2023
10	Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern	
10.1	Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 14.08.2023 zur Förderung des Denkmalschutzes	AN/0610/2023

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Rates
am Montag, 11.09.2023

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

11 Anfragen nach § 4 Geschäftsordnung

- | | | |
|------|--|--------------|
| 11.1 | Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.07.2023 zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) | AF/0039/2023 |
|------|--|--------------|

12 Mitteilungen des Vorsitzenden

- | | | |
|------|---|--------------|
| 12.1 | Auskunft des Bürgermeisters gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW und Aufstellung über Nebeneinnahmen 2022 | MI/0178/2023 |
|------|---|--------------|

13 Mündliche Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

14 Allgemeine Angelegenheiten

./.

15 Finanzangelegenheiten

- | | | |
|------|---|--------------|
| 15.1 | Beteiligung der e-regio GmbH & Co. KG an der EWP Ravensberg GmbH & Co. KG | BV/1980/2023 |
|------|---|--------------|

- | | | |
|------|---|--------------|
| 15.2 | Beteiligung der e-regio GmbH & Co. KG an der Sun Park Weilerswist GmbH & Co. KG | BV/1981/2023 |
|------|---|--------------|

16 Bau, Vergabe- und Planungsangelegenheiten

./.

17 Grundstücksangelegenheiten

- | | | |
|------|---|--------------|
| 17.1 | Gesetzliche Vorkaufsrechte nach § 24 ff. BauGB und § 31 DSchG NRW;
hier: Grundstück Gemarkung Rheinbach, Flur 41, Flurstück 1505 | BV/1978/2023 |
|------|---|--------------|

18 Personalangelegenheiten

./.

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Rates
am Montag, 11.09.2023

TO- Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
--------------	---------------------	--------------

19 Mitteilungen des Vorsitzenden

Mündliche Anfragen

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen vom 29.08.2023

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
3.4	Bürgerantrag vom 24.01.2023 zu Vorgaben bezüglich der Versiegelung von Flächen auf privaten Grundstücken	BA/0065/2023

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☒ nach Vorlage beschlossen.☐ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	ungeändert beschlossen				
Der Bürgerantrag vom 24.01.2023 bzgl. Vorgaben zur Versiegelung von Flächen auf privaten Grundstücken wird abgelehnt.					
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt bei Stimmenthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen					
	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP
JA	X	X	X		X
NEIN					
ENTHALTUNG				X	

Bürgerantrag

Fachbereich V
 Aktenzeichen: 01.05.03
 Vorlage Nr.: BA/0065/2023

Freigabedatum:
 17.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Vorberatung	29.08.2023	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	04.09.2023	öffentlich
Rat	Entscheidung	12.06.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Bürgerantrag vom 24.01.2023 zu Vorgaben bezüglich der Versiegelung von Flächen auf privaten Grundstücken
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine
Beschlusscontrolling:	Der Bürgerantrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen

Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag vom 24.01.2023 bzgl. Vorgaben zur Versiegelung von Flächen auf privaten Grundstücken wird abgelehnt.

Erläuterungen:

Gemäß des, als Anlage beigefügten, Antrages vom 24.01.2023 soll der Rat der Stadt Rheinbach folgende Vorgaben bzgl. der Versiegelung von Flächen auf privaten Grundstücken beschließen:

- Die Stadt Rheinbach setzt die Einhaltung des geltenden Baurechts gemäß § 8 Abs. 1 der Landesbauordnung NRW ab sofort in ihrem Zuständigkeitsbereich konsequent um, wonach „die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke 1. Wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und 2. zu begrünen oder zu bepflanzen sind.“
- Die Stadt führt dazu in Neubaugebieten und im Bestand regelmäßig, ab 2023 mindestens 1x/Jahr, offizielle Begehungen zur Überprüfung der Einhaltung der genannten Vor-

gaben durch. Bei Nichteinhaltung der landesbaurechtlichen Vorgaben nach § 8 BauO NRW wird im Rahmen einer festzusetzenden Frist der Rückbau der betreffenden Fläche fordert.

Bei nicht fristgerechtem Rückbau wird der Eigentümer/die Eigentümerin mit einer Ordnungsverfügung belegt.

- Die dafür benötigten Stellen(-anteile) sollen im Haushalt 2023/24 Berücksichtigung finden

Zu den Beschlussvorschlägen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1)

Geltendes Baurecht ist grundsätzlich immer durch den Bauherrn / die Bauherrin einzuhalten und umzusetzen (Grundpflichten gemäß § 52 BauO NRW).

Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden sind in den §§ 57 u. 58 BauO NRW geregelt. Die Bauaufsichtsbehörden sind dafür zuständig, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bereich des öffentlichen Baurechts abzuwehren.

Dazu haben sie bei der Errichtung, Änderung, dem Abbruch, der Nutzung, der Nutzungsänderung sowie der Unterhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Gemäß § 58 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW haben sie in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Es bedarf somit keines Beschlusses des Rates zum Umgang mit den gesetzlichen Vorschriften des Bauordnungsrechtes.

Im Rahmen von Bauanträgen werden die Anforderungen an den § 8 Abs. 1 BauO NRW geprüft, insbesondere in Bereichen, in denen der Bebauungsplan Festsetzungen zu Anpflanzungen trifft, werden entsprechende Freiflächenpläne angefordert. Diese werden dann auch im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung (BZB) überprüft. Inzwischen wurde eingeführt, dass eine zweite BZB stattfindet, wenn die Außenanlagen bei Fertigstellung des Gebäudes noch nicht errichtet worden sind.

Eingehende Beschwerden werden durch das Bauaufsichtsamt zunächst daraufhin überprüft, ob baurechtlich relevante Verstöße vorliegen. Ist dies der Fall, wird zunächst eine Einigung mit den Betroffenen über den Rückbau angestrebt. Wird der Rückbau nicht freiwillig innerhalb der vereinbarten Frist durchgeführt, wird eine Ordnungsverfügung erlassen.

Diese Verfahrensweise gilt auch bei Verstößen gegen § 8 Abs. 1 BauO NRW (z.B. Anlegen eines sog. Schottergartens).

Darüber hat der Ausschuss für Umwelt und Mobilität in seiner Sitzung am 30.09.2021 (AN/0527/2021) mehrheitlich beschlossen, dass die Verwaltung beauftragt wird „gegen offenkundige Verstöße gegen § 8 Abs. 1 BauO NRW auch ohne vorliegende Anzeige vorzugehen. Zudem sollten andere Dienststellen die / den Umweltmanager*in auf wahrgenommene Grenzfälle hinweisen, so dass diese*r proaktiv im Rahmen der Aufklärungs- und Beratungskamagne die jeweiligen Eigentümer*innen ansprechen kann.“

Die Aufklärung und Beratung soll durch die neu geschaffene Stelle „Landschaftplanung“ im Sachgebiet 60.3 Mobilität, Klima- und Umweltschutz, die bisher noch nicht besetzt werden konnte, wahrgenommen werden.

Bezüglich des Vollzugs bietet § 8 BauO NRW bis dato allerdings einen großen Interpretationsraum. Die Vorschrift legt u.a. weder die Größe einer versiegelten Fläche, die als zulässig erachtet wird, noch die Art der Bepflanzung fest. Auch die Formulierung „soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Fläche entgegenstehen“ hat der Gesetzgeber nicht konkretisiert. Angesichts dieser Unsicherheiten wurden seitens des Landesbauministeriums Nachbesserungen in der nächsten Landesbauordnung angekündigt.

Zu 2)

Die in im Antrag geforderte flächendeckende Überprüfung und Ahndung von Verstößen gegen § 8 BauO NRW ist dem Bauaufsichtsamt angesichts der Vielzahl seiner Aufgaben nicht möglich. Ein Aufgabenschwerpunkt liegt im Bereich des Ordnungsrechts in der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben aufgrund baurechtlicher Missstände. Exemplarisch sei hier nur die Beseitigung von brandschutztechnischen Mängeln und Gefahrenquellen aus standunsicheren Gebäuden / Baugruben genannt.

Im Übrigen ist auch unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Personalressourcen die Priorisierung der Aufgaben bei der Verfolgung von Gesetzesverstößen notwendig. Ein Einschreiten erfolgt im Einzelfall, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, nach Ermessen. Das bedeutet, dass Fälle mit erhöhtem Gefahrenpotential Vorrang haben.

Um Verstöße gegen § 8 Abs. 1 BauO NRW zu verhindern, ist die Bauaufsicht bereits im Vorfeld bemüht, die Bauherren entsprechend zu informieren, indem etwa in Baugenehmigungsverfahren bei Neubauvorhaben ein konkreter Hinweis auf die Vorschrift bereits in der Baugenehmigung erfolgt.

Zu 3)

Hinsichtlich der erforderlicher Personalstellen wurde durch die Verwaltung der Arbeitsaufwand zur Durchführung jährlicher Kontrollen im gesamten Stadtgebiet geschätzt:

Die Stadt Rheinbach verfügt über ca. **538 ha Wohnbau-, Gewerbe- und Industrieflächen** (Quelle it.nrw). Selbst wenn man unter Berücksichtigung von gewerblich genutzten Grundstücken von einer durchschnittlichen Grundstücksfläche von 500 m² ausgeht, ergeben sich bei einer Fläche von 5.380.000m² **etwa 10.760 Grundstücke, die zu prüfen sind.**

Hierbei handelt es sich ausschließlich um die reine Überprüfung, ohne jedwede Folgearbeit. Da eine Überprüfung der Einhaltung des § 8 Abs. 1 BauO NRW und/oder der Festsetzungen des Bebauungsplanes sich nicht ausschließlich auf Vorgärten, sondern auf die gesamten Grundstücke bezieht, ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

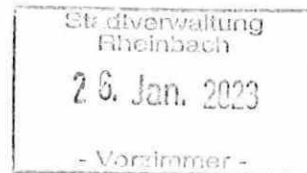
Im Fall eines Verstoßes ist dieser genau festzuhalten, die Grundstückseigentümer sind individuell anzuschreiben und es sind Fristen zur Beseitigung nachzuhalten, die eine (oder mehrere) weitere Prüfung(en) zur Folge haben.

Aus der Erfahrung mit den bisher geführten Verfahren kann man ableiten, dass der zeitliche Aufwand für Überprüfung vor Ort, Prüfung der Bauakten, Anhörung, Ortstermine für Absprachen, ggf. Gesprächstermine mit der Sachgebietsleitung oder auch mit dem Bürgermeister, Prüfung der Rückbauvorschläge sowie erneute Prüfung nach Umsetzung der Maßnahmen bei ca. 3-5 Stunden allein im Sachgebiet Bauordnung liegt.

Ausgehend davon, dass nur 25% der Grundstücke einen Verstoß aufweisen, würde das einen Zeitaufwand von **durchschnittlich ca. 10.760 Arbeitsstunden allein im Sachgebiet Bauordnung** bedeuten. Hierbei ist noch nicht berücksichtigt, dass teilweise Ortstermine auch mit zwei Personen durchgeführt werden müssen.

Davon ausgehend, dass **bei Nichtumsetzung der Maßnahmen ordnungsbehördliche Verfahren einzuleiten** sind, die bis hin zur Klage führen können, ist **nicht nur im Sachgebiet Bauordnung eine personelle Aufstockung erforderlich, sondern ebenfalls in dem Sachgebiet Bauverwaltung**. In Fällen, in denen in rechtskräftigen Bebauungspläne Festsetzungen zu Begrünungen getroffen wurden, ist zudem die Stellungnahme des Sachgebietes 60.2 Stadtentwicklung einzuholen. Zukünftig ist zur Beratung die noch zu besetzende Stelle im Sachgebiet 60.3 Mobilität, Klima- und Umweltschutz ebenfalls einzubeziehen.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung den konkreten Bürger*innenantrag vom 24.01.2023 abzulehnen. In der Sache wird dem Anliegen jedoch bereits durch den Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Mobilität vom 30.09.2021 Rechnung getragen (siehe AN/0527/2021).



An den
Bürgermeister der Stadt Rheinbach
Herrn Ludger Banken
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

24.01.2023

**Bürger*innenantrag gemäß § 24 GO NRW
i.V.m. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach**

Ich beantrage folgende Vorgaben bzgl. der Versiegelung von Flächen auf privaten Grundstücken im Rat der Stadt Rheinbach zu beschließen:

- Die Stadt Rheinbach setzt die Einhaltung des geltenden Baurechts gemäß § 8 Abs. 1 der Landesbauordnung NRW ab sofort in ihrem Zuständigkeits-bereich konsequent um, wonach „die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke
1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen sind.“
- Die Stadt führt dazu in Neubaugebieten und im Bestand regelmäßig, ab 2023 mindestens 1x/Jahr, offizielle Begehungen zur Überprüfung der Einhaltung der oben genannten Vorgaben durch.
Bei Nichteinhaltung der landesbaurechtlichen Vorgaben nach §8 BauO NRW wird im Rahmen einer festzusetzenden Frist der Rückbau der betreffenden Fläche gefordert.
Bei nicht fristgerechtem Rückbau wird der Eigentümer/die Eigentümerin mit einer Ordnungsverfügung belegt.

- Die dafür benötigten Stellen(-anteile) sollen im Haushalt 2023/24 Berücksichtigung finden.

Begründung

Klimawandel – Artenschwund - Flächenverbrauch

Anhaltender Artenschwund, fortschreitender Klimawandel und wachsende Flächenversiegelung erfordern konsequentes Handeln. Dies betrifft speziell die anhaltende, verbreitete Umwandlung des Lebensraums Garten in Steinwüsten. Gärten und Vorgärten leisten in ihrer Summe einen bedeutenden Beitrag zum Artenschutz, zur Klimafolgenanpassung und damit zur Verbesserung der Lebensqualität aller Bürger*innen im Siedlungsbereich.

Wasserdurchlässige und begrünte Grundstücksflächen in Wohn- und Gewerbegebieten fördern Abkühlung bei Hitze, die Versickerung von Oberflächenwasser und vermindern Hochwasser- und Überflutungsschäden. Somit stellen sie einen wichtigen Baustein der „Schwammstadt“ dar.

Als Netz aus Kleinstlebensräumen begünstigen bepflanzte Gärten die Biodiversität im Siedlungsraum (ökologische Trittsteine).

Die seit einigen Jahren in den Medien und durch die Kommunen erfolgte Aufklärung über die Nachteile sog. „Schottergärten“ und die „Vergrauung“ der Kommunen durch Kies, Steine, Platten und Plastikzäune konnte den Trend dazu nicht erkennbar stoppen.

In wachsenden Teilen der Bevölkerung hat - bedingt durch den spürbaren Klimawandel - ein Bewusstseinswandel eingesetzt, die Unzufriedenheit vieler Menschen über die Untätigkeit der zuständigen Bauaufsichten wächst. Mehrere Kommunen (auch in NRW, u.a. Xanten, Herford und Paderborn) haben daher damit begonnen, Schottergärten in Neubaugebieten mit Hilfe von Bebauungsplänen zu verbieten und ggf. bei Nichtbefolgung Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten. Auch Gestaltungssatzungen (§ 89 BauO NRW) können dazu als Instrument genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und des zunehmenden massiven Artensterbens darf die bisher praktizierte Duldung ordnungswidriger bzw. den Gemeinwohlinteressen widersprechenden Flächenversiegelungen im Siedlungsbereich nicht länger tatenlos hingenommen werden. Das gilt um so mehr, als Fläche nicht vermehrbar ist, aber bestimmte Flächenleistungen für das Stadtklima und die Stadtökologie erbracht werden müssen.

Erst kürzlich haben sich die Städte Rheinbach und Meckenheim verpflichtet, im Rahmen des Klimafolgenanpassungskonzeptes tätig zu werden. Die BauO NRW bietet mit § 8 ein wirksames Instrument zur Klimafolgenanpassung im Siedlungsbereich.

Der Verweis auf in die Zukunft gerichtete Bauvorgaben zum Verbot von Schottergärten und vergleichbaren Versiegelungen reicht nicht aus, da im Bestand durch langjährige Duldung von Verstößen gegen § 8 BauO NRW bereits viele Flächen ordnungswidrig versiegelt wurden. Um diese Versiegelungen mit allen genannten Nachteilen nicht auf Jahre hinaus zu manifestieren, sollte rückwirkend ihre Entsiegelung durchgesetzt werden. (vgl. dazu in der Anlage den Auszug aus den „Handlungsempfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW zum Umgang mit Schottergärten“)

Das Durchsetzen der Vorgaben nach § 8 BauO NRW schafft zudem Gerechtigkeit zwischen Grundbesitzer*innen. Diejenigen, die ihre Gärten rechtskonform und gemeinwohlfördernd bepflanzen und versickerungsfähig gestalten, müssen ansonsten die negativen Folgen von den sie umgebenden, geduldeten Schottergärten mittragen (z.B. Aufheizung, beschleunigter Wasserabfluss, Verlust der Artenvielfalt in Flora und Fauna, Insektensterben).

Nicht zuletzt festigen von Schotter- und Pflasterflächen geprägte Wohngebiete die Naturentfremdung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner. Vor allem Kinder lernen in diesem Umfeld einfachste ökologische Zusammenhänge (Vegetationsphasen, Gartentiere, Insekten) nicht mehr als selbstverständlich kennen. Ein nahezu naturfreies, direktes Lebensumfeld wird für die Kinder „normal“.

Datum 24.1.23

Unterschrift

Anlage:

„Handlungsempfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW zum Umgang mit Schottergärten“, https://www.gar-rw.de/sites/default/files/redakteur/Dateien/Leitfaden-E_Vorgartengestaltung.pdf:

Auszug aus dem o.a. Dokument:

*„...Im Unterschied zu den oben erwähnten Schwierigkeiten einer rückwirkenden Änderung der Bebauungspläne können Ordnungsverfügungen problemlos auch für bereits bestehende Schottervorgärten auf § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW gestützt werden.
Bereits der § 9 Abs. 1 BauO NRW a.F. verpflichtete zur Begrünung der unbebauten Flächen, so dass die in der Vergangenheit errichteten Schottervorgärten materiell rechtswidrig sind.“*

Bürgerantrag

Fachbereich IV
Aktenzeichen: 01.05.03
Vorlage Nr.: BA/0071/2023

Freigabedatum:
22.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	04.09.2023	öffentlich
Rat	Entscheidung	11.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Bürgerantrag vom 15.06.2023 betreffend Erlass von Gebühren für eine Brandsicherheitswache für gemeinnützige Vereine bei Nutzung der Stadthalle und Hallen auf den Ortschaften
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Der Bürgerantrag hat keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.
Beschlusscontrolling:	Der Bürgerantrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgerantrag wird nicht gefolgt.

Erläuterungen:

Die Stadthalle ist die zentrale Veranstaltungs- und Versammlungsstätte der Stadt Rheinbach und wird für die Ausrichtung von Veranstaltungen vermietet. Aufgrund von baurechtlichen, insbesondere erhöhten brandschutzrechtlichen Anforderungen, ist die Stadthalle baulich zu ertüchtigen (u.a. Einbau einer flächendeckenden Brandmeldeanlage). Bis die baulichen Maßnahmen umgesetzt sind, ist die Stadthalle für Veranstaltungen mit mehr als 199 Personen nur nutzbar, wenn eine Brandsicherheitswache gestellt wird. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Unteren Bauaufsichtsbehörde nach § 50 Abs. 1 Bauordnung NRW (BauO NRW). Diese ist verhältnismäßig, da die Regelung gegenüber einer sonst notwendigen vollständigen Schließung nicht übermäßig belastend oder unzumutbar ist.

Die Brandsicherheitswachen für die Stadthalle werden durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rheinbach gestellt. Für diese Brandsicherheitswachen ist von dem Veranstalter eine Gebühr in Höhe von 20,00 € pro Stunde sowie pro eingesetztem Feuerwehrmitglied zu entrichten.

Die Berechnungsmodalitäten ergeben sich aus § 5 Abs. 5 und § 6 sowie Anlage I der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Rheinbach.

Eine Forderung kann der Bürgermeister auf Antrag nach § 23 der v.g. Satzung ganz oder teilweise stunden, niederschlagen oder erlassen, wenn

- a) ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenersatz- und Entgeltspflichtigen / der Kostenersatz- und Entgeltspflichtigen, eine unbillige Härte darstellt oder
- b) dieses aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Bereits am 25.02.2022 wurden die Nutzer*innen der Stadthalle Rheinbach schriftlich darüber informiert, dass es, um eine Nutzbarkeit der Stadthalle im bisherigen Umfang möglich zu machen, umfangreicher baulicher Maßnahmen bedarf, die nicht im laufenden Betrieb und auch nicht kurzfristig durchgeführt werden können. Ebenfalls wurde mitgeteilt, dass die Übergangszeit bei Veranstaltungen mit mehr als 199 Personen eine Brandsicherheitswache erforderlich ist.

Somit wurden die Veranstalter frühzeitig über die derzeitige Problematik der Nutzung der Stadthalle in Kenntnis gesetzt und konnten die daraus folgenden Konsequenzen in ihre Planungen einfließen lassen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Stadt Rheinbach bereits bei der Abrechnung der Miete für die Stadthalle allen gemeinnützigen Vereinen deutlich entgegenkommt, in dem grundsätzlich lediglich 50 % der tatsächlichen Miete abgerechnet werden, d.h. die gesamte Stadthalle kostet in diesem Falle ganztägig 400,00 € anstatt 800,00 €.

Dies ist bereits eine deutliche Honorierung des Ehrenamtes. Auch ist der Mietzins von 800,00 € vergleichsweise moderat für eine Veranstaltungsstätte dieser Größenordnung.

Die Tatbestände der unbilligen Härte sowie die Rechtfertigung eines gemeindlichen Interesses können daher nicht bejaht werden.

Die Auszahlung der vereinnahmten Gebühren erfolgte bis zum 31.05.2023 an die Feuerwehr Rheinbach in voller Höhe. Seit dem 01.06.2023 erfolgt die Zahlung in Form einer Aufwandsentschädigung unmittelbar an die Feuerwehrmitglieder, die die jeweilige Brandsicherheitswache durchgeführt haben. Die Stadt Rheinbach hat nie Anteile des Stundensatzes einbehalten.

Außerdem ist zu erwähnen, dass dem Bürgerantrag auch deshalb nicht gefolgt werden kann, weil die Entscheidungskompetenz über den Erlass der Gebühren aus der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Rheinbach dem Bürgermeister obliegt. Sollte ein grundsätzlicher Verzicht auf Gebühren der Brandsicherheitswachen für gemeinnützige Vereine eingeführt werden, müsste die Satzung entsprechend geändert und durch den Rat beschlossen werden.

Anlagen:

Bürgerantrag vom 15.06.2023

An den
Bürgermeister der Stadt Rheinbach
Herrn Ludger Banken
Schweigelstr.23

53359 Rheinbach

Rheinbach, 15.06.2023

Bürgerantrag nach §24 GO NRW auf Erlass von Gebühren für eine Brandsicherungswache für gemeinnützige Vereine bei Nutzung der Stadthalle und Hallen auf den Ortschaften

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Vorfeld der Kommunalwahl wurde durch die Bank von allen Parteien und auch Bürgermeisterkandidaten die Leistungen der ehrenamtlich tätigen in Rheinbach hervorgehoben und die Unterstützung der Vereine zugesagt. Mit diesem Bürgerantrag wird genau dieses eingefordert.

Seit dem Jahr 2019 verfügt die Stadthalle über keine funktionierende Brandmeldeanlage. Um den Mangel zu kompensieren wurde die Satzung über das Feuerschutzwesen herangezogen, nach der bei Veranstaltungen über 200 Personen eine Brandsicherungswache der Feuerwehr mit zwei Personen zu stellen ist. Was als Übergangslösung geplant war, ist nach 4 Jahren als Dauerzustand anzusehen. Die Kosten für den Arbeits-einsatz der Feuerwehrkameraden werden dem Veranstalter mit 20€ pro Person und Stunde in Rechnung gestellt. Ausgezahlt werden an die Feuerwehrkameraden lediglich 12€. 8€ behält die Stadt Rheinbach für sich ein.

Mein Verein, der veranstaltet meist im
. Beide Veranstaltungen wer-
 den mit freiem Eintritt durchgeführt. Einnahmen werden nur durch den Verkauf von
 Speisen und Getränken erwirtschaftet. Dies trifft im selben Ausmaß auf andere Ver-
 eine zu, die ihre Veranstaltungen in der Stadthalle durchführen. Gegen den Bescheid
 der Stadt wurde Widerspruch eingelegt, der im Mai d.J. vom Ordnungsamt abschlägig
 beschieden wurde. Die Begründung mögen sie bitte aus dem Vorgang herauslesen.

Fakt ist, die Stadt hat es auch nach 4 Jahren nicht geschafft die Brandmeldeanlage der Stadthalle reparieren, bzw. erweitern zu lassen. Für Veranstaltungen, die die Vereine in der Stadthalle, in der Regel ohne Eintritt, für die Bürger veranstalten, werden neben

den Gebühren von 400€ je Veranstaltungstag nochmals Gebühren für die Brandsicherungswache in etwa derselben Höhe fällig. Hier wird den Vereinen massiv in die Kasse gegriffen. Der kleine Gewinn, der durch den ehrenamtlichen Einsatz der Mitglieder durch den Verkauf von Getränken und Speisen erwirtschaftet wird, kehrt sich in ein Minusgeschäft um. Wirtschaftlich ist so keine Veranstaltung mehr durchführbar.

Ich beantrage hiermit, die Kosten für die Brandsicherungswache in der Stadthalle und im Zuge der Gleichbehandlung in den Hallen der Ortschaften, für gemeinnützige Vereine nicht zu erheben.

Ersatzweise beantrage ich, die 8€ Gebühren, die die Stadt Rheinbach pro Stunde für sich einbehält, zu streichen. Im anhängenden Beispiel sind dies 68€ an Verwaltungsgebühren.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die aktuelle Regelung die Vereine finanziell ans Limit bringt, für die Feuerwehrkameraden einen massiven Personalaufwand bedeutet und dem Ehrenamt nicht gerecht wird. Die Situation wird sich auch in absehbarer Zeit nicht ändern, da nicht absehbar ist wann eine funktionierende Brandmeldeanlage in der Stadthalle installiert sein wird.

Ich bitte den Antrag wohlwollend zu prüfen und positiv zu bescheiden. Für Gespräche im Vorfeld stehe ich sowohl der Verwaltung, als auch den Fraktionen gerne zur Verfügung.

Beschlussempfehlung
Jugendhilfeausschuss vom 24.08.2023

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
1	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege	BV/1960/2023

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☐ nach Vorlage beschlossen.

☒ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	geändert beschlossen						
Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: Der Rat der Stadt Rheinbach stimmt der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.07.2021 mit Wirkung vom 01.08.2023 zu. Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt bei Gegenstimme von Ratsfrau Steglich (Grüne) und bei Stimmenthaltungen von Frau Maria Dörrscheidt, Herrn Kristian Limbach (Mitglieder mit Stimmrecht) sowie Ratsfrau Quadflieg (SPD) <table border="1"> <tr> <td>JA</td><td>7</td></tr> <tr> <td>NEIN</td><td>1</td></tr> <tr> <td>ENTHALTUNG</td><td>3</td></tr> </table>		JA	7	NEIN	1	ENTHALTUNG	3
JA	7						
NEIN	1						
ENTHALTUNG	3						

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1960/2023

Freigabedatum:
11.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	24.08.2023	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	04.09.2023	öffentlich
Rat	Entscheidung	11.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Die notwendigen Rückerstattungen belaufen sich geschätzt auf 2.000 bis 5.000 € pro Jahr.

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheinbach stimmt der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.07.2021 mit Wirkung vom 01.08.2024 zu.

Erläuterungen:

Der Bürgerantrag vom 24.10.2022 zur Anpassung der Satzung für Elternbeiträge im Hinblick auf sog. „Kann-Kinder“ wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.06.23 (TOP 1) und in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.06.23 abgelehnt. In der Ratssitzung am 19.06.23 wurde dem Bürgerantrag zugestimmt.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat in den Erläuterungen zu den in den Jugendhilfeausschusssitzungen vom 09.03.2023 und 01.06.2023 vorgelegten Ausführungen und Anlage ihre Haltung zum Bürgerantrag umfangreich dargelegt.

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 19.06.2023, der dem Bürgerantrag stattgab und somit die Grundlage für den o.g. Beschlussvorschlag darstellt, ist eine Änderung der Satzung in Sinnstellung des seinerzeit gestellten Bürgerantrages unten in rechter Spalte sowie im beigefügten Entwurf der Änderungssatzung formuliert. Die dort dargelegte Änderung entspricht dem Wunsch und der Intention des Bürgerantrages.

Aktuelle satzungsrechtliche Regelung	neu ab 01.08.2024
§ 3 Abs. 1 Satz 5 Für Kinder, die bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beitragsfrei (§ 50 Abs. 1 KiBiz). § 3 Abs. 1 Satz 6 Bei Kindern in Kindertagespflegebetreuung werden grundsätzlich die Elternbeiträge für unter dreijährige Kinder für die beantragte Betreuungszeit gefordert.	§ 3 Abs. 1 Satz 5 Inhaltlich keine Änderung § 3 Abs. 1 Satz 6 - Neu Für sogenannte „Kann-Kinder“, die auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden, wird das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung nachträglich beitragsfrei gestellt. Die Erstattung etwaig zu viel gezahlter Elternbeiträge für das „Kann-Kind“ erfolgt nach Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung. § 3 Abs. 1 Satz 7 aus Satz 6 wird Satz 7

Anlage:

Entwurf Änderungssatzung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.07.2021

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV NRW 2019, Seite 877), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am nachstehende Änderungen der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beschlossen.

§ 3 Beitragshöhe

§ 3 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt geändert:

Für sogenannte „Kann-Kinder“, die auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden, wird das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung nachträglich beitragsfrei gestellt. Die Erstattung etwaig zu viel gezahlter Elternbeiträge für das „Kann-Kind“ erfolgt nach Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung.

§ 3 Abs. 1 Satz 7 (ehemals Satz 6)

Bei Kindern in Kindertagespflegebetreuung werden grundsätzlich die Elternbeiträge für unter dreijährige Kinder für die beantragte Betreuungszeit gefordert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum in Kraft.

Beschlussempfehlung
Jugendhilfeausschuss vom 24.08.2023

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
2	Antrag der evangelischen Kirche Rheinbach; Stundenaufstockung OKJA im Jugendzentrum JuZe	BV/1958/2023

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☒ nach Vorlage beschlossen.

☐ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	ungeändert beschlossen								
Dem Antrag der evangelischen Kirchengemeinde Rheinbach auf Stundenaufstockung um eine Vollzeitstelle für die Offene Kinder- und Jugendarbeit im ev. Jugendzentrum und der damit verbundenen finanziellen städt. Richtlinienförderung wird ab dem 01.01.2024 zugestimmt. Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt <table border="1"> <tr> <td></td><td></td></tr> <tr> <td>JA</td><td>11</td></tr> <tr> <td>NEIN</td><td>0</td></tr> <tr> <td>ENTHALTUNG</td><td>0</td></tr> </table>				JA	11	NEIN	0	ENTHALTUNG	0
JA	11								
NEIN	0								
ENTHALTUNG	0								

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.2
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1958/2023

Freigabedatum:
10.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	24.08.2023	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	04.09.2023	öffentlich
Rat	Entscheidung	11.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Antrag der evangelischen Kirche Rheinbach;
Stundenaufstockung OKJA im Jugendzentrum JuZe**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
ca. 65.500,- EUR jährlich zusätzliche Förderung ab dem Haushaltsjahr 2024

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der evangelischen Kirchengemeinde Rheinbach auf Stundenaufstockung um eine Vollzeitstelle für die Offene Kinder- und Jugendarbeit im ev. Jugendzentrum und der damit verbundenen finanziellen städt. Richtlinienförderung wird ab dem 01.01.2024 zugestimmt.

Erläuterungen:

Stellungnahme zum Antrag der evangelischen Kirche Rheinbach

Auf Aufstockung einer vollen Personalstelle im Jugendzentrum JuZe (s. Anlage)

1. Überblick über die aktuelle Situation

In Rheinbach gibt es zwei Jugendzentren. Das in katholischer Trägerschaft geführte Live St. Martin und das in evangelischer Trägerschaft befindliche JuZe.

Insgesamt verfügen beide Einrichtungen über drei Personalstellen in Höhe von je einem Vollzeitäquivalent.

Die Aufteilung dieses Gesamtbestandes der Personalstellen auf die beiden Einrichtungen ist allerdings sehr unterschiedlich:

Einrichtung	Vollzeit Äquivalente
Live St. Martin	2,25
JuZe	0,75

Beide Träger, sowohl die katholische Kirchengemeinde St. Martin wie auch die evangelische Kirche Rheinbach, nehmen noch weitere subsidiäre Aufgaben im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in ihrer Trägerschaft wahr. Dies sind bei der katholischen Kirchengemeinde die beiden Ortsteiltreffs in Wormersdorf und Oberdrees (insgesamt 0,5 eines Vollzeit Äquivalents) und bei der evangelischen Kirchengemeinde der Ortsteiltreff in Merzbach (mit 0,25 eines Vollzeit Äquivalents). Für den Ortsteil Flerzheim ist die Stadt Rheinbach selber in die Trägerschaft gegangen (0,25 eines Vollzeit Äquivalents). Diese Stellenanteile sind nicht Teil der Personalstellen in den beiden Jugendzentren.

Wichtig hierbei ist der Hinweis, dass die Schaffung dieser Personalstellen auf den Ortschaften (mit 1,0 Vollzeitäquivalenten) mit eigener Förderstruktur durch Beschluss des JHA im Jahr 2013 beschlossen wurde. Für die vier größten Ortsteile wurde im Gesamt eine Personalstelle in Höhe eines Vollzeit Äquivalentes geschaffen. Die dort verorteten anteiligen Personalstellen werden nicht in den Jugendzentren eingesetzt, sondern werden ausschließlich für die Arbeit auf den Ortschaften vorgehalten.

Die Höhe der Personalstellen in der Kernstadt ist in etwa seit über 20 Jahren nicht verändert worden. Die Festlegung erfolgte noch zu Zeiten als der Rhein-Sieg-Kreis mit dem Kreisjugendamt für Rheinbach zuständig war.

Etwa in 2012/2013 erweiterte und sanierte die evangelische Kirche dann die Einrichtung JuZe. Aus vormals zwei kleinen Kellerräumen entstand eine helle und großzügige Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die ev. Kirche setzte hierfür eigene Mittel ein. Eine Förderung der Stadt Rheinbach erfolgte einzig durch die Übernahme der Lohnkosten des Personals, welches für die Offene Kinder- und Jugendarbeit zuständig war, während der Umbauzeit, in der die Einrichtung geschlossen blieb. Die Einrichtung ist durch einen Aufzug zu erreichen und somit barrierefrei.

2. Einschätzung zur beantragten Stellenerhöhung

Steigerung der Besucherzahlen

Die Besucherzahlen der ev. Einrichtung haben sich in den vergangenen Jahren stetig erhöht. Geht man von den jährlich für das Jugendamt auszufüllenden Selbsterhebungsbögen aus, dann liegt das ev. JuZe mittlerweile bei etwa zwei Drittel der Besucherzahlen des kath. LIVE St. Martin. In Zahlen bedeutet dies etwa 50 regelmäßige Besucher im JuZe und 80 regelmäßige Besucher im LIVE St. Martin.

Wichtig, ist, dass es sich hierbei nicht um täglich anwesende Besucherzahlen handelt. Vielmehr sind hier Besucher erfasst, die regelmäßig während des Jahres wiederkehrend in den Einrichtungen zu Besuch sind. Die täglich anwesenden Besucher schwanken in den Einrichtungen zwischen etwa 10 und 30 Besuchern.

Die Besucherzahlen beziehen sich auf die letzten drei Jahre vor der Corona Pandemie (2017, 2018 und 2019) und werden durch die Beobachtung der Fachkraft Jugendpflege des Jugendamtes Rheinbach gestützt.

Die Steigerung der Besucherzahlen im aufgeführten Maße spricht für eine Erhöhung des Personals in der Einrichtung.

Neue Pädagogische Herausforderungen

Die pädagogischen Herausforderungen sind in den vergangenen Jahren quantitativ gewachsen und haben sich sowohl diversifiziert als auch qualitativ verdichtet.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat sich von einem Ort der Sozialisation und Aneignungsraum lebensweltlicher Interessen und Herausforderungen geweitet zu einem zunehmend vielschichtigen heterogenen Raum der individuellen Hilfe und Beratung. Dabei ist es nicht so, dass die basale Unterstützungsfunktion bei jugendtümlichen Sozialisationsanforderungen und lebensweltlich orientierter Unterstützung weggefallen wäre. Vielmehr haben eine zunehmende Individualisierung, Erosion gesellschaftlicher Gewissheiten und zunehmende Diversifizierungen von Lebensumständen dazu geführt, dass zu den traditionellen Herausforderungen, auf die das Personal der OKJA einzugehen hat, eine neue individualisierte Beratung und Hilfe für einzelne Jugendliche hinzugekommen ist.

Dieses Mehr an Quantität und Tiefe der zu bearbeitenden Problemlagen spricht ebenfalls für eine Aufstockung des Personals.

Strukturelle Schwierigkeiten durch Einzelarbeitsplätze

In Ihrem Antrag beschreibt die Trägerin mehrere Herausforderungen, die sich zusammenfassend als strukturelle Probleme bei Einzelarbeitsplätzen in pädagogischen und sozialarbeiterischen Kontexten subsumieren lassen.

So ergeben sich Probleme bei der wichtigen Reflexionsarbeit und Supervision des eigenen Handelns. Denn wenn alleine gearbeitet wird, gibt es keine Möglichkeit des kollegialen Austausches. Auf diesen Missstand hat das Jugendamt vor etwa 6 Jahren reagiert und bietet für alle Mitarbeiter*Innen der OKJA Einrichtungen quartalsweise kollegiale Austausche an.

Hierdurch kann jedoch der wichtige Austausch in der täglichen Arbeit nicht in Gänze ersetzt werden.

Im Kontext der Arbeit mit Jugendlichen ist es ebenso eine Qualitätsfrage, ob die Einrichtungen gemischt geschlechtlich arbeiten können oder zumindest als Ansprechpartner für die Jugendlichen zwei Pädagog*Innen zur Verfügung stehen und so eine Möglichkeit der Auswahl an Personal für die Jugendlichen zur Verfügung steht. Denn wem und wie tief sich Jugendliche anvertrauen, hängt vor allem von der Persönlichkeit des/der Pädagog*In ab. Diese ist sehr individuell und unterschiedlich und so kann man sich der einen Person öffnen und einer anderen eben nicht.

Offene Kinder und Jugendarbeit hat über die skizzierten direkten pädagogischen Aufgaben hinaus auch Anforderungen an die Vorbereitung der direkten Arbeit, Gremienarbeit, Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben und vieles mehr. Dass es natürlich erst bei gesteigertem Personaleinsatz möglich ist, diese Aufgaben ohne eine tiefgreifende zeitliche Beschneidung der direkten pädagogischen Arbeit wahr zu nehmen, liegt auf der Hand. Auch eine Weitung der Öffnungszeiten und damit die Steigerung des Angebotes für die Jugendlichen ist erst durch eine Aufstockung des Personals möglich. Ähnliches gilt für Vertretung in Krankheitsfällen und bei Urlaub.

Hier zeigen sich einige, von der Trägerin in Ihrem Antrag auch angeführte, strukturelle Schwierigkeiten bei Einzelarbeitsplätzen. Auch dies spricht für eine Personalaufstockung.

3. Abschließende Einschätzung einer Stellenaufstockung durch die Verwaltung

Die Trägerin bittet in Ihrer Präzisierung vom 30.01.2013 zum Antrag vom 19.01.2023 um eine Aufstockung in Höhe einer vollen Personalstelle.

Die Verwaltung empfiehlt aus fachlicher Sicht, einer Aufstockung um ein Vollzeitäquivalent zu zustimmen.

Es bedarf aber natürlich der fachpolitischen Diskussion im Jugendhilfeausschuss, um hier eine Entscheidung zu treffen. Es muss jedoch angemerkt werden, dass derzeit kaum Personalstellen besetzt werden können, welche als Teilzeitstellen ausgeschrieben werden. Hier muss zumindest in der Diskussion darauf geachtet werden, dass, sollte eine Teilzeitlösung als Beschluss favorisiert werden, der Stellenanteil nicht zu klein ausfällt.

Auch Schwächen minderanteilige Stellenanteile sowohl den erwünschten Face to Face Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen, wie auch grundlegend die Möglichkeiten für die anvisierten Reflexionen, die konzeptionelle Arbeit und die weiteren indirekten pädagogischen Interventionen.

4. Kosten

Die Zuschüsse für die Träger der OKJA in Rheinbach speisen sich aus unterschiedlichen Fördertöpfen. Für die Kosten im Rahmen des hier gestellten Antrages ist die Förderung nach der Richtlinie der Stadt Rheinbach über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben Offener Jugendfreizeiteinrichtungen ausschlaggebend.

Für die bisher bestehenden drei Personalstellen gewährt die Stadt Rheinbach jährlich aktuell einen Zuschuss von insgesamt 196.623,33 EUR. Dieser teilt sich auf in eine Programmkostenpauschale, eine Sachkostenpauschale und den Lohnkostenzuschuss. So entstehen Kosten für eine Mitarbeiterstelle in Höhe von gerundet ca. 65.500,- EUR jährlich ab 2024. Entsprechende Haushaltsmittel stehen aktuell nicht zur Verfügung. Damit der Träger Maßnahmen zur Stellenbesetzung (z.B. Stellenausschreibung) einleiten kann, bittet die Verwaltung ergänzend zur Entscheidung im JHA auch um eine entsprechende Beschlussfassung („Selbstbindung“) des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates.

Anlage:

Antrag der ev. Kirchengemeinde

Ev. Kirchengemeinde | Ramershovener Str. 6 | 53359 Rheinbach

Stadtverwaltung Rheinbach			
19. JAN. 2023			

Handwritten notes:
-> EBS -> 40
14/23/1
b.R.



Evangelische
Kirchengemeinde
Rheinbach

An die
Stadt Rheinbach
Bürgermeister Ludger Banken
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Handwritten signature: H. Römer

Ramershovener Str. 6
53359 Rheinbach
Tel.: 02226 / 47 60
Fax: 02226 / 16 83 69
E-Mail: rheinbach@ekir.de
www.ev-kircherheinbach.de

Presbyterium und
Jugendausschuss
19. Januar 2023

Betr.: Stundenaufstockung OKJA Ev. Jugendzentrum Rheinbach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die Besucherzahlen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) in unserem Jugendzentrum „Juze“ sind gegen den demographischen Trend in den letzten Jahren stetig gestiegen. Der Bedarf hat sich verändert und erhöht. Um den gestiegenen Bedarf decken zu können, bitten wir um eine Stellenaufstockung.

Die Stadt Rheinbach finanziert 75% einer Dreiviertelstelle eines hauptamtlichen Sozialpädagogen/Sozialarbeiters am Juze und 100% einer Viertelstelle in Merzbach. Subsidiärer Träger beider Stellen ist die Evangelische Kirchengemeinde Rheinbach.

Die täglichen Erfahrungen in der OKJA, Gespräche mit Mitarbeitenden des Jugendamtes und mit den katholischen Kolleg:innen in der OKJA zeigen, dass der aktuelle Stellenumfang am Juze nicht mehr ausreicht:

- Die Besucherzahlen haben sich in den vergangenen Jahren mehr als vervierfacht. Seit 2015 kommen zudem vermehrt geflüchtete Jugendliche.
- Die Inhalte der pädagogischen Arbeit haben sich deutlich verändert: Die Covid-Pandemie hat die Lebensumstände der Jugendlichen massiv gewandelt. Und nach der verheerenden Flut besteht besonderer Beratungsbedarf. Die psychosoziale Entwicklung der Jugendlichen wird von Ängsten, Traumatisierungen und Überforderungsgefühlen geprägt. Auch die ehrenamtlich Mitarbeitenden und jene im Bundesfreiwilligendienst brauchen intensivere Begleitung und Zurüstung (eigene Betroffenheit sowie Kompetenz im Umgang mit Traumatisierten). Um eine professionelle Jugendarbeit unter diesen Bedingungen gewährleisten zu können, bedarf es einer Stellenausweitung.
- Eine gemischt-geschlechtliche Besetzung der Stellen ist erwünscht. Es geht immer wieder um geschlechtersensible Fragen wie das Lernen am Rollenmodell, Präventionsfragen, die sexualpädagogische Arbeit usw.
- Die Öffnungszeiten sollten auf eine Fünf-Tage-Woche ausgeweitet werden und so auf den gestiegenen Bedarf an Freizeit- und Beratungsangeboten (auch Erziehungsberatung für Eltern!) reagieren.
- Die Schließung des Juze wegen Krankheit, Urlaub, Ferienfreizeiten oder außerhäusigen Pro-

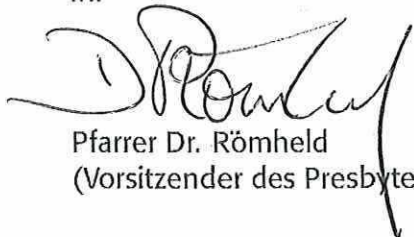
jektangeboten sollte minimiert werden.

- Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft ermöglicht eine engere Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem Jugendamt, insbesondere bei Beratungsbedarf im Kontext SGB VIII oder bei gemeinsamen Projekten (Juleica, politische Bildungsarbeit, Ferienprojekte etc.). Auch die trägerübergreifende Vernetzung aller Mitarbeitenden der OKJA in Rheinbach wird so verbessert.
- Bei einer besseren Stellenausstattung wird die interne kollegiale Fallberatung oder -supervision möglich und unterstützt die eigene professionelle Psychohygiene.
- Unser Anliegen folgt dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) des Landes NRW in dem Anliegen, den Kinder- und Jugendschutz zu verbessern, Beteiligungsstrukturen im Sozialraum zu fördern und Präventionsstrukturen vor Ort auszubauen.

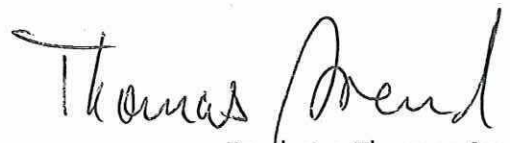
Gerne treten wir mit Ihnen und Ihren Mitarbeitenden hierzu in den weiteren Austausch.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Pfarrer Dr. Römheld
(Vorsitzender des Presbyteriums)



Presbyter Thomas Arend
(Vorsitzender des Jugendausschusses)

Beschlussempfehlung

Haupt- und Finanzausschuss vom 24.07.2023

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
4.1	Monte Mare, Neukonzeption Oase der Sinne, Überplanmäßige Mittelbereitstellung	BV/1956/2023

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☒ nach Vorlage beschlossen.

☐ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	ungeändert beschlossen																												
a. Der Rat genehmigt im Haushaltsjahr 2023 die überplanmäßige Investitionsauszahlung von 400.000 € auf dem Budget „INV22-0012 Oase der Sinne“ (Kostenträger 08-03-01H „Sport- und Erlebnisbad“). b. der Rat spricht sich für die erweiterte Sanierung der Gesamtfläche, Oase der Sinne, im EG aus.																													
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt																													
	<table><tr><td></td><td>CDU</td><td>SPD</td><td>UWG</td><td>GRÜNE</td><td>FDP</td><td>BM</td></tr><tr><td>JA</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td></tr><tr><td>NEIN</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>ENTHALTUNG</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>		CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP	BM	JA	X	X	X	X	X	X	NEIN							ENTHALTUNG						
	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP	BM																							
JA	X	X	X	X	X	X																							
NEIN																													
ENTHALTUNG																													

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 65
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: BV/1956/2023

Freigabedatum:
 12.07.2023

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	24.07.2023	öffentlich
Rat	Entscheidung	11.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Monte Mare, Neukonzeption Oase der Sinne, Überplanmäßige Mittelbereitstellung**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
 -keine-

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
 Mittel werden in Höhe von 400.000,-€ **netto** (gleich 476.000,- € inkl. MwSt.) überplanmäßig über den in 2023 nicht in Gänze benötigten Haushaltsansatz der Investition INV22-0028, „3-fach TH, Planung und Neubau“ bereitgestellt.

Beschlusscontrolling:
 Die Vorlage ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat genehmigt im Haushaltsjahr 2023 die überplanmäßige Investitionsauszahlung von 400.000 € auf dem Budget „INV22-0012 Oase der Sinne“ (Kostenträger 08-03-01H „Sport- und Erlebnisbad“).
- b) Der Rat spricht sich für die erweiterte Sanierung der Gesamtfläche, Oase der Sinne, im EG aus.

Erläuterungen:

Im Zuge der Neuausrichtung des Freizeitbades in 2001 und die damit verbundene Verpachtung des Gebäudes an die monte mare GmbH Rheinbach wurde der Saunabereich unter dem Thema „Oase der Sinne“ neu errichtet.

Im Konzept wurden verschiedene Dampfbäder, Duschen sowie Ruhebereiche über zwei Etagen geschaffen. Aufgrund der hohen Belastung der Anlage durch Hitze und Wasserdampf kann man von einer Nutzungsdauer von max. 15-20 Jahren ausgehen.

Aufgrund der hohen Abnutzung und den damit verbundenen steigenden baulichen Unterhaltungskosten hat man sich aus wirtschaftlichen Gründen dafür entschieden, den Teilbereich neu zu gestalten.

In Abstimmung mit dem Betreiber monte mare wurde auf eine Sanierung in zwei Bauabschnitten entschieden. Die Sanierung des ersten Abschnitts (Obergeschoss) wurde Ende 2022 abgeschlossen.

Im Anschluss wurden die Planungen für den zweiten Bauabschnitt aufgenommen.

Mit der Beauftragung des Planungsbüros Solutoplan GmbH in 2020 wurde die Umsetzung der Neukonzeptionierung inkl. Honorarkosten des Planers auf 293.500,00 € geschätzt. Die damals angesetzten Sanierungskosten sind zur frühestmöglichen Bauausführung (Oktober 2023) nach derzeitigem Erkenntnistand jedoch nicht mehr belastbar.

Die Sanierungskosten haben sich aufgrund der kriegs- und coronabedingten Kostenexplosionen bei Baustoffen (Holz, Stahl, Beton, Elektro) und den gestiegenen Personalkosten fast verdoppelt, gleichzeitig hat sich das Schadensbild auf die umgebenden Bereiche ausgedehnt. Hat man in 2020 noch von punktuellen Sanierungen im Bereich des Estrichs gesprochen, ist jetzt ein auf der gesamten Fläche durchfeuchteter Estrich zu konstatieren. Dies gilt so auch für die Abhangdecken (Rigips), die aufgrund der Durchfeuchtung keinen neuen Anstrich aufnehmen, im Gegenteil, die Farbe löst sich an vielen Stellen von selbst.

Technisch hat ein Rohrbruch der Heizleitungen während der laufenden Sanierungsmaßnahmen zum Los 1 den maroden Zustand der Rohrleitungen aufgezeigt, die eingedrungene Feuchtigkeit (Estrich, Wände) führte hier zu Lochfraß bzw. Korrosion, ein Austausch dieser schadhaften Leitungen ist zeitnah anzugehen.

Einer reinen Teilsanierung der im Januar 2020 benannten Kabinen (Brechelbad, Dampfbad, Aufgussauna) auf einem inzwischen flächig abgesoffenen Untergrund wie auch der Verbleib von geschädigten Versorgungsleitungen in den Decken-, Wand- und Bodenbereiche kann aus technischer (Richtlinien, Normen etc.) wie auch aus wirtschaftlicher Sicht (keine Gewährleistung) so nicht mehr realisiert werden.

Bis zur Sicherstellung der Finanzierung wurde die Maßnahme derzeit gestoppt. Jedoch ist zu beachten, dass entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen die Stadt Rheinbach verpflichtet ist, das Freizeitbad in einem sicheren Betriebszustand zu halten. Dies bedeutet, dass unmittelbar nach Bereitstellung der erforderlichen Mittel, die Arbeiten wieder aufgenommen werden und die Planungen und Ausschreibungen mit dem Ziel den mit monte mare abgestimmten Fertigstellungstermin (Ende 2023) einzuhalten.

Auf Grund der beschriebenen Defekte wird daher die erweiterte Sanierung der Gesamtfläche der Oase der Sinne EG (Los 2), welche zunächst aufgrund der

- Mengenmehrungen von Decken- und Bodenflächen auf ca. 220 m² und der
- zusätzlichen Sanierung des Duschbereichs und der Übergänge zum Bestand

zu höheren Sanierungskosten führt, jedoch die Unterhaltskosten (Wasserschäden im Decken, Wand und Bodenbereich) reduziert, empfohlen.

Wie bereits dargestellt, ist die Nutzungsdauer der Materialien und Baustoffe in diesen stark beanspruchten und hochfrequentierten Anlagenbereich überschritten/abgelaufen.

Nach aktuellem Sachstand und Neubewertung des Schadensbildes belaufen sich die Instandsetzungskosten für den 2ten Bauabschnitt auf insgesamt 634.500,00 € netto.

Die Kosten gemäß Kostenschätzung setzen sich wie folgt zusammen:

Zusammenstellung		
Kostengruppe	Bezeichnung	Kosten
300	Bauwerk -Baukonstruktion	468.500,00 €
400	Bauwerk-Technische Anlagen	93.000,00 €
700	Baunebenkosten	73.000,00 €
Gesamtkosten netto		634.500,00 €
Zuzüglich Mehrwertsteuer 19%		120.555,00 €
Gesamtsumme Herstellungskosten-Brutto		755.055,00 €

Im Haushalt 2023 stehen für die Umsetzung der Baumaßnahme ein Haushaltsrest in Höhe von 51.317,50 € **netto** sowie Mittel aus dem laufenden Jahr in Höhe von 185.000,00 € **netto** zur Verfügung.

Insgesamt beläuft sich das Budget auf 236.317,50 € **netto** (gleich 281.217,83€ inkl. MwSt.).

Nach derzeitigem Projektstand ergibt sich somit ein Fehlbetrag von ca. 400.000,00 € **netto** (gleich 476.000,- € inkl. MwSt.), für den eine überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich ist.

Die Deckung des überplanmäßigen Bedarfs erfolgt über den in 2023 nicht benötigten Haushaltsansatz der Investition INV22-0028 3-fach TH, Planung und Neubau“, da in 2023 nur die Planungen beginnen werden. Der eingestellte Betrag wird in 2023 nicht gänzlich benötigt.

Bei der zur Deckung der Maßnahme vorgesehenen Investition handelt es sich um den Ansatz für die Planung der Turnhalle. Die Mittel für den vorausgehenden Grundstückskauf stehen weiterhin zur Verfügung.

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1973/2023

Freigabedatum:
22.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	04.09.2023	öffentlich
Rat	Entscheidung	11.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Beteiligungsbericht 2021**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

Keine

Beschlusscontrolling:

Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW beschließt der Rat den vorliegenden Beteiligungsbericht 2021.

Erläuterungen:

Am 01.01.2019 trat das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (2. NKFVG NRW) in Kraft. Dieses Gesetz schuf durch die Einführung des § 116a Gemeindeordnung NRW (GO NRW) eine größenabhängige Befreiungsmöglichkeit von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen.

Der Rat hat am 29.08.2022 beschlossen, für das Haushaltsjahr 2021, bzw. den Gesamtabchluss 2021, von dieser Befreiungsmöglichkeit Gebrauch zu machen (vgl. die Beschlussvorlage BV/1764/2022). Als Konsequenz der Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit entsteht gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW jedoch die Pflicht zur Erstellung eines eigenständigen Beteiligungsberichts für das Haushaltsjahr 2021. Über diesen Beteiligungsbericht ist gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW zudem ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

Die Verwaltung hat den Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2021 zwischenzeitlich erstellt. Die zugrundeliegenden Informationen und Daten stammen überwiegend aus den geprüften Jahresabschlüssen der städtischen Beteiligungen zum 31.12.2021. Eine Ausnahme

hiervon stellen die im Beteiligungsbericht enthaltenen Ausführungen zum VHS-Zweckverband Voreifel (VHS) dar. Dieser konnte seinen Jahresabschluss nach eigenen Angaben zeitlich nicht planmäßig aufstellen bzw. prüfen lassen. Um die Erstellung bzw. Bereitstellung des Beteiligungsberichts 2021 in Hinblick auf dessen Informationsaufgabe bzw. –zwecks jedoch nicht weiter zu verzögern, wurde daher auf die Daten des Entwurfs dieses Jahresabschlusses zurückgegriffen. Sollten sich nach Prüfung des Jahresabschlusses relevante Änderungen ergeben, wird auf diese im Beteiligungsbericht des Haushaltsjahres 2022 gesondert hingewiesen werden.

In diesem Zusammenhang ist ferner auf folgende Konsequenz hinzuweisen:

Beabsichtigt war, der Einbringungsvorlage des Beteiligungsberichts für das Haushaltsjahr 2021 einen auf den Daten aller relevanten, geprüften Jahresabschlüsse basierenden – mithin endgültigen – Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen des § 116a GO NRW vorzulegen. Denn der Beschluss am 29.08.2022 erfolgte aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, diesen bis spätestens zum 30.09.2022 zu treffen, auf Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Daten bzw. Erkenntnisse (vgl. zur Frist § 116a Abs. 2 GO NRW bzw. zur beabsichtigten Vorgehensweise die Ausführungen in der Beschlussvorlage BV/1764/2022). Da der Jahresabschluss der VHS nun jedoch noch nicht in geprüfter Form vorliegt, die Erstellung bzw. Bereitstellung des Beteiligungsberichts 2021 jedoch nicht verzögert werden sollte, wird der o.g. endgültige Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen sobald möglich gesondert nachgereicht werden.

Ein realistisches Risiko, die für die Befreiungsmöglichkeit vorgegebenen Größengrenzen zu überschreiten, besteht nicht. So würden die Größengrenzen selbst dann noch nicht überschritten, wenn sich alle zugrundeliegenden Parameter (Bilanzsummen, ordentliche Erträge der Ergebnisrechnung etc.) der Stadt und der Beteiligungen verdreifachen würden. Eine solche Entwicklung ist nach derzeitigen Kenntnisstand, und insbesondere auf Grundlage der bereits vorliegenden Jahresabschlüsse, nicht zu erwarten. Details zu den Befreiungsvoraussetzungen, der zugehörigen Prüfung bzw. Berechnung und dem großen Abstand bis zur Überschreitung der Größengrenzen können der Beschlussvorlage BV/1764/2022 entnommen werden.

Detaillierte Informationen zum Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichts enthalten ferner die einführenden Erläuterungen (insb. das dortige Vorwort) des als Anlage beigefügten Beteiligungsberichts für das Haushaltsjahr 2021.

Anlagen:

Beteiligungsbericht des Haushaltsjahres 2021

2021

Beteiligungsbericht der Stadt Rheinbach



Fachgebiet 20
Finanzverwaltung
17.07.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	2
2	Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen	3
3	Allgemeine Erläuterungen zur Erstellung von Beteiligungsberichten	5
3.1	Rechtliche Grundlagen	5
3.2	Gegenstand und Zweck.....	5
4	Das Beteiligungsportfolio der Stadt Rheinbach.....	7
4.1	Änderungen im Beteiligungsportfolio	8
4.2	Beteiligungsstruktur im Detail	9
4.2.1	Unmittelbare Beteiligungen	9
4.2.2	Mittelbare Beteiligungen	9
4.2.3	Nachrichtliche Angaben	9
4.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen.....	10
5	Einzeldarstellung der Beteiligungen	11
5.1	Einzeldarstellung der unmittelbaren Beteiligungen	11
5.1.1	Wasserwerk der Stadt Rheinbach.....	12
5.1.2	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH	24
5.1.3	Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH	37
5.1.4	e-regio GmbH & Co. KG	45
5.1.5	Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH.....	54
5.1.6	VHS-Zweckverband Voreifel.....	64
5.1.7	Civitec - Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung.....	76
5.1.8	d-NRW AöR.....	78
5.2	Einzeldarstellung der mittelbaren Beteiligungen	79
5.2.1	regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH	80
6	Allgemeine Erläuterungen zu Kennzahlen im Bereich des kommunalen Finanzmanagements.....	82

1 Vorwort

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung hat die Stadt Rheinbach gewisse Aufgabenbereiche aus ihrer Kernverwaltung ausgegliedert bzw. auf ihre Beteiligungen übertragen. Diesen Beteiligungen kommt hinsichtlich der Erhaltung der kommunalen Infrastruktur und der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung eine nicht unerhebliche Bedeutung zu.

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in jedem Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufzustellen, der die einzelnen Jahresabschlüsse ihrer Beteiligungen bzw. sogenannter verselbstständigter Aufgabenbereiche konsolidiert. Aufgrund der kommunalhaushaltsrechtlichen Änderungen durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz sind Kommunen jedoch gemäß § 116a GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines solchen Gesamtabchlusses befreit, wenn zum jeweils maßgeblichen Abschlussstichtag mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen und der Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit entscheidet gemäß § 116a Abs. 2 S. 1 GO NRW bis zum 30. September des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Jahres der Rat. Mit einer solchen Entscheidung geht ab dem Haushaltsjahr 2019 gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW eine Verpflichtung zur Aufstellung eines (erweiterten) Beteiligungsberichtes einher.

Da die Stadt Rheinbach für das Haushaltsjahr 2021 von der größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116a GO NRW Gebrauch gemacht hat (vgl. die Beschlussfassung zu BV/1764/2022 am 29.08.2022), wurde der vorliegende Beteiligungsbericht erstellt. Dieser dient der transparenten Darstellung der Aufgabenerfüllung, der bestehenden Leistungsbeziehungen und der wirtschaftlichen Lage der Beteiligungen. Die Stadt Rheinbach versteht den Beteiligungsbericht in diesem Sinne als eine umfangreiche Orientierungshilfe für die politischen Gremien, für die Verwaltung und die breite Öffentlichkeit.

Maßgebliche Vorgaben für den Inhalt des Beteiligungsberichtes enthalten § 53 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) sowie § 117 GO NRW. Zudem wurde vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zwischenzeitlich ein in Teilen verbindliches Muster zur Erstellung der Beteiligungsberichte veröffentlicht (vgl. Ministerialblatt NRW 2021, S. 173 vom 13.04.2021).

Besondere Beachtung sollten zudem die folgenden beiden Gegebenheiten erfahren:

Die im vorliegenden Beteiligungsbericht verwendeten Daten basieren maßgeblich auf den Ausführungen in den im Laufe des Jahres 2022 festgestellten Jahresabschlüssen und Geschäftsberichten der Beteiligungen für das Jahr 2021. Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beteiligungsberichts der geprüfte Jahresabschluss des VHS-Zweckverband Voreifel für das Haushaltsjahr 2021 noch nicht vorlag, die Erstellung des Beteiligungsberichts aber nicht weiter verzögert werden sollte, basieren die Ausführungen zu dieser Beteiligung jedoch auf dem Entwurf des Jahresabschlusses 2021. Sollten sich nach Prüfung des betreffenden Jahresabschlusses relevante Änderungen zum Entwurfsstand ergeben, wird auf diese im Beteiligungsbericht des Haushaltsjahres 2022 gesondert hingewiesen werden.

Zudem hat die Weltgesundheitsorganisation den Ausbruch des neuartigen SARS-CoV-19 Virus und die daraus resultierenden massenhaften Erkrankungen an COVID-19 am

30.01.2020 zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite erklärt.¹ Die zur Eindämmung dieser sog. Corona-Pandemie ergriffenen Maßnahmen, wie etwa der mehrmals angeordnete Lockdown, wirkten sich als „Nebenwirkung“ im erheblichen Maß auf vielerlei Wirtschaftszweige aus. Der vorliegende Beteiligungsbericht geht daher – soweit entsprechende Informationen und Daten von den Beteiligungen zur Verfügung gestellt wurden – auch auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die wirtschaftliche Situation der Beteiligungen ein. (Nachrichtlich: In den jeweiligen Jahresabschlüssen sind in sog. Chancen- und Risikoberichten alle Erkenntnisse bis zur Aufstellung des jeweiligen Jahresabschlusses aufzugreifen und zu betrachten.)

2 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts Anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Abs. 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar

¹ WHO-Regionalbüro für Europa, <https://www.euro.who.int/de/health-topics/health-emergencies/international-health-regulations/news/news/2020/2/2019-ncov-outbreak-is-an-emergency-of-international-concern> [Zuletzt aufgerufen am 28.02.2022].

ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 GO NRW sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

3 Allgemeine Erläuterungen zur Erstellung von Beteiligungsberichten

3.1 Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Abs. 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Abs. 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rat der Stadt Rheinbach hat am 29.08.2022 gemäß § 116a Abs. 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Abs. 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2021 Gebrauch zu machen. Daher hat die Stadt Rheinbach gemäß § 116a Abs. 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht für 2021 nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

3.2 Gegenstand und Zweck

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Stadt Rheinbach. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden.

Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Kommune insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die jeweilige Kommune. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen der Kommune die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen. Hierzu kann die Kommune unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 116 Abs. 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen maßgeblich auf den jeweiligen festgestellten Abschlüssen für das Haushaltsjahr 2021. Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beteiligungsberichts der geprüfte Jahresabschluss des VHS-Zweckverband Voreifel für das Haushaltsjahr 2021 noch nicht vorlag, die Erstellung des Beteiligungsberichts aber nicht weiter verzögert werden sollte, basieren die Ausführungen zu dieser Beteiligung auf dem Entwurf des Jahresabschlusses 2021.

Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr Berichtsjahr aus.

4 Das Beteiligungsportfolio der Stadt Rheinbach



Abbildung 1 - Übersicht über das Beteiligungsportfolio der Stadt Rheinbach

Die vorstehende Übersicht visualisiert, in welchem Umfang und an welchen Unternehmen bzw. Einrichtungen die Stadt Rheinbach unmittelbar beteiligt ist. Im Sinne einer übersichtlichen Darstellung der Verflechtungen wurden mittelbare Beteiligungen in der vorstehenden Übersicht nicht aufgeführt. Mittelbare Beteiligungen liegen vor, wenn Unternehmen an denen die Stadt Rheinbach beteiligt ist, selbst ihrerseits an anderen Unternehmen beteiligt sind. Derartige mittelbare Beteiligungen bestehen aus Sicht der Stadt Rheinbach durch die Beteiligung an der e-regio GmbH & Co. KG, welche wiederum an 30 anderen Unternehmen beteiligt ist, sowie dem Civitec Zweckverband, welcher über zwei Beteiligungen verfügt. Diese mittelbaren Beteiligungen werden aufgrund der geringen durchgerechneten Beteiligungsquoten der Stadt Rheinbach – die Stadt ist an diesen lediglich mit Anteilen zwischen 3,12 % und 0,002 % beteiligt – sowie den geringen Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten an dieser Stelle nicht dargestellt. Informationen zu den mittelbaren Beteiligungen können den Gliederungspunkten 4.1, 4.2.2, 5.1.4 und 5.1.7 entnommen werden.

4.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Unmittelbare Beteiligungen

Zum 01.01.2020 hat der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung – auch als Civitec bezeichnet – seinen operativen Geschäftsbetrieb, sprich seinen Leistungserbringung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, auf die regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH (regio iT) mit Sitz in Aachen übertragen.² Hierzu wurden u.a. die Sachanlagenvermögenswerte der Civitec in Beteiligungswerte an der regio iT umgewandelt.³ Die ursprüngliche Beteiligungsquote der Civitec an der regio iT in Höhe von 1 % stieg hierdurch in 2020 auf 18 %. Entsprechend stieg auch die mittelbare Beteiligung der Stadt Rheinbach an der regio iT über die Civitec, von 0,017 % auf 0,306 %. Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter den Gliederungspunkten 5.1.7 und 5.2.1.

Ferner ist die Stadt Rheinbach seit 2017 mit einer Kapitalanlage i.H.v. 1.000 € bzw. mit einem Geschäftsanteil an der d-NRW AöR beteiligt. Der Anteil liegt zum 31.12.2021 unter 1 %. Da jährlich weitere Kommunen hinzutreten sinkt die Beteiligungsquote jährlich weiter. Vgl. hierzu ferner die Ausführungen unter dem Gliederungspunkt 5.1.8.

Mittelbare Beteiligungen

² Vgl. hierzu den Beschluss des Rates am 02.12.2019 (BV/0228/2019/1) sowie die ergänzende Mitteilungsvorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 25.05.2020 (MI/0228/2019/2).

³ Prüfbericht zum Jahresabschluss 2020 des civitec Zweckverbands, S. 2 f.

Über die unmittelbare Beteiligung an der e-regio ist die Stadt Rheinbach zudem an den Beteiligungen der e-regio mittelbar beteiligt. Daher ist an dieser Stelle auch auf Änderungen in der Beteiligungsstruktur der e-regio einzugehen:

- In 2021 wurde die Peter Zeiler & Partner, Ingenieurgesellschaft mbH, Frechen mit einer 100 %-igen Beteiligungsquote in das Beteiligungsportfolio der e-regio übernommen. Die Stadt Rheinbach ist somit nun mit einer sog. durchgerechneten Beteiligungsquote i.H.v. 3,12 % an der Peter Zeiler & Partner, Ingenieurgesellschaft mbH beteiligt.

4.2 Beteiligungsstruktur im Detail

4.2.1 Unmittelbare Beteiligungen

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals* am 31.12.2021	Höhe des Jahresergebnisses 2021	Anteil der Stadt Rheinbach am Stammkapital in*	
		€	€	€	%
1	Wasserwerk der Stadt Rheinbach (Eigenbetrieb)	1.099.278	240	1.099.278	100
2	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH	51.350	86.962	33.891	66
3	Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH	26.000	-48.708	16.640	64
4	e-regio GmbH & Co. KG	11.250.000	13.327.605	351.000	3,12
5	Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH	1.322.850	2.378.202	107.101	8,1
6	VHS-Zweckverband Voreifel*	-	0	-	40
7	Civitec - Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung*	-	163.378	-	1,7
8	d-NRW AöR	1.382.000	0	1.000	0,072

4.2.2 Mittelbare Beteiligungen

Mittelbare Beteiligungen liegen nur für die unmittelbaren Beteiligungen „e-regio GmbH & Co.KG“ und den Zweckverband civitec vor. Eine Auflistung der mittelbaren Beteiligungen ist unter den Gliederungspunkten 5.1.4 und 5.1.7 zu entnehmen.

4.2.3 Nachrichtliche Angaben

Zusätzlich zu den vorstehend genannten unmittelbaren Beteiligungen bilanzierte die Stadt zum 31.12.2021 unten den folgenden Bilanzpositionen weitere, in diesem Beteiligungsbericht nachrichtlich anzugebende, Beträge:

- Ausleihungen an Beteiligungen
Darlehen an die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH 39.216,11 €
- Wertpapiere des Anlagevermögens
Fondsanteile als Versorgungsrücklage 481.852,62 €
- Sonstige Ausleihungen
Genossenschaftsanteil an der Raiffeisenbank Voreifel eG 500,00 €

4.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die nachfolgende Tabelle stellt die im Zusammenhang mit den städtischen Beteiligungen bestehenden, wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen des Haushaltsjahres 2021 dar (Angabe in T€, Forderungen und Verbindlichkeiten stichtagsbezogen zum 31. Dezember). Zwischen den einzelnen Beteiligungen bestehen keine der Stadt bekannten (wesentlichen) Geschäftsbeziehungen; gleiches gilt für die 32 nur mittelbaren Beteiligungen, auf deren Auflistung hier aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet wird. An dieser Stelle sei jedoch auf die Darstellung der mittelbaren Beteiligung an der regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH unter dem Gliederungspunkt 5.2.1 verwiesen, da dem städtischen Haushalt durch Inanspruchnahme von der regio iT erbrachten IT-Dienstleistungen in 2021 Aufwendungen i.H.v. rund 700 T€ entstanden sind (zu den Hintergründen vgl. auch die Ausführungen zum Übergang des operativen Geschäftsbetriebs der Civitec auf die regio iT unter dem Gliederungspunkt 5.1.7).

Die einzelnen Finanz- und Leistungsbeziehungen werden ferner im Rahmen der nachfolgenden Einzeldarstellung der jeweiligen Beteiligung näher erläutert werden.

gegenüber	Stadt	Wasserwerk	WFEG	Jugendwohnheim	e-regio	Gemeinn. Wohnungsbau-gesellschaft	VHS	Civitec	d-NRW AöR
Stadt	Forderungen	36,91	0,00	0	36,19	39,22	1,28	0	0
	Verbindlichkeiten	63,83	0,80	0,25	86,82	0,00	490,37	0	0
	Erträge	379,94	59,60	1,54	998,27	252,71	26,81	0	0
	Aufwendungen	112,42	3,44	0,25	497,12	0,00	408,74	24,85	0
Wasserwerk	Forderungen	36,91							
	Verbindlichkeiten	63,83							
	Erträge	379,94							
	Aufwendungen	112,42							
WFEG	Forderungen	0,00							
	Verbindlichkeiten	0,80							
	Erträge	59,60							
	Aufwendungen	3,44							
Jugendwohnheim	Forderungen	0,00							
	Verbindlichkeiten	0,25							
	Erträge	1,54							
	Aufwendungen	0,25							
e-regio	Forderungen	36,19							
	Verbindlichkeiten	86,82							
	Erträge	998,27							
	Aufwendungen	497,12							
Gemeinn. Wohnungsbau-gesellschaft	Forderungen	39,22							
	Verbindlichkeiten	0,00							
	Erträge	252,71							
	Aufwendungen	0,00							
VHS	Forderungen	1,28							
	Verbindlichkeiten	490,37							
	Erträge	26,81							
	Aufwendungen	408,74							
Civitec	Forderungen	0,00							
	Verbindlichkeiten	0,00							
	Erträge	0,00							
	Aufwendungen	24,85							
d-NRW AöR	Forderungen	0,00							
	Verbindlichkeiten	0,00							
	Erträge	0,00							
	Aufwendungen	0,00							

5 Einzeldarstellung der Beteiligungen

5.1 Einzeldarstellung der unmittelbaren Beteiligungen

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der städtischen Bilanz unter der Vermögensposition „Finanzanlagen“ als folgende Unterpositionen ausgewiesen:

- **Anteile an verbundenen Unternehmen**
In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Stadt einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Stadt mehr als 50 % der Anteile hält. Die Stadt Rheinbach verbucht hier ihre Anteile an der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH (WFEG) und der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH (JWH).
- **Beteiligungen**
In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Stadt mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt. Hierunter verbucht die Stadt ihre Anteile an der e-regio GmbH & Co. KG (e-regio), der Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH (GWG), dem VHS-Zweckverband Voreifel (VHS), dem Civitec - Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung (Civitec) sowie an der d-NRW AöR.
- **Sondervermögen**
Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Kommune geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit. In dieser Position werden daher die Anteile am Wasserwerk bzw. das diesem seitens der Stadt zur Verfügung gestellte (sogenannten gezeichneten) Kapital ausgewiesen.
- **Wertpapiere des Anlagevermögens**
Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung der Kommune zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese unter dem Gliederungspunkt 4.2.3 lediglich nachrichtlich ausgewiesen.
- **Ausleihungen**
Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen der Kommune gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden diese unter dem Gliederungspunkt 4.2.3 lediglich nachrichtlich ausgewiesen.

5.1.1 Wasserwerk der Stadt Rheinbach

Rechtsform:	Eigenbetrieb
Gründung:	01.08.1969
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Sitz:	Schweigelstr. 23 53359 Rheinbach
Telefon:	02226 / 917 - 324
Fax:	02226 / 917 - 499
E-Mail:	walter.kohlosser@stadt-rheinbach.de
Internetadresse:	https://www.rheinbach.de/cms121a/wohnen_arbeiten/wasserwerk/

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Durch den Betrieb des Wasserwerks der Stadt Rheinbach (Wasserwerk) soll die Versorgung des Gemeindegebiets mit dem lebensnotwendigen Gut „Wasser“ sichergestellt werden.

Zweck des Wasserwerks ist daher die Versorgung der Bevölkerung im Gemeindegebiet mit Wasser und alle diesen Betriebszweck fördernden Geschäfte, vgl. § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung der Stadt Rheinbach für den Eigenbetrieb Wasserwerk.

Beteiligungsverhältnisse

Das Wasserwerk wird als Eigenbetrieb im Sinne der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) geführt; es handelt sich somit nicht um eine Beteiligung im klassischen Sinne. Das Wasserwerk ist vielmehr ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Rheinbach ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welches finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt zu verwalten ist. Beteiligungen Dritter sind daher ausgeschlossen. Beteiligungen an anderen Unternehmen unterhält das Wasserwerk der Stadt Rheinbach nicht.

Finanz- und Leistungsbeziehungen

Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und dem Wasserwerk

Forderungen der Stadt gegenüber dem Wasserwerk zum 31.12.2021	
Guthaben aus den Wasserverbrauchsabrechnungen	12.082,72 €
Ausstehende Beträge aus dem Verkauf von Kraftstoffen (Nutzung der städt. Tankstelle auf dem Betriebshof	1.080,24 €
Anteilige Nutzung der EDV-Anlage, Fernsprechanlage, Telefon, Franchiermaschine	16.257,30 €
Erstattung Personalkosten (Verwaltungskostenabrechnung)	7.488,23 €
Summe der Forderungen	36.908,49 €

Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber dem Wasserwerk zum 31.12.2021	
Teilbetrag der Gewerbesteuer 2020 und 2021	12.050,00 €
saldierte Verbindlichkeit aus Umsatzsteuer	21.262,06 €
Kostenanteil defektes Ausdehnungsgefäß	605,62 €
Herstellung Hausanschlüsse	8.943,54 €
Nachzahlungen aus den Wasserverbrauchsabrechnungen	5.325,90 €
Schmutzwasserabrechnung	15.469,93 €
Anteilige Aufschaltgebühren	169,58 €
Summe der Verbindlichkeiten	63.826,63 €

Städtischer Ertrag in 2021	
Ertrag aus der Eigenkapitalverzinsung (2021 für 2020 gezahlt)	149.899,14 €
Erstattungen für städt. Leistungen im Bereich Zahlungsabwicklung/Beitragsberechnung/Personalbetreuung/Betriebsleitung	97.943,48 €
Gewerbesteuer	44.427,00 €
Erstattung für die Mitbenutzung der EDV-Anlagen	51.722,63 €
Mieten und Pachten (u.a. für die Verwaltungsräume in der Schweigelstr. 23)	15.025,53 €
Erlöse aus dem Verkauf von Kraftstoffen (Nutzung der städt. Tankstelle auf dem Betriebshof)	7.308,76 €
Erstattung von Portokosten	5.636,98 €
Grundsteuer B	2.603,41 €
Sonstige Grundbesitzabgaben	1.293,04 €
Erstattung von Kosten der Fernsprechanlage	4.075,42 €
Summe der Erträge	379.935,39 €

Städtischer Aufwand in 2021	
Wasserbezug städtischer Liegenschaften	47.285,95 €
Unterhaltung und Wasserbezug der Brunnen	5.208,81 €
Kostenerstattung an das Wasserwerk für die Ermittlung der Frischwasserbezugsdaten (benötigt für die Veranlagung der Schmutzwassergebühren)	29.158,62 €
Unterhaltung Gebäude (überwiegend für Reparaturen an Hausanschlüssen)	15.583,75 €
Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen	315,31 €
Unterhaltung Fahrzeuge (Erstattung Flutschaden)	927,57 €
Pachten	1.186,46 €
Sonstige Bewirtschaftungskosten (anteilige Aufschaltungskosten der Alarmanlage)	735,44 €
Wasserbezug anlässlich der Wochenmärkte, Spielplätze und Volksfeste	1.071,36 €
Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen	10.942,59 €
Summe der Aufwendungen	112.415,86 €

Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen dem Wasserwerk und den weiteren Beteiligungen

Zwischen dem Wasserwerk und den weiteren Beteiligungen der Stadt Rheinbach bestehen keine wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen von denen die Stadt Rheinbach Kenntnis erlangt hat.

Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Aktiva	2019	2020	2021	Veränderung 2021 zu 2020	
				€	%
A. Anlagevermögen	6.884.934	6.813.220	6.726.131	-87.089	-1,3
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	213	2.144	1.215	-929	-43,3
II. Sachanlagen	6.884.722	6.811.076	6.724.916	-86.160	-1,3
III. Finanzanlagen	0	0	0	0	
B. Umlaufvermögen	753.187	946.427	999.177	52.751	5,6
I. Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)	179.509	194.178	227.847	33.669	17,3
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	531.667	685.616	757.719	72.103	10,5
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	42.011	66.633	13.611	-53.021	-79,6
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	
Bilanzsumme	7.638.121	7.759.647	7.725.308	-34.338	-0,4

Passiva	2019	2020	2021	Veränderung 2021 zu 2020	
				€	%
A. Eigenkapital	2.715.564	2.750.588	2.602.846	-147.742	-5,4
I. Gezeichnetes Kapital	1.099.278	1.099.278	1.099.278	0	0,0
II. Allgemeine Rücklagen	198.244	198.244	198.244	0	0,0
III. Bilanzgewinn					
Gewinnvortrag	1.375.050	1.418.042	1.453.066	35.024	2,5
Jahresüberschuss	207.087	184.923	240	-184.683	-99,9
Ergebnisverwendung	-164.095	-149.899	-147.982	1.918	-1,3
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	1.626.771	1.808.870	1.857.152	48.282	2,7
C. Empfangene Ertragszuschüsse	15.131	4.920	22	-4.899	-99,6
D. Rückstellungen	130.545	100.345	105.345	5.000	5,0
E. Verbindlichkeiten	3.150.111	3.094.924	3.159.944	65.020	2,1
F. Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	
Bilanzsumme	7.638.121	7.759.647	7.725.308	-34.338	-0,4

	2019	2020	2021	Veränderung 2021 zu 2020	
				€	%
1. Umsatzerlöse	2.941.399	2.998.171	2.914.126	-84.045	-2,8
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	40.443	54.653	52.400	-2.252	-4,1
3. Sonstige betriebliche Erträge	6.101	6.393	7.283	891	13,9
4. Materialaufwand	1.255.167	1.360.810	1.448.659	87.849	6,5
5. Personalaufwand	678.188	674.407	773.437	99.030	14,7
6. Abschreibungen	421.572	424.899	433.169	8.270	1,9
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	271.014	275.687	273.044	-2.643	-1,0
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	1.987	280	-1.708	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	47.707	43.292	41.209	-2.083	-4,8
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	103.473	93.050	-1	-93.051	-100,0
11. Sonstige Steuern	3.735	4.135	4.331	196	4,7
12. Jahresüberschuss	207.087	184.923	240	-184.683	-99,9

Kennzahlen⁴

	2019	2020	2021	Veränderung 2021 zu 2020
Eigenkapitalquote I	35,55 %	35,45 %	33,69 %	-1,76 %
Eigenkapitalrentabilität	7,63 %	6,72 %	0,01 %	-6,71 %
Anlagendeckungsgrad II	73,00 %	75,3 %	73,3 %	-2,00 %
Verschuldungsgrad	181,27 %	182,11 %	196,80 %	+14,69 %
Umsatzrentabilität	7,04 %	6,17 %	0,01 %	-6,16 %

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2021 waren 13 Mitarbeiter*innen für das Unternehmen tätig (Vorjahr: 14), davon vier als Teilzeitkräfte.

Geschäftsentwicklung

Da die entsprechenden Informationen aufgrund des organisatorischen Aufbaus des Wasserwerks (Eigenbetrieb, Betriebsleitung durch den Kämmerer, Bestellung des Betriebsausschusses durch den Rat) bereits im Betriebsausschuss und im Stadtrat zur Verfügung gestellt wurden,⁵ ist eine detaillierte Begutachtung der Leistungen und der Entwicklung des Wasserwerks in diesem Beteiligungsbericht nicht erforderlich. Um wiederholende Ausführungen zu vermeiden, werden daher nachfolgend nur einige grundlegende Informationen angeführt bzw. ergänzende Überlegungen angestellt.

⁴ Allgemeine Erläuterungen zu diesen Kennzahlen können dem Gliederungspunkt 6, ab Seite 90 entnommen werden.

⁵ Vgl. die Vorlagen zu der Betriebsausschusssitzung vom 08.12.2022 sowie der Ratssitzung vom 19.12.2022 (BV/1813/2022 und BV/1825/2022).

Das Wasserwerk der Stadt Rheinbach bezieht das zur Versorgung der Bevölkerung benötigte Wasser vollständig vom Wahnbachtalsperrenverband mit Sitz in Siegburg.

Die im Stadtgebiet abgesetzte Wassermenge sowie der Wasserbezug je Einwohner sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Wasserabsatz in m ³	1.407.666	1.450.351	1.540.867	1.481.114	1.516.470	1.448.704
Einwohneranzahl (inkl. Nebenwohnung)	29.288	29.262	29.228	29.116	29.062	29.268
Wasserabsatz je Einwohner in Litern pro Tag	131,68	135,79	144,44	139,37	142,96	136,17

Der Wasserabsatz des Wasserwerks bzw. der Wasserverbrauch im Gemeindegebiet, ist im Jahr 2021 im Vergleich zu den Vorjahren gesunken.

Eine wesentliche Ursache für diese Entwicklung ist in den Witterungsverhältnissen zu vermuten. Während in den Jahren 2018 bis 2020 überdurchschnittlich trockene Sommer festzustellen waren (die zu einem erhöhten Wasserverbrauch führen), gilt dies für 2021 nicht. Inwieweit die Unwetterkatastrophe vom 14./15.07.2021 Einfluss auf den Wasserabsatz genommen hat, kann nicht verlässlich festgestellt werden.

Aus der oberen Tabelle ist ein klarer mehrjähriger Trend zur Entwicklung der Wasserabsatzmengen in Rheinbach nicht erkennbar. Das Hinzuziehen langjährige Datenreihen für das Bundesgebiet führt zu der Einschätzung, dass der Wasserabsatz sich eher rückläufig entwickeln wird. So betrug der Verbrauch je Einwohner pro Tag in 1990 deutschlandweit im Mittel noch ca. 147 Liter und sinkt bis 2021 auf 127 Liter.⁶

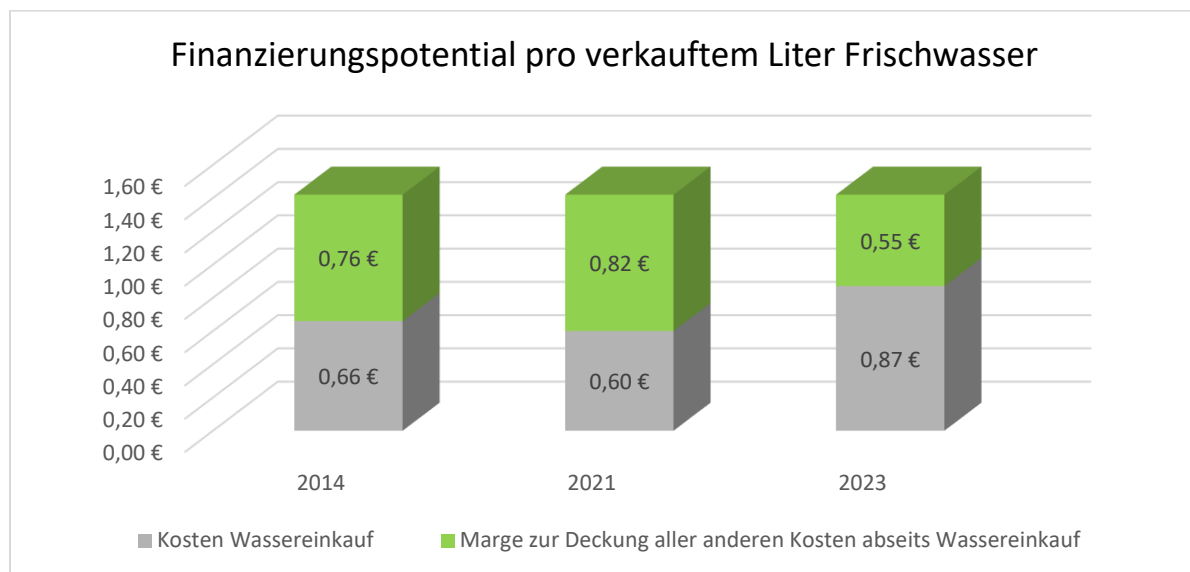
Diese für die Umwelt grundsätzlich positiv zu wertenden, rückläufigen Wasserabsätze führen zu negativen Effekten bei der Preiskalkulation des Wasserwerks. Ursache hierfür ist die Besonderheit der Kostenstruktur von Versorgungsunternehmen mit erheblicher Kapitaleinsatz in Leitungsnetzen. Aus dieser hohen Kapitalbindung resultieren nahezu jährlich unverändert hohe Fixkosten, die sich bei sinkenden Absatzzahlen nicht reduzieren. Konkret bedeutet dies für den Eigenbetrieb in 2021, dass ein jährlich nahezu gleichhoher fixer Kostenblock über eine geringere Absatzmenge zu finanzieren ist. Diese ungünstige Konstellation von Kostenstruktur und Absatzentwicklung hat preissteigernde Wirkung.

Neben der sinkenden Wasserabsatzmenge führen die starken inflationären Tendenzen zu erheblichen Kostensteigerungen. So hat die größte Kostenposition „Wassereinkauf“ in 2021 im Vorjahresvergleich eine ungünstige Entwicklung genommen. Trotz einer gegenüber dem Vorjahr gesunkenen Wassereinkaufsmenge hat sich der zugehörige Aufwand erhöht (Wassereinkaufsmenge 2020/2021: 1.675.518 m³/1.545.823 m³, Wassereinkaufskosten: 2020/2021: 994.036 €/1.019.594 €). Ursache für diesen Verlauf ist der Anstieg des Einkaufspreises für den Wasserbezug, der vom Wahnbachtalsperrenverband erhoben wird. Dieser ist gegenüber

⁶ Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, online verfügbar unter <https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/entwicklung-des-personenbezogenen-wassergebrauchs/> [Zuletzt aufgerufen am 18.08.2023]

dem Vorjahr von 0,593 €/m³ auf 0,600 €/m³ gestiegen (zum Vergleich in 2019: 0,595 €/m³). Die Entwicklung steigender Preise setzt sich in 2022 fort (Wasserbezugspreis 2022: 0,669 €/m³). Auch für 2023 ist ein weiterer deutlicher Anstieg zu erwarten. Zwar ist davon auszugehen, dass sich der endgültige Bezugspreis gegenüber dem Preis lt. Vorauszahlungsrechnungen i.H.v. 0,866 €/m³ noch reduzieren wird, allerdings ist damit zu rechnen, dass eine deutliche Steigerung nach endgültiger Preisfeststellung verbleiben wird.

Auch bei den anderen Inputfaktoren ist aufgrund der starken inflationären Entwicklung (vor allem ab 2022) eine deutliche Verteuerung bei den Produktionskosten eingetreten. Die folgende Grafik zeigt, wie stark ein zukünftig deutlich verteuerter Wassereinkauf bei konstantem Verkaufspreis die Finanzierungsmöglichkeiten für die sonstigen Produktionskosten einschränkt (z.B. für Personalaufwand, sonstiger Materialaufwand, Abschreibungs-/Zinsaufwand)



Die beim Vergleich von 2014 bis 2021 positive Entwicklung der „Marge zur Deckung aller anderen Kosten abseits Wassereinkauf“ ist zu relativieren, da das „Mehr“ von 6 Cent/Liter (siehe grüne Kästen, Anstieg von 7,9%) vollends durch Preissteigerungen aufgezehrt wurde (Preissteigerung lt. Verbraucherpreisindex im Zeitraum 2014-2021: 9,7%). Die Entwicklung des Finanzierungspotentials von 2014 bis 2023 fällt bereits auf den ersten Eindruck negativ auf: Während die Finanzierungskraft der betrachteten Marge im Absolutwert um 21 Cent gesunken ist, hat sich der Finanzierungsbedarf inflationsbedingt um 23,3% erhöht.

Als Zwischenfazit ist festzustellen, dass die Verteuerung der Produktion und die Verringerung der Absatzmenge einen erheblichen Druck auf die Preisgestaltung des Eigenbetriebs auslösen. Bereits im vorjährigen Bericht ist auf die steigende Notwendigkeit zu einer Preisanpassung hingewiesen worden. Die Entwicklung in 2021 – und besonders die Prognose der nahen Zukunft – verstärken diese Einschätzung. Deswegen wurde vom Eigenbetrieb zum 01.01.2023 der Wasserverkaufspreis auf 1,75 €/Liter erhöht.

Aufgrund dieser ungünstigen Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist eine deutlich erkennbare Verschlechterung des Jahresergebnisses bzw. der Eigenkapitalrentabilität in 2021 erkennbar und begründet die Preisanpassung in 2023. Das Jahresergebnis 2021 weist im betrachteten Zeitraum ab 2011 den geringsten Überschuss auf (bei den in folgender Abbildung betrachteten Wertgrößen ist die Belastung aus der in 2014 eingeführte Eigenkapitalverzinsung nicht berücksichtigt):

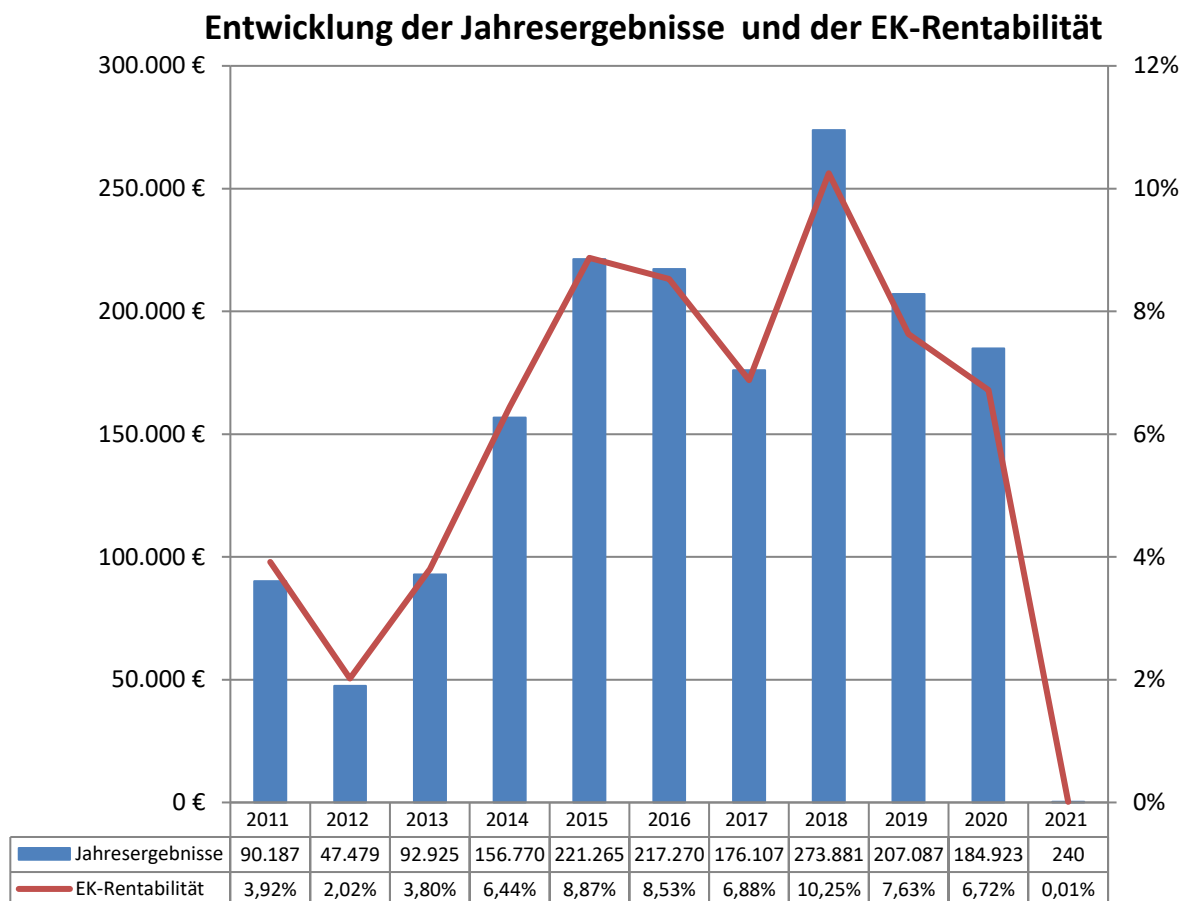


Abbildung 2 -Entwicklung der Jahresergebnisse und der Eigenkapitalrentabilität des Wasserwerks

Auch wird im Wirtschaftsplan des Wasserwerks für das Jahr 2022 ein Jahresverlust in Höhe von rund 298 T€ prognostiziert. Zusammen mit der an die Stadt abzuführenden Eigenkapitalverzinsung in Höhe von rund 185 T€, welche rechnerisch nicht in das Jahresergebnis einfließt und daher zusätzlich zu diesem zu berücksichtigen ist, wird für 2022 mit einem Fehlbetrag in Höhe von rund 483 T€ gerechnet. Dieser wird jedoch durch angesparte Gewinnvorträge der Vorjahre ausgeglichen werden können.⁷

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Wasserwerks mit Hilfe von weiteren Kennzahlen ist das Unternehmen aus zwei Perspektiven zu untersuchen. Zum einem wird die Entwicklung über mehrere Jahre ausgewertet (Jahresvergleich) und zum anderen wird das Unternehmen mit weiteren Unternehmen der gleichen Branche verglichen (Branchenvergleich). Der Branchenvergleich gestaltet sich jedoch schwierig, da Unternehmen innerhalb einer Branche sehr unterschiedlich sein können (z.B. aufgrund unterschiedlicher Organisationsformen). Unterschiedliche Kennzahlenwerte können daher nicht automatisch qualitativ gewertet werden.

Im Jahresvergleich weisen die Eigenkapitalquoten I und II des Wasserwerks einen deutlich steigenden Trend auf, der allerdings in 2021 aufgrund der ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung einen Knick erfährt:

⁷ Wirtschaftsplan des Wasserwerks für das Jahr 2022, S. 2.

Entwicklung der EK-Quote I und II

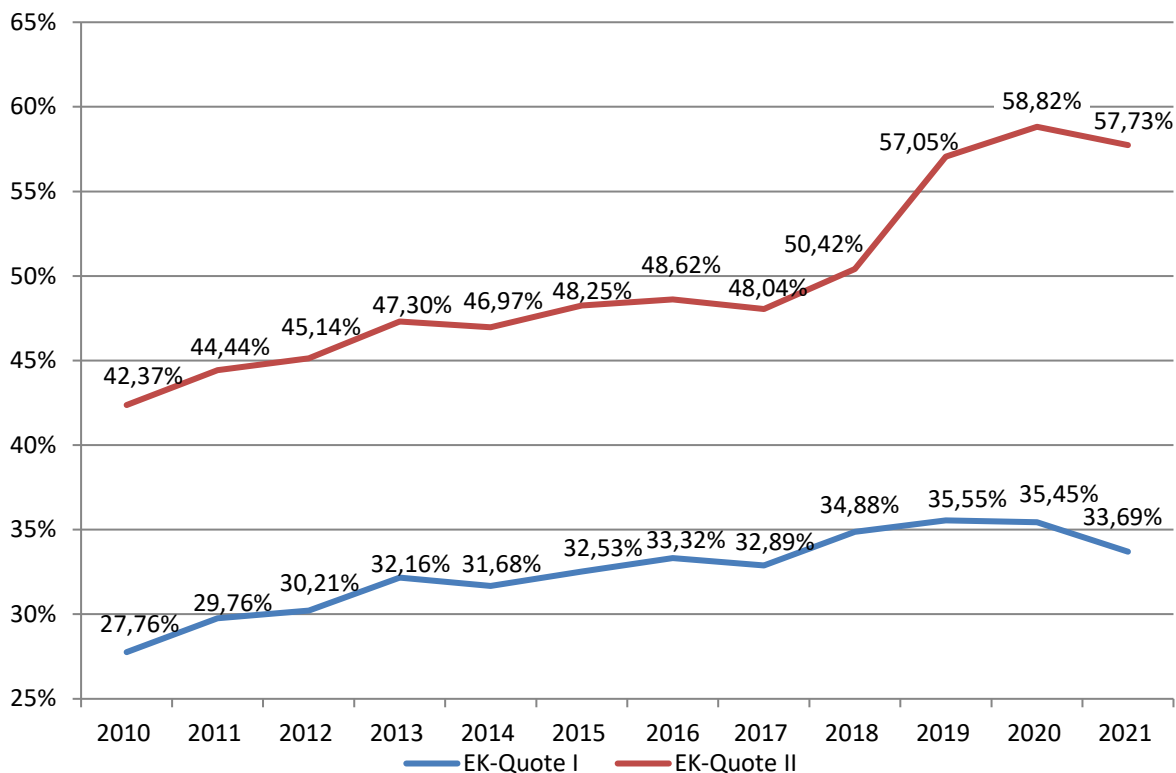


Abbildung 3 - Entwicklung der Eigenkapitalquote I und II des Wasserwerks

Im Vergleich hierzu lag die Eigenkapitalquote I bspw. der Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH Sankt-Augustin in 2021 mit 48,35 % (2020: 46,43%, 2019: 45,31%, 2018: 48,95 %, 2017: 46,76 %) ⁸ zwar deutlich über der des Wasserwerks der Stadt Rheinbach, allerdings ist bei diesem Vergleich die unterschiedliche Organisationsform zu berücksichtigen. Als Eigenbetrieb weist das Wasserwerk Rheinbach ein äußerst geringes Ausfallrisiko auf und besitzt daher bei der Beurteilung aus Gläubigersicht Vorteile gegenüber Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Eine Untersuchung der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PWC) kommt zu dem Schluss, dass bei Energie- und Versorgungsunternehmen mit eigenem Leitungsnetz von einer tendenziell unbedenklichen Eigenkapitalquote ab 20 - 25 % ausgegangen werden kann. ⁹

Demnach deuten sowohl die Entwicklung der Eigenkapitalquote des Wasserwerks Rheinbach als auch die absolute Höhe dieser Kennzahl grundsätzlich auf eine gesunde Kapitalstruktur hin. Allerdings ist auch der wenig günstige Verlauf des Wirtschaftsjahrs 2021 erkennbar. Ob die Preisanpassung in 2023 in ausreichender Höhe erfolgt ist, um die starken inflationären Kostensteigerungen zu kompensieren, wird Thema der zukünftigen Beteiligungsberichte sein.

⁸ Kennzahlen berechnet anhand der Angaben in den Jahresabschlüssen 2017 bis 2021 der Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH Sankt-Augustin. Bezeichnete Jahresabschlüsse einsehbar unter <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/start?8> und dem Stichwort „Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH Sankt-Augustin“. [Zuletzt aufgerufen am 18.08.2022].

⁹ PWC-Studie Finanzwirtschaftliche Situation der kommunalen Versorger und Konzerne – Stabilität im Niedrigzinsumfeld, 2020, S. 25. Online verfügbar unter <https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/evu-studie-2020.pdf> [Zuletzt aufgerufen am 18.08.2023].

Abschließend erfolgt eine Untersuchung der Aspekte Vermögenssubstanzerhaltung und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung:

Die Investitionsrate des Wasserwerks der Stadt Rheinbach liegt jedoch deutlich unterhalb des Durchschnitts in NRW. In 2021 betrug diese in Rheinbach 0,24 € je abgesetztem m³ Wasser bzw. 1.766 € je km Versorgungsnetz (2020: 0,23 € bzw. 1.811 €, 2019: 0,32 € bzw. 2.394 €, 2018: 0,23 € bzw. 1.832 €), während der Durchschnitt für NRW in 2021 bei 0,68 € bzw. 5.170 € lag.¹⁰

Bei einer unterdurchschnittlich niedrigen Investitionsrate ist zu prüfen, ob die Wasserversorgung wirtschaftlich erfolgt oder ein überaltetes Rohrnetz zusätzliche Kosten verursacht. Konkret ist zu prüfen, ob bedeutende Wasserverluste zu erkennen sind oder die laufenden Unterhaltungskosten für Reparaturen auffällig hoch sind.

Die Rohrnetzverluste (vgl. Abbildung 2), welche ein Indiz gegen die Annahme eines überalterten Versorgungsnetzes darstellen, sind als gering bis üblich einzustufen. Beim Jahresvergleich dieser Kennzahl kommt es zwar zu größeren Schwankungen, hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich neben dem Erhaltungszustand des Rohrnetzes weitere Faktoren auf die Rohrnetzverluste auswirken, welche seitens des Wasserwerks mitunter kaum bzw. nicht beeinflussbar sind, wie bspw. die Zunahme von Rohrbrüchen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, zusätzlich nötige Reinigungen und Spülungen der Hochbehälter oder die Anzahl und die Größenordnung der Feuerwehreinsätze (deren Löschwassereinsatz bei der Ermittlung dieser Kennzahl als „Verlust“ berücksichtigt wird). Im Zeitraum 2009 bis 2020 lagen die Rohrnetzverluste – insbesondere aufgrund witterungsbedingt höherer Anzahl von Reparaturen und Rohrbrüchen – in 2009, 2019 und 2020 über der internen Zielmarke von 6 %.¹¹ In 2021 sanken diese hingegen wieder auf 3,6 % und somit auf dem drittniedrigsten Wert im Betrachtungszeitraum.¹²

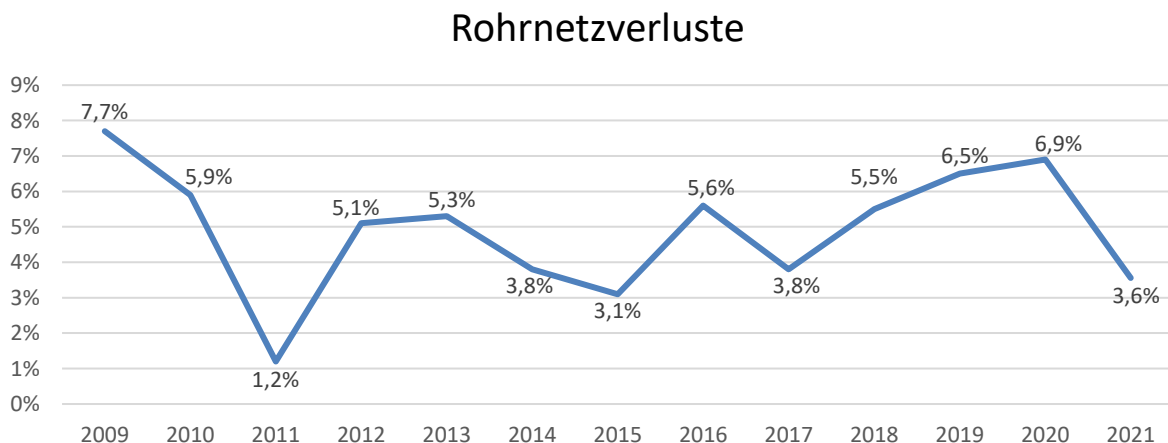


Abbildung 4 - Rohrnetzverluste des Wasserwerks

¹⁰ Wasserversorgung in NRW, Benchmarking-Projekt, Ergebnisberichte 2022/2023 S. 33. Online verfügbar unter <https://www.roedl.de/de-de/de/medien/publikationen/buecher/wasserwirtschaft/documents/nrw-ergebnisbericht-wasserversorgung-2022-2023.pdf> [Zuletzt aufgerufen am 18.08.2023].

¹¹ Prüfbericht zum Jahresabschluss 2020 des Wasserwerks, dort Anlage 4, Seite 2.

¹² Prüfbericht zum Jahresabschluss 2021 des Wasserwerks, dort Anlage 4, Seite 2.

Im Vergleich mit den Rohrnetzverlusten der Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH St. Augustin (2017: 7,3 %, 2018: 7,1 %, 2019: 5,4%, 2020: 5,1%, 2021: 3,4%)¹³ erscheinen die Rohrnetzverluste des Wasserwerks der Stadt Rheinbach in einem tendenziell niedrigen bis üblichen Bereich zu liegen. Ferner erhärtet sich ein eher positiver Eindruck im Vergleich mit den im Benchmarking-Projekt der Landesregierung NRW ermittelten kaufmännischen Rohrnetzverlusten von durchschnittlich 7,76 % im ländlichen und 7,61 % im städtischen Raum für das Jahr 2013¹⁴.

In den Folgeberichten des Benchmarking-Projekts ist diese Kennzahl leider nicht mehr enthalten, stattdessen wird auf die sog. realen Wasserverluste abgestellt. Auch für diese Kennzahl ist bei Vergleich mit den Benchmark-Werten für den Eigenbetrieb in 2021 ein geringes Volumen an Wasserverlusten festzustellen.

Auch ein Vergleich mit den Benchmark-Werten auf Gesamtkostenebene führt zu dem Ergebnis, dass der Eigenbetrieb seine Leistung wirtschaftlich erbringt. Für die Beurteilung wird der Benchmark für die bereinigten Gesamtkosten herangezogen. Die Gesamtkosten werden um Kostenpositionen bereinigt, die nicht regelmäßig oder nur bei einigen Vergleichsbetrieben anfallen, ein Beispiel hierfür ist die Konzessionsabgabe. Pro verkauftem m³ Frischwasser liegen die bereinigten Gesamtkosten in 2021 lt. Benchmark-Wert bei 1,96 €, der entsprechende Wert des Eigenbetriebs liegt mit 2,01 € in der Nähe (für 2020 liegt der Wert bei 1,80 €).

Insgesamt ist also zu schließen, dass bei Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung keine kritischen Entwicklungen erkennbar sind.

Im technischen Bereich liegen Risiken in Betriebsstörungen, größeren Wasserrohrbrüchen und mutwilliger Zerstörung technischer Einrichtungen durch Dritte. Nach den bisherigen Erfahrungen ist der Eintritt derartiger Ereignisse als eher unwahrscheinlich einzustufen. Für eine Vielzahl der technischen Risiken wurde ferner ein Versicherungsschutz erwirkt.¹⁵ Ergänzend überwacht das Wasserwerk mögliche Risiken wie bspw. ein länger andauernder Stromausfall, Störungen oder Ausfälle der Hochbehälter bzw. der Druckerhöhungsstationen sowie eine potenzielle Nichteinhaltung der Grenzwerte der Trinkwasserversorgung etc. laufend mit Hilfe eines sog. Risikofrüherkennungssystems im Sinne des § 10 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.¹⁶

Auf die vorstehend genannten Risiken übt die Corona-Krise keinen direkten Einfluss aus. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Betriebsbereitschaft durch evtl. im Rahmen der

¹³ Kennzahlen aus den Beteiligungsberichten der Stadt Bonn für die Jahre 2017 S. 153, 2018 S. 152 und 2019 S. 155 und 2021 S. 178 sowie dem Beteiligungsbericht der Stadt Sankt Augustin für das Jahr 2020 S. 29. Einsehbar unter <https://www.bonn.de/service-bieten/aktuelles-zahlen-fakten/beteiligungsberichte.php> bzw. <http://session.sankt-augustin.de/bi/get-file.asp?id=86717&type=do&#search=%22jahresabschluss%22> [Zuletzt aufgerufen am 18.08.2023].

¹⁴ Wasserversorgung in NRW, Benchmarking-Projekt, Ergebnisbericht 2014/2015, S. 16. Online verfügbar unter <https://www.roedl.de/de-de/de/medien/publikationen/buecher/wasserwirtschaft/documents/wasserversorgung-nordrhein-westfalen-2014-2015.pdf> [Zuletzt aufgerufen am 18.08.2023].

¹⁵ Prüfbericht zum Jahresabschluss 2021 des Wasserwerks, dort Anlage 4, Seite 5 und 6.

¹⁶ Vgl. hierzu u.a. die Mitteilung der Verwaltung an den Betriebsausschuss des Wasserwerks in dessen Sitzung am 09.12.2021 (MI/0071/2021).

Corona-Krise auftretende Krankheitsfälle und den damit verbundenen Quarantänevorschriften, wurden Dienst- und Schichtpläne entsprechend angepasst und soweit möglich, eine räumliche Trennung der Beschäftigten bzw. auch der einzelnen Schichten eingerichtet. Gemäß dem Lagebericht zum Jahresabschluss 2021 ergaben sich daher aus der Corona-Krise für die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 keine negativen Auswirkungen.¹⁷

Die wesentlichen Auswirkungen der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 betreffen, Schadensbeseitigungen an Betriebsgebäude, Hochwasserbehälter und Leitungsnetz. Insgesamt ist hierfür ein Betrag von 150.000 € im Wirtschaftsplan 2022 berücksichtigt. Das Sanierungsvolumen ist im Wiederaufbauplan angemeldet.¹⁸

Gemäß der vorstehenden Analyse bestehen zusammenfassend sowohl bezüglich der zukünftigen Versorgung der Bevölkerung mit Wasser (Zweckerfüllung) als auch hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt keine ersichtlichen Risiken.

Organe

Betriebsleitung

Kohlosser, Walter	Betriebsleiter des Wasserwerks und Kämmerer der Stadt Rheinbach
Eich, Peter	Stellvertretender Betriebsleiter des Wasserwerks und Verwaltungsfachwirt der Stadt Rheinbach

Betriebsausschuss ab dem 03. Dezember 2020

Rick, Ilka	Vorsitzende des Betriebsausschusses, Verwaltungsangestellte
Pfahl, Ferdinand	Stellvertretender Vorsitzender des Betriebsausschusses, Schreinermeister
Rohloff, Michael	Ratsmitglied, Beamter
Bogert, Stephan	Ratsmitglied, Lehrer
Rupprecht, Debora	Ratsmitglied, techn. Angestellte
Rentzsch, Jana	Ratsmitglied, Lehrerin
Schurz, Friedhelm	Sachkundiger Bürger, Rentner
Formanski, Tobias	Sachkundiger Bürger, Verwaltungsangestellter
Wilcke, Alex	Sachkundiger Bürger, Soldat
Orth, Michael	Vertreter der Arbeitnehmer, Facharbeiter
Orth, Jörg	Vertreter der Arbeitnehmer, Facharbeiter

Das Wasserwerk fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NRW). Gemäß § 12 Abs. 6 LGG

¹⁷ Prüfbericht zum Jahresabschluss 2021 des Wasserwerks, dort Anlage 4, Seite 5.

¹⁸ Prüfbericht zum Jahresabschluss 2021 des Wasserwerks, dort Anlage 4, Seite 5.

NRW ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten (an dieser Stelle analog also des Betriebsausschusses) nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten. Dem Aufsichtsgremium des Wasserwerks gehörten ab dem 03. Dezember 2020 von den insgesamt 11 Mitgliedern zwei Frauen an (18,18 %). Damit war der im § 12 Abs. 1 LGG NRW geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 % nicht erreicht. Die Aufstellung eines Gleichstellungsplans im Sinne des § 5 LGG NRW ist aufgrund der geringen Zahl der Mitarbeiter*innen (< 20) nicht vorgeschrieben.

5.1.2 Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH

Rechtsform:	GmbH
Gründung:	24.02.1992
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Sitz:	Marie-Curie-Straße 1 53359 Rheinbach
Telefon:	02226 / 872 - 002
Fax:	02226 / 872 - 000
E-Mail:	info@wfeg-rheinbach.de
Internetadresse:	https://wfegrheinbach.de/#home

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages zielt die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach (WFEG) auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen in der Stadt Rheinbach sowie in der umliegenden Region des linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreises durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Industrie- und Gewerbeansiedlung, die Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Sanierung von Altlasten ab. Gegenstand des Unternehmens ist daher die Unterstützung der Stadt Rheinbach bei der Durchführung der Entwicklung zu einem leistungsfähigen Gemeinwesen, vornehmlich die Förderung der Wirtschafts-, Sozial- und Infrastruktur der Stadt.

Zur Förderung der Gewerbeansiedlung wird – in Zusammenarbeit mit der Stadt – die Erschließung neuer Industrie- und Gewerbegebiete betrieben. Anschließend erfolgt die Vermarktung der entsprechenden Flächen durch die WFEG.

Zudem betreibt die WFEG das Gründer- und Technologiezentrum Rheinbach (GTZ). Hier können sich Existenzgründer für die Gründungsphase zeitlich befristet niederlassen. Hierdurch soll die Standortwahl bei der Fortführung der Unternehmen für Rheinbach günstig beeinflusst werden. Ferner berät die WFEG Unternehmen bspw. im Rahmen der Unternehmensgründung sowie bei Fragen im Zusammenhang mit der Stellung von Förderanträgen.

Zur langfristigen Sicherung der Stadt Rheinbach als interessanten Wirtschaftsstandort führt die WFEG gleichzeitig Maßnahmen durch, um gut ausgebildete Fachkräfte in der Region zu halten und die Ansiedlung in Gründung stehender bzw. vor kurzem frisch gegründeter Unternehmen zu fördern. Zu diesem Zweck veranstaltet die WFEG bspw. die Rheinbacher Ausbildungsmesse.

Beteiligungsverhältnisse

	Nach Anteilen am Stammkapital	
	in €	in %
Stadt Rheinbach	33.750	66 %
Kreissparkasse Köln Beteiligungsgesellschaft mbH	7.700	15 %
Raiffeisenbank Rheinbach Voreifel eG	7.700	15 %
e-regio GmbH & Co. KG	550	1 %
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg KÖR	550	1 %
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg	550	1 %
Rhein-Sieg-Kreis	550	1 %
Summe	51.350	100 %

Mittelbare Beteiligungen

Die WFEG unterhält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Finanz- und Leistungsbeziehungen

Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und der WFEG

Forderungen der Stadt gegenüber der WFEG zum 31.12.2021
Keine

Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber der WFEG zum 31.12.2021
Mietvertrag 800,51 €

Städtischer Ertrag in 2021	
Grundsteuer A und B	46.630,89 €
Kanalbenutzungsgebühren – Oberflächenwasser	6.286,97 €
Kanalbenutzungsgebühren – Schmutzwasser	5.543,51 €
Gebühren für den Winterdienst	754,00 €
Gebühren für die Straßenreinigung	213,40 €
Sonstige Verwaltungsgebühren	171,00 €
Summe der Erträge	59.599,77 €

Städtischer Aufwand in 2021	
Mieten	3.295,48 €
Telefongebühren	143,00 €
Summe der Aufwendungen	3.438,48 €

Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen der WFEG und den weiteren Beteiligten

Zwischen der WFEG und den weiteren Beteiligungen der Stadt Rheinbach bestehen keine wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen von denen die Stadt Rheinbach Kenntnis erlangt hat.

Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

AKTIVA in €	2019	2020	2021	Veränderung 2021 zu 2020	
				€	%
A. Anlagevermögen	6.673.310	6.549.725	6.322.306	-227.419	-3,47
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	8.176	15.417	6.132	-9.286	-60,23
II. Sachanlagen	6.665.135	6.534.308	6.316.175	-218.133	-3,34
B. Umlaufvermögen	8.028.419	8.267.168	8.993.562	726.395	8,79
I. Vorräte	6.207.530	5.590.332	4.767.575	-822.758	-14,72
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	949.473	32.347	1.568.791	1.536.444	4.749,86
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	871.416	2.644.488	2.657.196	12.708	0,48
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	0	2.841	1.557	-1.284	
Bilanzsumme	14.701.730	14.819.733	15.317.426	497.693	3,36

PASSIVA in €	2019	2020	2021	Veränderung 2020 zu 2019	
				€	%
A. Eigenkapital	1.244.555	1.598.545	1.685.506	86.962	5,44
I. Gezeichnetes Kapital	51.350	51.350	51.350	0	0,00
II. Kapitalrücklage	8.872.136	8.872.136	8.872.136	0	0,00
III. Bilanzverlust	-7.678.931	-7.324.941	-7.237.979	86.962	-1,19
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	4.223.617	4.067.894	3.912.171	-155.723	-3,83
C. Rückstellungen	3.028.597	3.397.275	4.034.091	636.816	18,74
D. Verbindlichkeiten	6.203.354	5.755.326	5.685.658	-69.669	-1,21
E. Passive Rechnungsabgrenzung	1.607	693	0	-693	-100,00
Bilanzsumme	14.701.730	14.819.733	15.317.426	497.693	3,36

Nachrichtlich: Zum 31.12.2021 betrug die Summe der von der Stadt Rheinbach für die WFEG übernommenen Bürgschaften 7.786.134,02 €, die Restschuld der mit diesen Bürgschaften abgesicherten Bankdarlehen betrug 5.178.760,63 €.

	2019	2020	2021	Veränderung 2021 zu 2020	
				€	%
1. Umsatzerlöse	3.747.755	2.671.755	3.179.506	507.751	19,0
2. Sonstige betriebliche Erträge	4.244	29.850	28.887	-962	-3,2
3. Materialaufwand	2.825.001	1.782.777	1.818.095	35.318	2,0
4. Personalaufwand	259.759	245.122	226.397	-18.725	-7,6
5. Abschreibungen	227.129	238.030	240.640	2.611	1,1
6. Ertrag a. d. Auflösung d. Sonderposten für Investitionszuschüsse	155.723	155.723	155.723	0	0,0
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	137.812	113.640	864.088	750.449	660,4
8. Zinsen und ähnliche Erträge	0	11	0	-11	-100,0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	122.341	119.521	122.091	2.570	2,2
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0,0
11. Sonstige Steuern	38.730	4.260	5.843	1.583	37,2
12. Jahresergebnis	296.950	353.989	86.962	-267.027	-75,4

Kennzahlen¹⁹

	2019	2020	2021	Veränderung 2021 zu 2020
Eigenkapitalquote I	8,47 %	10,79 %	11,00 %	0,22 %
Eigenkapitalrentabilität	23,68 %	-1,2 %	5,16 %	-16,99 %
Anlagendeckungsgrad II	144,81 %	146,12 %	150,73 %	4,61 %
Verschuldungsgrad	1.081,28 %	827,08 %	808,77 %	-18,30 %
Umsatzrentabilität	7,92 %	13,20 %	2,74 %	-10,47 %

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2021 waren 5 Mitarbeiter*innen für das Unternehmen tätig (Vorjahr: 6), darunter ein geringfügig Beschäftigter.

Geschäftsentwicklung

Die WFEG übernimmt zwei zentrale Funktionen:

1. Zum einen ist die WFEG mit dem Betrieb des „Gründer- und Technologiezentrums“ (GTZ) betraut. Durch eine umfassende Gebäudestruktur und günstige Mietpreise steht das GTZ Existenzgründer*innen als Keimzelle für unternehmerisches Wachstum zur Verfügung. Ziel ist die erfolgreiche Ausgliederung der jungen Unternehmen nach Etablierung im Markt und der Verbleib am Wirtschaftsstandort Rheinbach.
2. Dies dient insbesondere auch der Hauptfunktion der WFEG, der Ansiedlung attraktiver Unternehmen im Gemeindegebiet. Wichtige Tätigkeitsfelder sind hier die Grundstücksvermarktung und -erschließung. Dabei steht die Erzielung von Gewinnen aus der Grundstücksvermarktung nicht im Vordergrund. Aus der Ansiedlung von Unternehmen sollen langfristige Vorteile generiert werden, die deutlich größere Bedeutung besitzen als einmalige Gewinnrealisierungen bei Grundstücksverkäufen, z.B. jährliche Einnahmen für den städtischen Haushalt aus Gewerbesteuer, Grundsteuer B sowie die Erhaltung bzw. die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Region etc.

Insbesondere die Ansiedlungsfunktion der WFEG ist mit einem hohen finanziellen Einsatz als Vorleistung verbunden (Kauf von entwicklungsfähigen Grundstücken, Planungs- und Erschließungskosten etc.), der kurzfristig betrachtet nicht zwangsläufig zu einem finanziellen Ausgleich in voller Höhe führen muss. Hieraus ergeben sich mitunter stark schwankende Jahresergebnisse bzw. eine gewisse „Unstetigkeit“ der wirtschaftlichen Situation der WFEG.

Für die in diesem Beteiligungsbericht vorzunehmende Analyse der Geschäftsentwicklung der WFEG sind daher maßgeblich die Entwicklung

- bedeutender Bilanzpositionen,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- der Verlustausgleiche durch den städtischen Haushalt

¹⁹ Allgemeine Erläuterungen zu diesen Kennzahlen können dem Gliederungspunkt 6, ab Seite 90 entnommen werden.

geeignete Analyseinstrumente.

Die Entwicklung ausgewählter Bilanzpositionen ist in der folgenden Abbildung dargestellt:

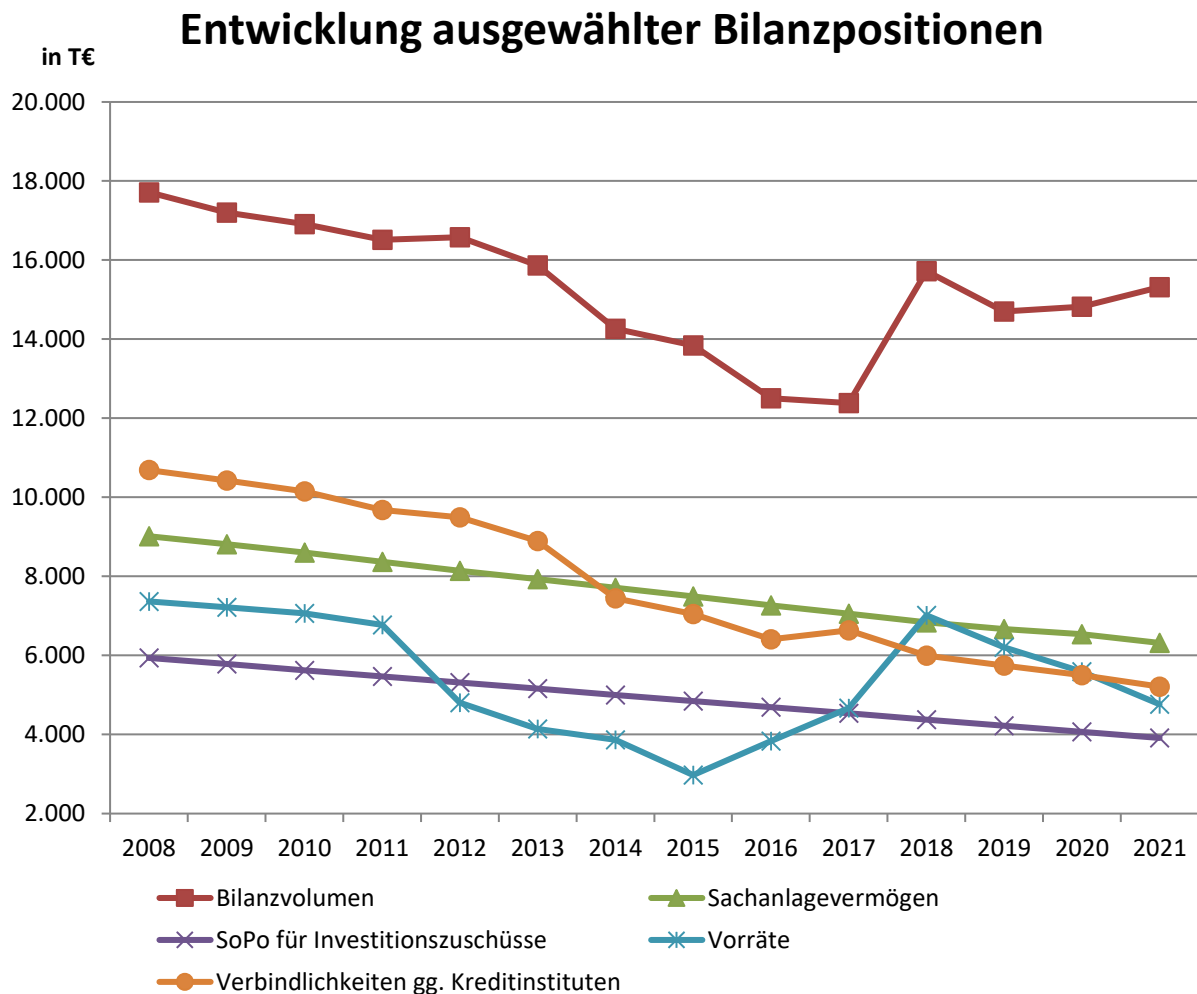


Abbildung 5 - Entwicklung ausgewählter Bilanzpositionen der WFEG

Im Zeitraum von 2010 bis 2017 sank das Bilanzvolumen zunächst stark, von 16,9 Mio. € auf 12,4 Mio. €. In 2018 stieg dieses dann sprunghaft auf 15,7 Mio. €, maßgeblich wegen der Grundstückskäufe zur Entwicklung des Gewerbegebiets Wolbersacker. In 2021 beträgt das Bilanzvolumen 15,3 Mio. €. Im Rahmen dieser Entwicklung sind folgende Zusammenhänge und Gegebenheiten relevant:

1. Die Verringerung des Sachanlagevermögens und der dazugehörigen Sonderposten für Investitionszuschüsse:

Das ausgewiesene Sachanlagevermögen der WFEG setzt sich zum ganz überwiegenden Teil aus dem Gebäude und dem Grundstück des GTZ zusammen. Gebäude erfahren durch ihre (Ab)Nutzung einen Werteverzehr, welcher durch jährliche Abschreibungen des Vermögenswertes erfasst wird. Diese Abschreibungen mindern im Zeitablauf den in der Bilanz auszuweisenden Wert der Gebäude. Grundstücke hingegen nutzen sich durch ihren Gebrauch nicht ab; sie werden daher auch nicht abgeschrieben.

Für die Errichtung des GTZ konnten in der Vergangenheit erhebliche Investitionszuwendungen und -zuschüsse akquiriert werden. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften teilen diese Zuwendungen und Zuschüsse das Schicksal des mit ihrer Hilfe finanzierten Vermögensgegenstandes: Wird der geförderte Vermögensgegenstand zweckentsprechend genutzt, werden diese Zuwendungen und Zuschüsse als „Sonderposten“ auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Sie sind entsprechend der (Ab)Nutzung des Vermögensgegenstandes zu verringern bzw. aufzulösen.

Während der Werteverzehr an dem Gebäude des GTZ als Abschreibung für Abnutzung (AfA) und somit als Aufwand in die der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) eingeht, wird die jährliche Auflösung des Sonderpostens als Ertrag bei der Gewinnermittlung berücksichtigt.

Die Bilanzposition „Sachanlagevermögen“ verringerte sich im Zeitraum 2010 bis 2021 von 8,6 Mio. € auf 6,3 Mio. €. Als Folge des vorstehend beschriebenen Zusammenhangs zwischen „Vermögenswert“ und „Investitionszuwendung bzw. –zuschuss“ verringerte sich auch die Bilanzposition „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ in diesem Zeitraum von 5,6 Mio. € auf rund 3,9 Mio. €. Die Beträge sind in ihrer absoluten Höhe nicht identisch, da die Investition nicht zu 100 % gefördert wurde und daher ein Eigenanteil verbleibt.

Bei einem Unternehmen, das für seine Betriebstätigkeit erheblich vom Einsatz von Produktionsstätten und -mitteln abhängig ist (Maschinen, Fahrzeuge etc.), würde ein ständig zurückgehendes Anlagevermögen die Frage aufwerfen, ob die eingesetzten Produktionsmittel nicht überaltert und unwirtschaftlich sind. Da die WFEG jedoch als Dienstleistungsunternehmen tätig ist, besteht diese Gefahr aus produktionstechnischer Perspektive nicht. Allerdings erfordern die enormen Schäden der Unwetterkatastrophe vom Juli 2021 eine grundsätzliche Entscheidung, ob die alte Gebäudesubstanz auch für Zukunft sinnvoll und wirtschaftlich nutzbar ist. Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung erfolgt eine Machbarkeitsstudie durch ein Projektsteuerer-Büro, die mit dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern erörtert wird.

2. Die Entwicklung der Vorräte und die Verringerung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:

Die für die spätere Vermarktung angekauften Grundstücke werden auf der Aktivseite der Bilanz unter der Position „Vorräte“ ausgewiesen. Der Ankauf dieses Grundstückerbestands erfolgte in der Vergangenheit in hohem Maße kreditfinanziert, sodass ein gewisser Zusammenhang zwischen den aktiven „Vorräten“ und der passiven Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ bestand. Aus der Fremdfinanzierung resultieren ein hoher Kreditbestand sowie ein damit einhergehender hoher Zinsaufwand, welcher in der Vergangenheit nicht unerheblich zu den negativen Jahresergebnissen beigetragen hat.

Bis einschließlich 2015 verringerte sich die Position „Vorräte“ im Vergleich zu 2010 jedoch um fast 58 % (2010 7,06 Mio. €, 2015 2,97 Mio. €). Die hierdurch freigesetzte Liquidität wurde im hohen Maße zur Reduzierung der Kreditverbindlichkeiten sowie ab 2015/2016 zur Finanzierung des Ankaufs der für größere Entwicklungsmaßnahmen wie bspw. dem „Wolbersacker“ benötigten Grundstücke eingesetzt (vgl. den Anstieg

der Vorräte in vorstehender Grafik ab 2016). Den Höchststand bei der Grundstücksbevorratung wurde mit einer Fläche von 306.941 m² zum 31.12.2018 erzielt. Zum 31.12.2021 beträgt das bevorratete Volumen 232.769 m².

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten konnten so im Zeitraum von 2010 bis 2021 um ca. 48,7 % reduziert werden (2010 10,15 Mio. €, 2021 5,2 Mio. €). Dies hat im Zusammenspiel mit der außergewöhnlich günstigen Zinsentwicklung in den letzten Jahren zu einer erheblichen Reduzierung der Zinsaufwendungen geführt. Diese konnten im Vergleich zu 2010 um rund 72,1 % verringert werden (2010 438 T€, 2021 122 T€).

Die vorstehend dargestellten Entwicklungen sind aus zweierlei Gründen positiv zu werten:

- Mit dem Rückgang der Fremdfinanzierung ist eine Entlastung beim Zinsaufwand eingetreten, welche zu einer deutlichen Entlastung bzw. Verbesserung der Jahresergebnisse beiträgt.
- Zudem kann der Abbau des Vorrats an vermarktungsfähigen Grundstücken bis einschließlich 2015 als Indiz für die Erfüllung des zentralen Unternehmenszwecks – der Ansiedlung von Unternehmen im Stadtgebiet – gewertet werden. Grundstücke im „Lagerbestand“ der WFEG bergen keinen kommunalen Mehrwert. Vielmehr belasten sie den städtischen Haushalt durch den vorstehend dargestellten Zusammenhang des Zinsaufwandes und der maßgeblichen Verlustabdeckung durch die Stadt. Erst durch den Verkauf der Grundstücke an ansiedlungswillige Unternehmen kann ein Mehrwert für die Stadt erzielt werden, u.a. durch zu erwartende städtische Erträge (bspw. Gewerbesteuer). Aufgrund der ab 2016 durchgeführten größeren Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Gewerbe- und Industrieansiedlung (insbesondere das Projekt „Wolbersacker“), stieg der bevorratete Bestand an Grundstücken jedoch bis 2018 zunächst wieder an. Angesichts der mit diesen Projekten verfolgten Zielsetzungen und der angestrebten Ansiedlungssteuerung – welche sich durch die erfolgreichen Grundstücksvermarktungen ab 2019 zu realisieren scheint – ist diese Entwicklung jedoch notwendig, um weitere Potentiale für die Steigerung des Ertragsvolumens der Gewerbesteuer im städtischen Haushalt zu realisieren.

Das Ergebnis der Untersuchung der GuV wird nachfolgend mit Hilfe von zwei Grafiken (Abbildungen 6 und 7) visualisiert.

Die Entwicklung der Jahresergebnisse der WFEG im Zeitraum von 2010 bis 2021 ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Positive Jahresergebnisse konnten in diesem Zeitraum in den Jahren 2012, 2015, 2016, 2019 bis 2021 erwirtschaftet werden.

Das auffallend positive Ergebnis in 2012 resultierte aus einer außergewöhnlich großen Unternehmensansiedlung. Die positiven Ergebnisse in 2015 und 2016 sind auf einmalige und periodenfremde Effekte zurückzuführen. So wirkte sich in 2015 eine (Teil-) Auflösung der Rückstellungen für noch vorzunehmende Erschließungen bereits veräußerter Grundstücke in Höhe von rund 195 T€ positiv auf das Jahresergebnis aus und in 2016 wirkte sich ebenfalls eine Rückstellungsauflösung in Höhe von rund 399 T€ positiv auf das Ergebnis aus. Ohne diese Effekte hätte sich sowohl für 2015 als auch für 2016 ein Jahresfehlbetrag von etwa 118 T€

bzw. 180 T€ ergeben. Dennoch lässt sich hinsichtlich der langfristigen Entwicklung bis einschließlich 2017 eine strukturelle Verbesserung feststellen. So ist im betrachtenden Zeitraum deutlich eine Tendenz zur Senkung der Jahresfehlbeträge erkennbar. Der von diesem positiven Trend abweichende hohe Jahresfehlbetrag in 2018 (rund 723 T€) ist insbesondere auf einen Verkauf eines Großgrundstücks im Gewerbe- und Industriegebiet „Wolbersacker“ zurückzuführen, welcher unter Berücksichtigung der von der WFEG für dieses Grundstück in Zukunft zu tragenden Erschließungskosten sowie Rückstellungen für drohende Verluste aus einem sog. Optionsvertrag für eine Erweiterungsfläche zu diesem Grundstück zu einem Gesamtverlust in Höhe von rund 437 T€ führte. Als Gründe für die guten Ergebnisse in 2019 bis 2021 führt die WFEG gewinnbringende Grundstücksverkäufe in den Gewerbegebieten Nord 2 und Wolbersacker sowie eine hohe Auslastung des GTZ an.

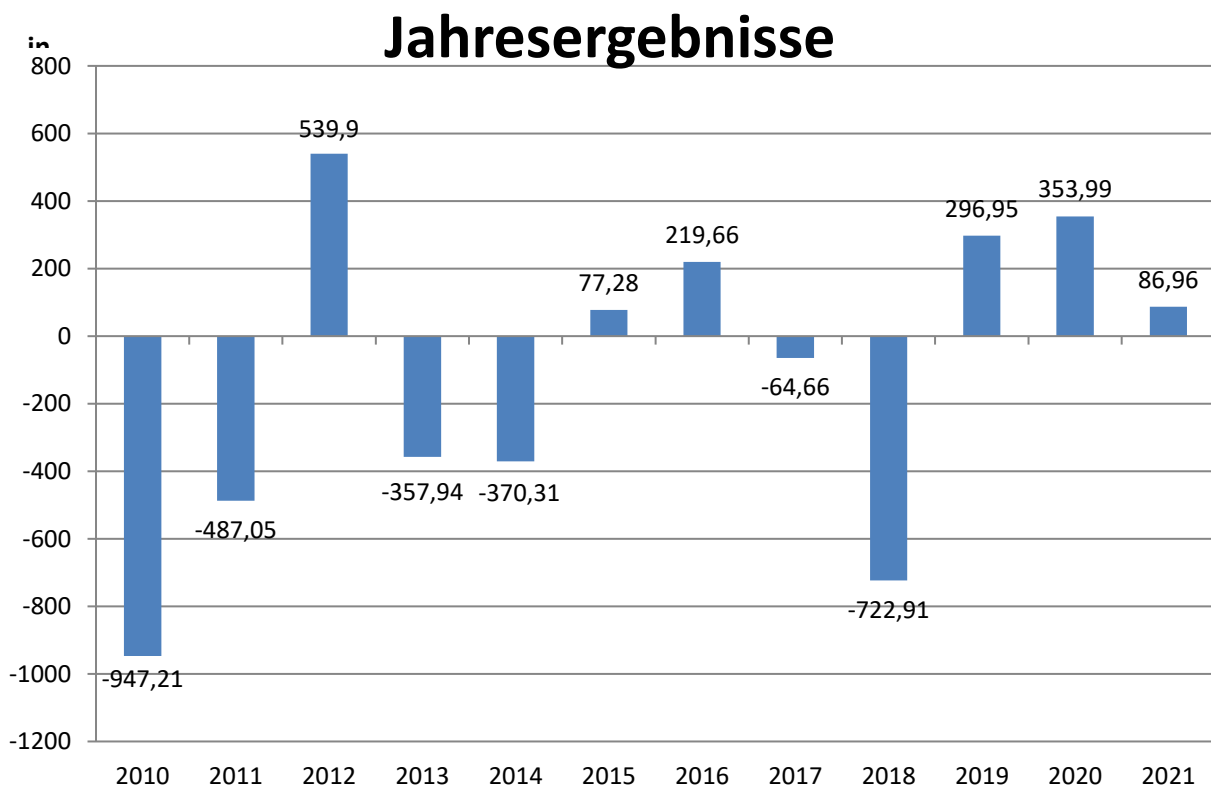


Abbildung 6 – Entwicklung der Jahresergebnisse der WFEG

Die folgende Grafik bzw. Abbildung 7 konkretisiert, wo Verbesserungen eingetreten sind. Um Zusammenhänge zu verdeutlichen, werden teilweise Gruppen von Ertrags- und Aufwandspositionen gebildet.

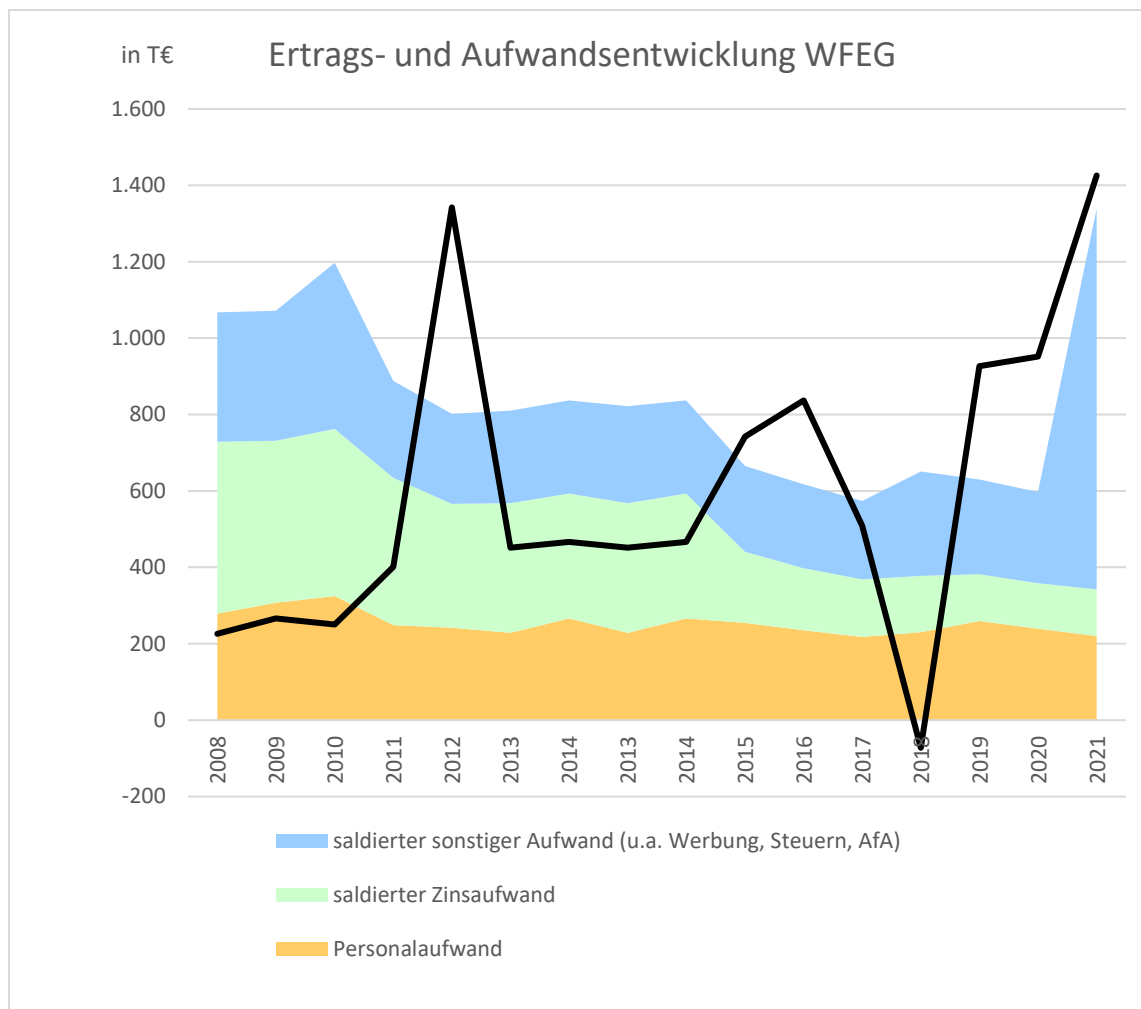


Abbildung 7 - Entwicklung ausgewählter Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung der WFEG

Die schwarze Linie zeigt den Ertragsüberschuss aus Grundstückvermarktung und Raumvermietung (GTZ) über die zugehörigen Aufwendungen an. Bis auf das Ausnahmejahr 2018 resultiert hieraus ein Überschuss, der eingesetzt wird um die sonstigen Aufwandspositionen (blaue, grüne und gelbe Flächen) zu decken. Wenn die schwarze Linie in einem Jahr über der Aufwandsfläche liegt, ist ein Gesamtgewinn des Unternehmens realisiert worden. Auch hier sind die positiven Ergebnisse der Jahre 2012, 2015, 2016 und 2019 bis 2021 zu erkennen (dies korrespondiert zu den Ergebnissen der Abbildung 6).

Hierbei fallen die Entwicklungen von zwei Positionen auf. Der saldierte Zinsaufwand (Zinsaufwand minus Zinserträge) ist deutlich gegenüber der Vergangenheit gesunken. Dies liegt sowohl an einem verringerten Kreditvolumen als auch an einer günstigen Zinsentwicklung. Der große Anstieg der „sonstigen saldierten Aufwands“ ist auf die Sanierung der Unwetterschäden vom Juli 2021 zurückzuführen (Sanierungsvolumen von 0,7 Mio. €).

Abschließend werden die von der Stadt Rheinbach geleisteten Verlustabdeckungen betrachtet (vgl. Abbildung 7). In diesem Zusammenhang ist zunächst anzumerken, dass der Gesellschaftsvertrag für Gesellschafter, die nicht mehr als 1 % der Gesellschaftsanteile halten, keine Beteiligung an der Verlustabdeckung vorsieht. Die Beteiligung der sonstigen Minderheitsgesellschafter an der Verlustabdeckung ist betragsmäßig gedeckelt und in der Vergangenheit bereits ausgeschöpft worden. Weitere Verlustabdeckungen gehen somit allein zu Lasten der Stadt Rheinbach als Mehrheitsgesellschafterin. Die von der Stadt Rheinbach zu leistenden

Verlustabdeckungen entsprechen daher grundsätzlich der Höhe nach den jeweiligen Jahresfehlbeträgen der WFEG. Jedoch weist die in der nachfolgenden Grafik dargestellte Betrachtung der jährlichen Belastung des städtischen Haushalts betragsmäßige Verschiebungen auf. Dies rührt insbesondere daher, dass die endgültigen Jahresergebnisse der WFEG erst im Laufe des jeweiligen Folgejahres festgestellt werden können und seitens der Stadt – sofern bereits im entsprechenden Erfolgs- bzw. Wirtschaftsplan von einem Verlust auszugehen war – unterjährig quartalsweise Vorausleistungen auf die Verlustabdeckung geleistet werden.

So wurden seitens der Stadt aufgrund der Prognose im Erfolgs- bzw. Wirtschaftsplan der WFEG für 2017 Vorausleistungen auf den Verlustausgleich in Höhe von 228.000 € geleistet. Der tatsächliche Jahresfehlbetrag 2017 belief sich jedoch auf lediglich 64.663,09 €. Für 2018 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 722.909,42 € festgestellt, weshalb im städtischen Haushalt unter der Berücksichtigung der Überzahlung aus 2017 in Höhe von 163.336,91 € zunächst eine Rückstellung für den Verlustausgleich in Höhe von 559.572,51 € gebildet wurde. Diese Rückstellung wurde sodann in 2018 und 2019 aufgelöst und der Verlustausgleich an die WFEG tatsächlich zahlungswirksam geleistet (Zahlung an die WFEG in 2018 in Höhe von 133.446,86 € und in 2019 in Höhe von 426.125,65 €). Aufgrund des erfreulichen Jahresüberschusses der Jahre 2019 bis 2021 war für diese Jahre kein Verlustausgleich erforderlich.

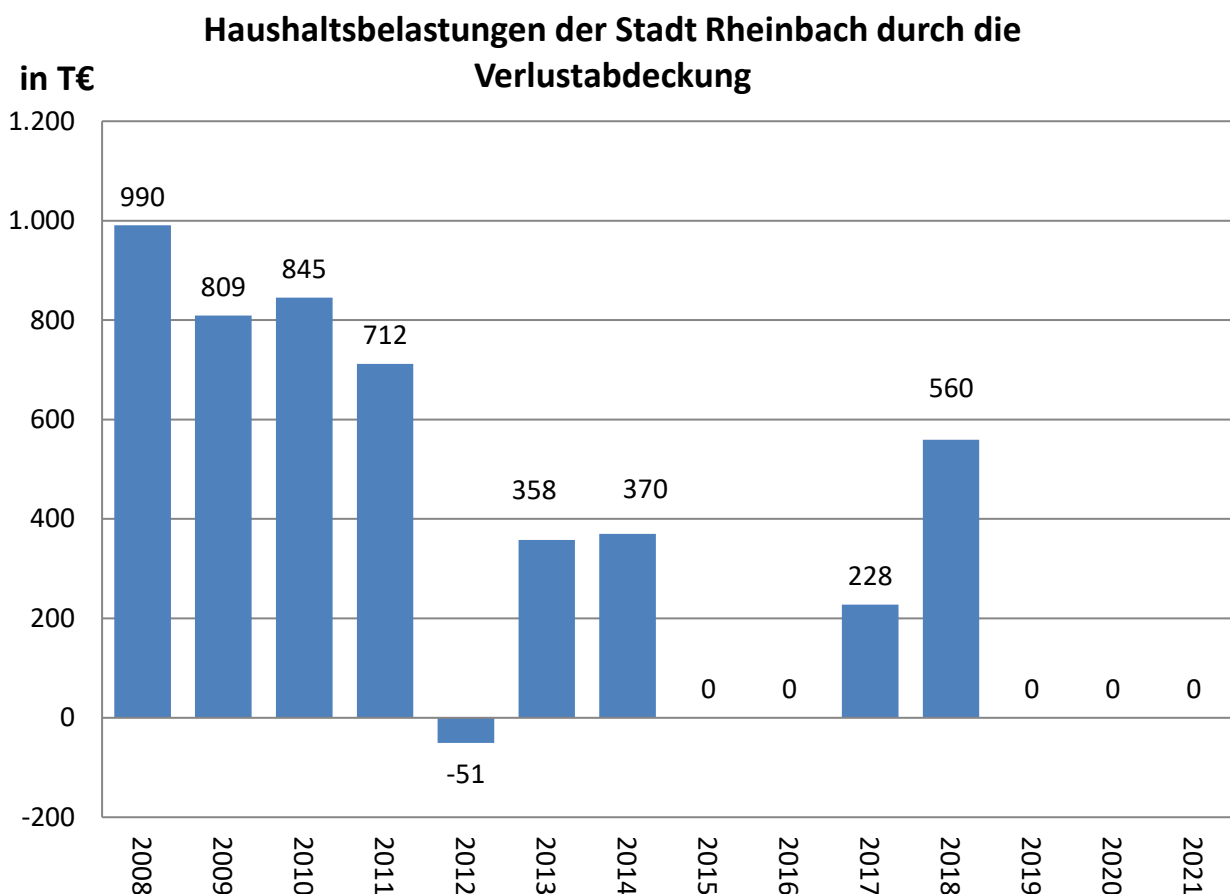


Abbildung 8 - Haushaltsbelastungen der Stadt Rheinbach durch die Abdeckung der Verluste der WFEG

Die vorstehend vorgenommene Untersuchung zeichnet, insgesamt betrachtet, eine positive Entwicklung der WFEG ab. Die in 2011 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen²⁰ zeigen sich rückblickend als effektiv. Aufgrund der geplanten Ansiedlungsprojekte ist für die Zukunft jedoch auch weiterhin mit einem erhöhten Finanzbedarf der Gesellschaft zu rechnen. Auf einen dem Beteiligungs- bzw. Unternehmenszweck entsprechender Fortgang der Entwicklung wird durch die Beteiligung der Stadt Rheinbach an den hierfür maßgebenden Entscheidungen hingewirkt.

Als eine besondere Chance für die Stadt Rheinbach und die umliegende Region als zukunftsorientierter Wirtschaftsstandort sieht die WFEG die Weiterentwicklung des bio innovation park als partnerschaftliches Projekt der Stadt Rheinbach und der Stadt Meckenheim zusammen mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, der Universität Bonn und der Alanus Hochschule an. Des Weiteren soll eine geplante interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Bonn die zukünftige Gewerbeentwicklung in Rheinbach weiter verstärken und eine Voraussetzung der zukünftigen Gewerbelandentwicklung sein. Durch dieses Leuchtturmprojekt soll die regionale Zusammenarbeit gestärkt und Unternehmen aus Bonn mögliche Alternativstandorte bei drohenden Unternehmensverlagerungen in der Region angeboten werden. Durch die angestrebte interkommunale Zusammenarbeit sollen Arbeitsplätze und Wirtschaftskraft in der Region gehalten werden.²¹

Zwar liefert die aktuelle Einschätzung ein positives Bild der Entwicklung der WFEG, allerdings erhöhen sich zukünftig die Risiken, dass die günstigen Rahmenbedingungen für das Unternehmen nicht Bestand haben werden. Folgende Aspekte sind hier zu nennen:

Wenn durch die Schäden des Unwetters vom Juli 2021 ein Neubau des Gebäudes der WFEG erforderlich ist, so wird dies vermutlich bedeutende finanzielle Zusatzbelastungen auslösen. So ist z.B. fraglich, ob für einen Gebäudeneubau eine ähnliche hohe Förderung von Bund oder Land akquiriert werden kann wie in der Vergangenheit. Ohne die Finanzierungsbeteiligung durch Dritte ist mit einem erheblichen Anstieg des Kredit- und Zinsaufwandsvolumens zu rechnen.

Durch die restriktive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank zur Bekämpfung der Inflation haben sich die Zinssätze für Investiv- und Liquiditätsverschuldung bis 2023 vervielfacht. Dies führt zu direkten steigenden Belastungen innerhalb der Gesellschaft, aber hat auch negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Grundlage der ansiedlungsinteressierten Unternehmen. Neben den Krisen Corona und Energiemangellage ist hier vor allem eine mögliche Eintrübung der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland ab 2023 zu erwähnen, die eine deutliche Verschlechterung der Nachfrage nach Grundstücken für Unternehmensgründungen bzw. Erweiterungen bewirken kann.

²⁰ Vgl. auch hierzu u.a. die Beschlussfassung des damaligen Ausschusses für Standortförderung, Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur vom 24.11.2011, TOP 3.

²¹ Prüfbericht zum Jahresabschluss 2021 der WFEG, S. 41 bzw. dort Anlage 2, Seite 5.

Organe

Geschäftsführung

Raetz, Stefan ab 01.11.2020	Bürgermeister der Stadt Rheinbach (bis zum 31.10.2020)

Aufsichtsrat ab dem 01. November 2020

Ludger, Banken	Vorsitzender des Aufsichtsrats, Bürgermeister der Stadt Rheinbach (ab dem 01.11.2020)
Klösger, Ralf	Regionalvorstand Direktion Rhein-Sieg der Kreissparkasse Köln
Lenke, Nils Dr.	Ratsherr, Diplom-Informatiker
Lüdemann, Jürgen	Ratsherr, kaufmännischer Angestellter
Lutz, Mathias	Vorstand Raiffeisenbank Rheinbach Voreifel eG
Meyer, Jörg	Ratsherr, Dipl. Ing. und Angestellter
Ruland, Sebastian	Ratsherr, Unternehmer
Weber, Bruno	Ratsherr, Unternehmer
Wolf, Oliver	Ratsherr, Unternehmer

Gesellschafterversammlung ab dem 01. November 2020

Koch, Martina	Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, Ratsfrau und Grafikerin
Banken, Ludger	Bürgermeister der Stadt Rheinbach (ab dem 01.11.2020)
Brozio, Kurt	Ratsherr, Vermessungsingenieur
Deselaers, Björn	Bereichsdirektor der Kreissparkasse Köln Beteiligungen / Wagniskapital
Dott, Stefan	Geschäftsführer e-regio GmbH & Co. KG
Hille, Hubertus Dr.	Hauptgeschäftsführer IHK Bonn/Rhein-Sieg
Kramme, Hinrich	Ratsherr, Beamter
Kraus, Burchard	Vorstand Raiffeisenbank Rheinbach Voreifel eG
Rentzsch, Jana	Ratsfrau, Lehrerin
Scheuer, Udo Dr.	Leitung Zentrum Wissenschafts- und Technologietransfer Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Seiffert-Schollmeyer, Urte	Ratsfrau, Lehrerin
Tengler, Hermann Dr.	Leiter Wirtschaftsförderung Rhein-Sieg-Kreis
Thielen, Maureen Dr.	Ratsfrau, Ärztin

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreter*innen der Gemeinden oder Gemeindeverbände gem. § 5

Abs. 2 LGG NRW darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG NRW beachtet werden. Die WFEG ist ein solches, mehrheitlich in öffentlicher Hand gehaltenes privatrechtliches, Unternehmen. Gemäß § 12 Abs. 6 LGG NRW ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten. Dem Aufsichtsgremium der WFEG gehörten ab dem 01. November 2020 keine Frauen an. Damit war der im § 12 Abs. 1 LGG NRW geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 % nicht erreicht. Die Aufstellung eines Gleichstellungsplans im Sinne des § 5 LGG NRW ist aufgrund der geringen Zahl der Mitarbeiter*innen (< 20) nicht vorgeschrieben.

5.1.3 Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH

Rechtsform:	GmbH
Gründung:	25.06.1992
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Sitz:	An der Glasfachschule 4 53359 Rheinbach
Telefon:	02226 / 925 - 812
Fax:	02226 / 925 - 820
E-Mail:	info@haus-rheinbach.de
Internetadresse:	https://haus-rheinbach.de/

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gem. § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH (Jugendwohnheim, JWH) ist der Zweck der Gesellschaft die Förderung von Berufsbildung, Erziehung und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich des staatlichen Berufskollegs Glas, Keramik, Grafik- und Mediendesign des Landes NRW (Staatliche Glasfachschule Rheinbach). Soweit es die Kapazitäten zulassen, werden jedoch auch andere Gruppen aufgenommen.

Im Rahmen der vorstehend genannten Ziele bietet das Jugendwohnheim Berufsschülern der Staatlichen Glasfachschule in Rheinbach eine zeitlich befristete Internatsunterbringung, Verpflegung und pädagogische Betreuung. Das Jugendwohnheim nimmt die Berufsschüler der Glas- und Keramikindustrie für die Zeit des Berufsschulunterrichts am staatlichen Berufskolleg Rheinbach, der zumeist in Blockform stattfindet, auf. Vorrangiges Ziel der Unterbringung ist die Unterstützung bei der Erreichung des jeweiligen Ausbildungsziels der Berufsschüler. Dabei wird die soziale und gesellschaftliche Förderung der Berufsschüler als Grundvoraussetzung zur Erreichung des vorstehend genannten Ziels angesehen.

Beteiligungsverhältnisse

	Nach Anteilen am Stammkapital	
	in €	in %
Stadt Rheinbach	16.640	64 %
Verein von Freunden und Förderern der Staatlichen Glasfachschule e.V. Rheinbach	6.240	24 %
Glaserinnungsverband NRW	1.040	4 %
Saint Gobain Glass Deutschland GmbH, Aachen	1.040	4 %
Ardagh Glass GmbH	1.040	4 %
Summe	26.000	100 %

Mittelbare Beteiligungen

Die JWH unterhält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Leistungsbeziehungen

Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und dem Jugendwohnheim

Forderungen der Stadt gegenüber dem Jugendwohnheim zum 31.12.2021
Keine

Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber dem Jugendwohnheim zum 31.12.2021	
Erstattung Stromkosten Glaspavillon für November/Dezember 21	248,38 €
Summe der Verbindlichkeiten	248,38 €

Städtischer Ertrag in 2021	
Kanalbenutzungsgebühren – Schmutzwasser	1.183,85 €
Gebühren für die Straßenreinigung	127,07 €
Kanalbenutzungsgebühren – Oberflächenwasser	100,08 €
Gebühren für den Winterdienst	131,00 €
Summe der Erträge	1.542,00 €

Städtischer Aufwand in 2021	
Erstattung Stromkosten Glaspavillon für November/Dezember 21	248,38 €
Summe der Aufwendungen	248,38 €

Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen dem Jugendwohnheim und den weiteren Beteiligungen

Zwischen dem Jugendwohnheim und den weiteren Beteiligungen der Stadt Rheinbach bestehen keine wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen von denen die Stadt Rheinbach Kenntnis erlangt hat.

Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Aktiva	Veränderung 2021 zu 2020				
	2019	2020	2021	€	%
A. Anlagevermögen	2.347.412	2.255.034	2.157.585	-97.450	-4,32
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	2	2	2	0	0,00
II. Sachanlagen	2.347.410	2.255.033	2.157.583	-97.450	-4,32
B. Umlaufvermögen	371.631	131.967	130.388	-1.579	-1,20
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	69.033	122.901	129.692	6.791	5,53
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	302.598	9.066	696	-8.370	-92,32
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	
Bilanzsumme	2.719.043	2.387.001	2.287.973	-99.028	-4,15

Passiva	Veränderung 2021 zu 2020				
	2019	2020	2021	€	%
A. Eigenkapital	54.813,32	129.762,68	81.054,92	-48.707,76	-37,54
I. Gezeichnetes Kapital	26.000	26.000	26.000	0	0,00
II. Kapitalrücklage	26.331	26.331	26.331	0	0,00
III. Gewinn-/Verlustvortrag	-61.755	2.482	77.432	74.949	3.019,18
IV. Jahresüberschuss	64.238	74.949	-48.708	-123.657	-164,99
V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0,00
B. Sonderposten	1.906.502	1.832.035	1.757.568	-74.467	-4,06
C. Rückstellungen	327.545	21.060	16.530	-4.530	-21,51
D. Verbindlichkeiten	430.182	403.708	432.819	29.111	7,21
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0	435	0	-435	-100,00
Bilanzsumme	2.719.043	2.387.001	2.287.973	-99.028	-4,15

Nachrichtlich: Zum 31.12.2021 bestand eine von der Stadt Rheinbach für das JWH übernommene Bürgschaft in Höhe von 593.000 €, die Restschuld des mit dieser Bürgschaft abgesicherten Bankdarlehens betrug zu diesem Stichtag 318.225,82 €.

	Veränderung 2021 zu 2020				
	2019	2020	2021	€	%
1. Umsatzerlöse	641.278	542.861	414.941	-127.920	-23,6
2. Sonstige betriebliche Erträge	74.330	263.562	92.005	-171.557	-65,1
3. Materialaufwand	158.458	129.693	87.912	-41.781	-32,2
4. Personalaufwand	246.893	259.421	245.691	-13.730	-5,3
5. Abschreibungen	102.302	102.577	102.586	9	0,0
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	110.363	218.326	97.839	-120.487	-55,2
7. Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	1.101	1.101	0,0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	33.353	21.456	22.726	1.270	5,9
9. Sonstige Steuern	0,13	0,10	0,07	-0	-30,0
Jahresergebnis	64.238	74.949	-48.708	-123.657	-165,0

Kennzahlen²²

	2019	2020	2021	Veränderung 2021 zu 2020
Eigenkapitalquote I	2,02 %	5,44 %	3,54 %	-1,89 %
Eigenkapitalrentabilität	117,19 %	57,76 %	-60,09 %	-117,85 %
Anlagendeckungsgrad II	92,40 %	94,39 %	91,91 %	-2,48 %
Verschuldungsgrad	4.860,55 %	1.739,51 %	2.722,74 %	983,23 %
Umsatzrentabilität	10,02 %	13,81 %	-11,74 %	-25,54 %

²² Allgemeine Erläuterungen zu diesen Kennzahlen können dem Gliederungspunkt 6, ab Seite 90

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2021 waren 17 Mitarbeiter*innen für das Unternehmen tätig (Vorjahr: 11), davon fünf als Teilzeitkräfte.

Geschäftsentwicklung

Das Leistungsfeld des Jugendwohnheims umfasst die Unterbringung, die Verpflegung sowie die pädagogische Betreuung vor allem der Berufsschüler der Landesberufsschule im staatlichen Berufskolleg Glas, Keramik, Grafik- und Mediendesign des Landes NRW in Rheinbach. Dabei ist das Unternehmen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern verfolgt gem. § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. So sind auch die in der Vergangenheit erzielten Jahresergebnisse u.a. ein Indiz dafür, dass der Gesellschaftszweck nicht primär auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Dieser Unternehmenspolitik sind jedoch dort Grenzen gesetzt, wo negative Jahresergebnisse zu Verlustausgleichen seitens der Stadt Rheinbach als Hauptgesellschafterin führen. Aus Sicht des städtischen Haushalts muss es daher Ziel des Jugendwohnheims sein, das Leistungsangebot grundsätzlich kostendeckend anzubieten. Die Entwicklung der Jahresergebnisse des Jugendwohnheims im Zeitraum von 2002 bis einschließlich 2021 sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

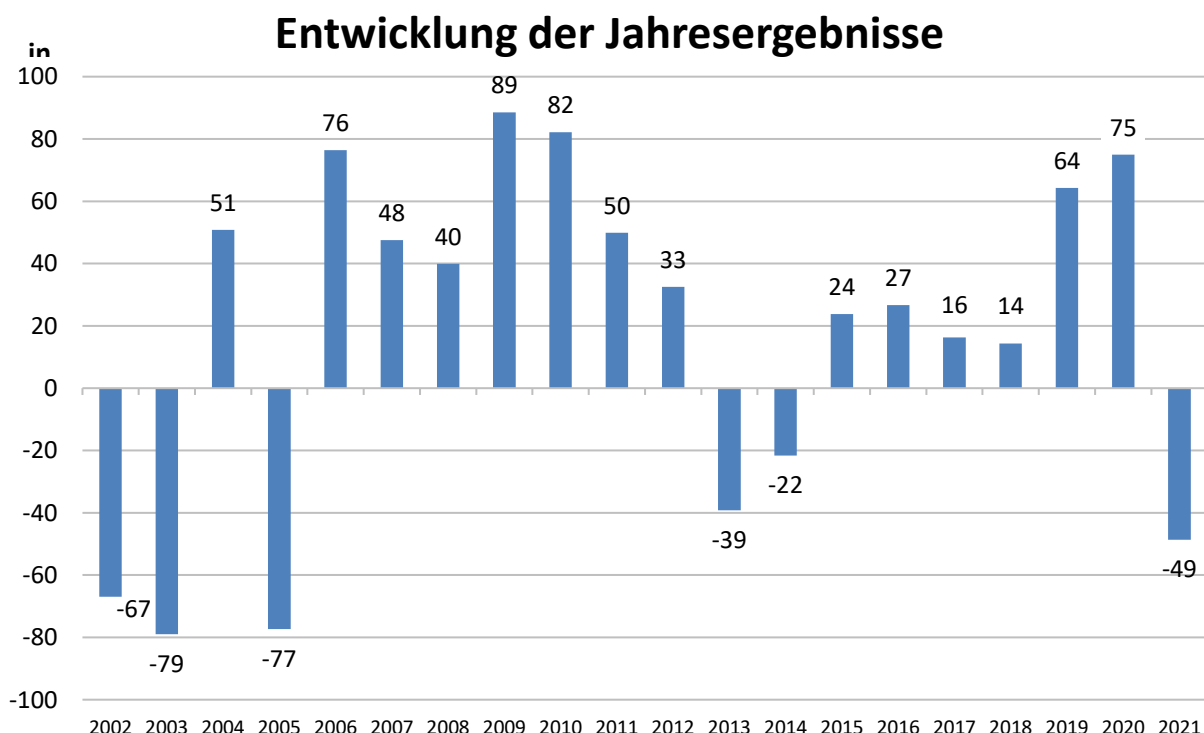


Abbildung 9 - Entwicklung der Jahresergebnisse des Jugendwohnheims

Die zugehörige wirtschaftliche Entwicklung des Jugendwohnheims in diesem Zeitraum lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Bis einschließlich 2005 ergab sich, mit Ausnahme von 2004, ein defizitärer Geschäftsbetrieb, der über vorgenommene Bezuschussungen auch zu einer Belastung des städtischen Haushaltes geführt hat. Als Folge dieser Entwicklung hatte sich das Eigenkapital des Jugendwohnheims vollständig aufgezehrt und ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ kumuliert (zur Entwicklung dieses Fehlbetrags bzw. des Eigenkapitals vgl. Abbildung 10). Durch die Schaffung einer sog. stillen Reserve (eingerichtet durch Rangrücktritt und eines bedingten Verzichts bei einem Rückübertragungsanspruch eines städtischen Grundstücks) konnte jedoch seinerzeit die faktische Überschuldung des Jugendwohnheims durch die Stadt Rheinbach verhindert werden.

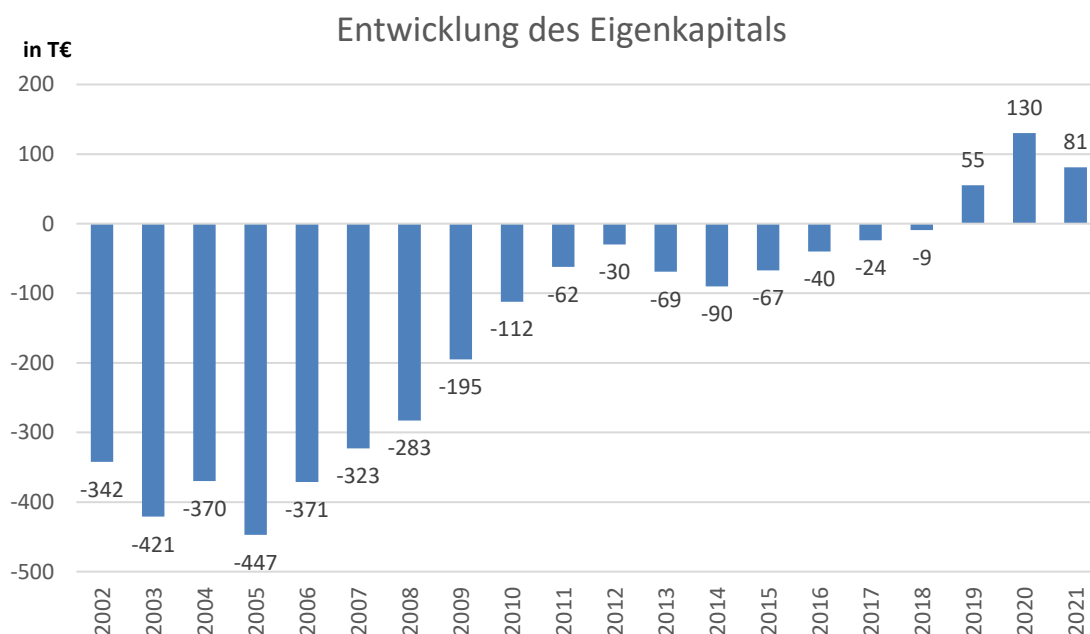


Abbildung 10 - Entwicklung des "nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags" bzw. des Eigenkapitals des Jugendwohnheims

Diese Entwicklung führte zur Einleitung diverser Konsolidierungsmaßnahmen innerhalb der Gesellschaft (insbesondere zur Steigerung der Umsätze und Senkung des Zinsaufwands). Ziel dieser Maßnahmen war es, eine ansprechende und angemessene Qualität des Leistungsgebots zu erhalten und gleichzeitig die Finanzierung aus eigener Ertragskraft zu gewährleisten.

Ab 2006 bis einschließlich 2012 wurde dieses Ziel erreicht es konnten Jahresüberschüsse erwirtschaftet werden. In 2013 und 2014 kam es zu einem Einbruch dieser positiven Entwicklung. Ursächlich für das Defizit in 2013 war eine außerordentlich aufwendige Sanierung im Bereich der Sicherheitsbeleuchtung (Kostenvolumen ca. 45.000 €, vgl. auch die Position „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ in der nachfolgenden Abbildung). Im Gegensatz dazu ist die Ursache für das negative Jahresergebnis in 2014 kritischer zu beurteilen. Dieses resultierte maßgeblich aus gesunkenen Umsatzerlösen, die aufgrund eines Rückgangs der durchschnittlich im Jugendwohnheim unterbrachten Schüler im Vergleich zu 2013 um 41.411 € sanken (2013: 542 T€, 2014: 501 T€). Zum 01.01.2015 wurden die Tagessätze für die Unterbringung von Schülern von 24,12 € auf 26,90 € erhöht. Unter anderem aufgrund der hierdurch bewirkten Umsatzsteigerung konnten in den Jahren ab 2015 wieder positive Jahresergebnisse

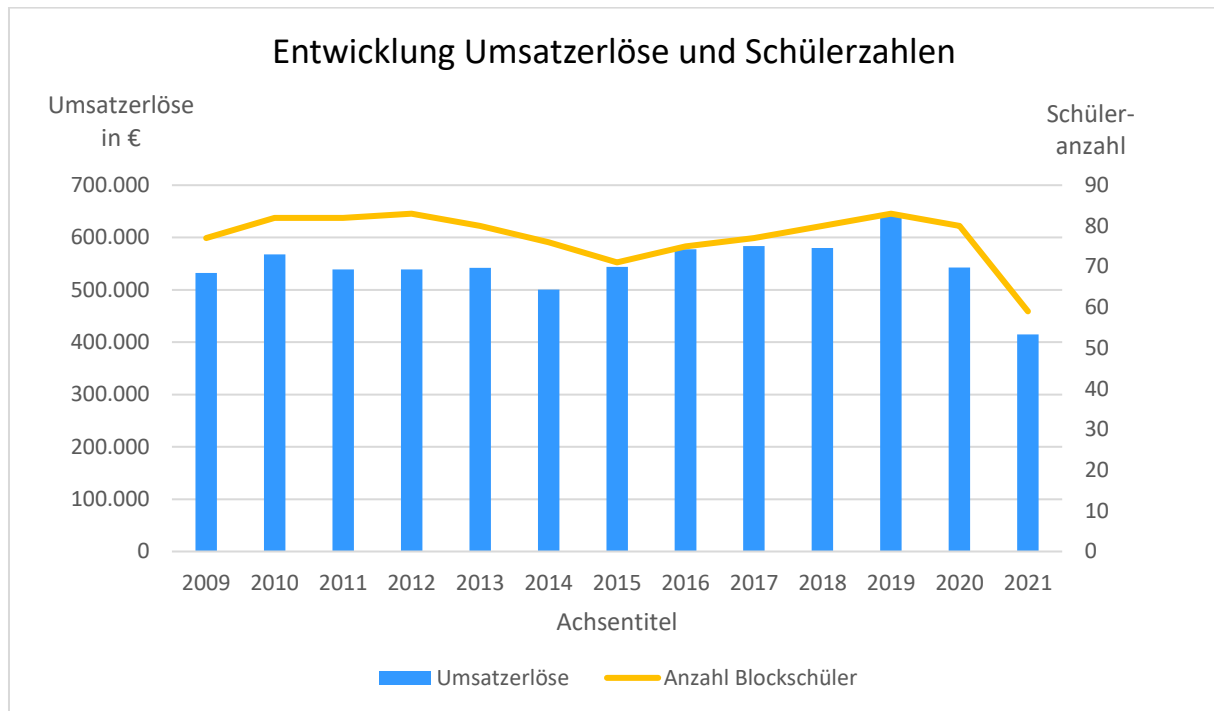
erwirtschaftet werden. Bei der Wertung des Jahresergebnisses für 2017 ist jedoch zu berücksichtigen, dass in 2017 eine Scheibe des Glaspavillons gerissen ist und für deren Reparatur eine gewinnmindernde Rückstellung gebildet wurde; ohne diese Rückstellung hätte der Jahresüberschuss in 2017 rund 34,2 T€ betragen.²³ Der mit rund 64,2 T€ vergleichsweise hohe Jahresüberschuss des Jahres 2019 lässt sich maßgeblich auf einen Anstieg der Umsatzerlöse (2019: 641,3 T€, 2018: 580 T€). Zudem wurde im Februar 2019 erneut eine Erhöhung des Tagessatzes genehmigt (von 26,90 € auf 29,10 €). Eine in 2019 geplante Erneuerung der Heizungsanlage wurde zurückgestellt, da die Bezirksregierung Köln unerwartet eine befristet niedergeschlagene Forderung in Höhe von rund 174 T€ geltend machte. Diese Forderung konnte letztlich auf 125 T€ reduziert und in 2020 beglichen werden. Die hierfür in den Vorjahren gebildeten Rückstellung in Höhe von 187 T€ wurde in 2020 unter Berücksichtigung der erfolgten Inanspruchnahme von 125 T€ aufgelöst. Gleichsam wurde auch die ebenfalls im Zusammenhang mit der Forderung der Bezirksregierung gebildete Zinsrückstellung von 137 T€ aufgelöst. Die verbleibenden Restbeträge flossen als Erträge in das Jahresergebnis 2020 ein. Dieses betrug erfreulicherweise – trotz der nachfolgend noch näher dargestellten Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Durchführung eines Teils der aufgeschobenen Sanierung der Heizungsanlage i.H.v. rund 70 T€ – ca. 75 T€. Während das Jahresergebnis 2020 durch diese Sondervorgänge abseits des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs erheblich gestützt wurde und so die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Ergebnis nicht direkt auffällig wurden, gilt dies nicht mehr für das Folgejahr. In 2021 ergab sich laut Jahresabschluss ein Verlust von -49 T€. Wesentlich für das defizitäre Ergebnis 2021 war der Einbruch der Umsatzerlöse aus Raumvermietungen.

Für die wirtschaftliche Entwicklung des Jugendwohnheims besteht in Bezug auf die Einnahmen besteht ein Risiko, auf das die Gesellschaft nur begrenzt Einfluss nehmen kann. Diese werden maßgeblich durch die Anzahl der beherbergten Schüler*innen (Nachfrage) und des hierfür zu entrichtenden Tagessatzes (Preis) bestimmt. Die erste Komponente, die zu beherbergende Schülerzahl, hängt maßgeblich von den Anmeldungen an der staatlichen Glasfachschule ab, ist durch das Jugendwohnheim nicht steuerbar und wurde ab 2020 ferner maßgeblich von der Corona-Pandemie beeinflusst. So führten die notwendigen nationalen Eindämmungsmaßnahmen zu Einschränkungen im Schulbetrieb bis hin zur temporären Schulschließung der Glasfachschule, was sich dementsprechend auf die Beherbergungszahlen ausgewirkt hat. In 2021 sank die durchschnittliche Schülerzahl auf 59 (2020: 80, 2019: 83). Ein Rückgang um nur einen einzigen im Jahresdurchschnitt beherbergten Schüler führt jedoch bereits zu Mindereinnahmen in Höhe von etwa 6.400 €, abzgl. der eingesparten Verpflegungsaufwendungen verbleibt ein fehlender Erlös von ca. 4.000 €, der nicht zur Deckung der Vorhalte/Fixkosten zur Verfügung steht und die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft verschlechtert.

Reaktionen auf einen Rückgang der Schülerzahlen sind nur in Form von Tagessatzerhöhungen und durch Bemühungen, die freien Kapazitäten anderweitig zu vermarkten, möglich. Die Gestaltung der Tagessätze unterliegt jedoch gewissen Restriktionen und muss vom Schulministerium genehmigt werden. Das Jugendwohnheim bemüht sich um eine mit seiner Zielsetzung verträgliche und dennoch auskömmliche Höhe des Tagessatzes. So konnte der Tagessatz mit Genehmigung des Ministeriums in 2020 erneut angehoben werden und betrug ab dem 17.05.2020 34,10 € (vormals 29,10 €).

²³ Jahresabschluss 2017 des JWH, S. 36 f.

Die nachfolgende Grafik visualisiert den auffälligen Rückgang bei den Schülerzahlen (Kurve, zugehörig rechte Achse) und den Umsatzerlösen (Säulen, zugehörig linke Achse). Die Umsatzerlöse schließen die sonstigen Erträge aus Vermietung abseits der Schulbeherbergung ein, diese Erweiterung führt aber zu keiner geänderten Einschätzung.



Die Option, freie Belegungskapazitäten an Dritte zu vermieten, wurde bereits früh von der Geschäftsführung erkannt und innerhalb der bestehenden Möglichkeiten betrieben. So führten die entsprechenden Bemühungen bspw. dazu, dass die in den Umsatzerlösen der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Erträge aus der sonstigen Vermietung (bspw. an Privatpersonen, Vermietung des Glaspavillons und der Mensa etc.) in 2021 rund 32,2 T€ betrugen.²⁴

Der Umsatzrückgang führt auch zu Verschlechterungen bei der Liquiditätsausstattung. Die liquiden Mittel sanken lt. Bilanzwerten von 2019 von 302 T€ auf 1 T€ in 2021 (Wert 2021: 9 T€). Damit drohen Risiken beim Status „Zahlungsfähigkeit“. Aus diesem Grund wurde in 2021 nachträglich ein Kredit für die Heizungssanierung aufgenommen.

Eine Kompensation durch Corona-Hilfen war nicht möglich, da das Jugendwohnheim zum überwiegenden Teil in kommunaler Hand ist. Aufgrund dieser Tatsache lag keine Antragsberechtigung für etwaige Mindereinnahmen ausgleichende Corona-Sofort- oder Übergangshilfen vor.²⁵

Die Unwetterkatastrophe im Juni 2021 hat zu erheblichen Schäden im Jugendwohnheim (insbesondere in den Räumlichkeiten im Keller) geführt. Für die Sanierung der Schäden sind Mittel aus dem Wiederaufbaufonds beantragt und auch zwischenzeitlich bewilligt worden.

Als Fazit dieser Analyse lässt sich feststellen, dass die wirtschaftliche Situation des Jugendwohnheims bereits in 2020 als angespannt zu werten war und sich diese ungünstige Einschät-

²⁴ Jahresabschluss JWH 2021, Anlage 2 S. 2.

²⁵ Jahresabschluss JWH 2021, Anlage 2 S. 3.

zung in 2021 verstärkt hat. Wegen der nicht durch andere Hilfen abgedeckten Pandemiebelastungen (maßgeblich durch den Umsatzeinbruch wegen Schließungen) wurde ein städtischer Zuschuss zur Stützung des Jugendwohnheims i.H.v. 106 T€ gewährt (Vorlage BV/1844/2022 der Ratssitzung vom 19.12.2022). Wichtig ist, dass diese notwendige Unterstützung aufgrund der pandemischen Sonderbelastung ein einmaliger Vorgang bleibt. Eine wirtschaftliche Gesundung ab 2022 ist vor allem von der Steigerung des Umsatzvolumens aus Vermietungen abhängig. Hier ist die Entwicklung der beiden Variablen „Schülerzahlen“ und „Tagessätze“ entscheidend. Aus vorläufigen Informationen des Jahresabschlusses 2022 kann zum heutigen Zeitpunkt eine leichte Verbesserung erkannt werden.

Organe

Geschäftsführung

Steins, Ingo	Dipl.-Sozialpädagoge, Geschäftsführer und gleichzeitig pädagogischer Mitarbeiter
--------------	--

Aufsichtsrat ab dem 01. November 2020

Ludger, Banken	Vorsitzender des Aufsichtsrats und Bürgermeister der Stadt Rheinbach (ab dem 01.11.2020)
Decker, Tom	Ardagh Glass Germany GmbH
Fimpeler, Hermann	Gläserinnungsverband NRW
Grief, Jenny	Saint Gobain GmbH
Lüdemann, Jürgen	Ratsherr
Rentzsch, Jana	Ratsfrau
Rick, Ilka	Ratsfrau
Sander, Ulrich	Ratsherr
Seiffert-Schollmeyer, Urte	Ratsfrau
Seletzky, Georg	Verein von Freunden und Förderern des staatl. Berufskolleg
Specht, Dagmar	Ratsfrau

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreter*innen der Gemeinden oder Gemeindeverbände gem. § 5 Abs. 2 LGG NRW darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG NRW beachtet werden. Das Jugendwohnheim ist ein solches, mehrheitlich in öffentlicher Hand gehaltenes privatrechtliches Unternehmen. Gemäß § 12 Abs. 6 LGG NRW ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten. Dem Aufsichtsgremium des Jugendwohnheims gehörten ab dem 01. November 2020 von den insgesamt 11 Mitgliedern 5 Frauen an (45,45 %). Damit war der im § 12 Abs. 1 LGG NRW geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 % erreicht. Die Aufstellung eines Gleichstellungsplans im Sinne des § 5 LGG NRW ist aufgrund der geringen Zahl der Mitarbeiter*innen (< 20) nicht vorgeschrieben.

5.1.4 e-regio GmbH & Co. KG

Rechtsform:	Kommanditgesellschaft
Gründung:	01.01.1997
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Sitz:	Rheinbacher Weg 10 53881 Euskirchen
Telefon:	02251 / 708 - 0
Fax:	02251 / 708 - 163
E-Mail:	info@e-regio.de
Internetadresse:	https://www.e-regio.de/start/

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags ist Gegenstand des Unternehmens der Bezug und die Lieferung von Gas sowie die Durchführung anderer Ver- und Entsorgungsaufgaben, die Errichtung und der Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen und Werke, die Pachtung und Verpachtung, die Betriebsführung, der Erwerb und die Veräußerung derartiger Unternehmen, die Beteiligung an anderen Unternehmen dieser Art und der Betrieb aller den Gesellschaftszwecken unmittelbar oder mittelbar dienenden Geschäfte.

Die Beteiligung der Stadt Rheinbach an der e-regio GmbH & Co. KG dient der Sicherstellung der Versorgung mit dem Energieträger Gas im Stadtgebiet.

Beteiligungsverhältnisse

Komplementärin (die persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage) ist die e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH. Die Beteiligungsverhältnisse der Kommanditisten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Kommanditisten	Nach Anteilen am Stammkapital	
	in €	in %
SVE Stadtverkehr Euskirchen GmbH, Euskirchen	4.156.875,00	36,950
rhenag Rheinische Energie AG, Köln	3.570.750,00	31,740
Kreis Euskirchen	981.000,00	8,720
Westenergie AG, Essen (vormals firmiert als innogy SE, Essen)	981.000,00	8,720
Energie Rur-Erft GmbH & Co. KG, Kall	975.375,00	8,670
Stadt Rheinbach	351.000,00	3,120
Stadt Bornheim	234.000,00	2,080
Summe	11.250.000,00	100,000

Mittelbare Beteiligungen

Beteiligungen der e-regio über 20 %	Stammkapital am 31.12.2021	Anteil der e-regio %	Durchgerechneter Anteil der Stadt Rheinbach am Stammkapital	
	€		€	%
LogoEnergie GmbH, Euskirchen	25.000	100,00	780	3,12
e-regio Neth GmbH (vormals Kreis-Energie-Versorgung Schleiden GmbH	3.100.000	100,00	96.720	3,12
Peter Zeiler & Partner, Ingenieurgesellschaft mbH, Frechen	153.500	100,00	4.789	3,12
Stromnetz Euskirchen GmbH & Co. KG, Euskirchen	3.791.224	74,90	88.715	2,34
Kever Projekt-Betriebs-Beteiligungs GmbH. Kall	25.000	51,00	398	1,59
Sun Park Kalenberg GmbH & Co. KG	310.000	51,00	4.929	1,59
ESP Eifel Sun Park Verwaltungs GmbH	25.000	100,00	780	3,12
BWP Bürgerwindpark Schleiden Verwaltungs GmbH	25.000	100,00	780	3,12
EWP Eifel-Windpark Ormont-Stadtkyll Verwaltungs GmbH	25.000	100,00	780	3,12
Bioenergie Kommern GmbH & Co. KG	300.000	49,80	4.650	1,55
Bioenergie Kommern Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH	25.000	49,80	388	1,55
Bioenergie Kleinbüllesheim GmbH & Co. KG	526.000	49,80	8.153	1,55
Bioenergie Kleinbüllesheim Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH	25.000	49,80	388	1,55
Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	13.652.086	49,00	208.877	1,53
Sun Park Herhahn GmbH & Co. KG	360.000	33,33	3.744	1,04
Nordeifeler Regenerative GmbH & Co. KG	200.000	25,00	1.560	0,78
Bürgerwindpark Schleiden GmbH & Co. KG	5.620.000	33,50	59.010	1,05
EWP Eifel-Windpark Ormont-Stadtkyll GmbH & Co. KG	4.300.000	34,90	46.870	1,09
EWP Blankenheim Verwaltungs GmbH	25.000	50,00	390	1,56
EWP Blankenheimerdorf GmbH & Co. KG	315.000	50,00	4.914	1,56
EWP Rohr-Reetz GmbH & Co. KG	625.000	50,00	9.750	1,56
LogoEnergie GmbH, Euskirchen	25.000	100,00	780	3,12

Leistungsbeziehungen

Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und der e-regio

Forderungen der Stadt gegenüber der e-regio zum 31.12.2021	
Guthaben aus Gasabrechnung	14.861,89 €

Konzessionsabgabe Gas Endabrechnung 2021	21.324,64 €
Summe der Forderungen	36.186,53 €

Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber der e-regio zum 31.12.2021	
Ausstehende Beträge aus den Gasverbrauchsabrechnungen (Fälligkeit Januar 2022)	86.823,15 €

Städtischer Ertrag in 2021	
Gewinnausschüttung (Gewinnausschüttung für 2020 in 2021 gezahlt, Ausweis vor Abführung der Steuern)	624.000,00 €
Gewerbesteuer	283.700,00 €
Konzessionsabgabe	90.206,63 €
Sonstige Verwaltungsgebühren	180,00 €
Grundsteuer B	183,28 €
Summe der Erträge	998.269,91€

Städtischer Aufwand in 2021	
Aufwand aus Gaslieferung (nach Verrechnung eines Guthabens aus der Jahresabrechnung)	496.663,45 €
Unterhaltung Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	458,15 €
Summe der Aufwendungen	497.121,60€

Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen der e-regio und den weiteren Beteiligten

Zwischen der e-regio (einschließlich der über die e-regio bestehenden mittelbaren Beteiligungen der Stadt Rheinbach) und den weiteren Beteiligungen der Stadt Rheinbach bestehen keine wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen von denen die Stadt Rheinbach Kenntnis erlangt hat.

Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Aktiva	Veränderung 2021 zu 2020				
	2019	2020	2021	€	%
A. Anlagevermögen	125.884.624	132.409.788	141.008.856	8.599.068	6,5
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.009.086	717.890	1.362.271	644.381	89,8
II. Sachanlagen	81.779.761	85.819.787	90.539.266	4.719.479	5,5
III. Finanzanlagen	43.095.777	45.872.111	49.107.319	3.235.208	7,1
B. Umlaufvermögen	73.693.312	74.384.114	113.988.617	39.604.503	53,2
I. Vorräte	1.728.008	1.603.770	8.575.899	6.972.129	434,7
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	65.575.726	63.416.231	102.031.041	38.614.809	60,9
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	6.389.578	9.364.113	3.381.678	-5.982.435	-63,9
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	426.888	466.810	495.193	28.383	6,1
D. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensrechnung	1.557	0	0	0	0,0
Bilanzsumme	200.006.380	207.260.712	255.492.666	48.231.955	23,3

Passiva	Veränderung 2021 zu 2020				
	2019	2020	2021	€	%
A. Eigenkapital	105.859.412	109.341.903	102.669.508	-6.672.395	-6,1
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	11.250.000	11.250.000	11.250.000	0	0,0
II. Kapitalrücklage	75.170.615	75.170.615	75.170.615	0	0,0
III. Gewinnrücklagen	0	0	1.100.000	1.100.000	
IV. Gewinnvortrag	0	1.438.797	1.821.288	382.491	26,6
V. Jahresüberschuss	19.438.797	21.482.491	13.327.605	-8.154.886	-38,0
B. Sonderposten	10.020.243	10.078.049	10.067.213	-10.836	-0,1
C. Rückstellungen	34.570.300	35.128.272	42.838.550	7.710.278	21,9
D. Verbindlichkeiten	49.163.913	52.244.283	99.405.233	47.160.950	90,3
E. Passive Rechnungsabgrenzung	392.512	468.204	512.162	43.958	9,4
Bilanzsumme	200.006.380	207.260.712	255.492.666	48.231.955	23,3

	Veränderung 2021 zu 2020				
	2019	2020	2021	€	%
1. Umsatzerlöse (abzgl. Energie- und Stromsteuer)	247.246.954	250.651.786	314.890.619	64.238.833	25,6
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen	43.200	-69.700	-3.900	65.800	-94,4
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	871.464	1.039.739	1.250.581	210.842	20,3
4. Sonstige betriebliche Erträge	2.563.084	1.546.920	2.169.800	622.880	40,3
5. Materialaufwand	188.897.727	186.647.595	251.594.665	64.947.070	34,8
6. Personalaufwand	24.074.737	28.688.525	29.714.644	1.026.119	3,6
7. Abschreibung	6.308.311	6.640.616	7.766.635	1.126.019	17,0
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	15.669.465	14.618.784	18.703.427	4.084.643	27,9
9. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	7.512.608	6.327.521	4.026.503	-2.301.018	-36,4
10. Erträge aus Beteiligungen	1.622.949	2.094.576	1.990.672	-103.904	-5,0
11. Zinsen und ähnliche Erträge	125.059	112.074	33.638	-78.436	-70,0
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	583.424	370.697	392.088	21.391	5,8
13. Steuern von Einkommen und Ertrag	4.274.856	3.169.614	2.800.000	-369.614	-11,7
14. Sonstige Steuern	738.001	84.594	58.848	-25.747	-30,4
Jahresüberschuss	19.438.797	21.482.491	13.327.605	-8.154.886	-38,0

Kennzahlen²⁶

	2019	2020	2021	Veränderung 2021 zu 2020
Eigenkapitalquote I	52,93 %	52,76 %	40,18 %	-12,57 %
Eigenkapitalrentabilität	18,36 %	19,65 %	12,98 %	-6,67 %
Anlagendeckungsgrad II	97,68 %	100,36 %	91,20 %	-9,17 %
Verschuldungsgrad	88,94 %	89,55 %	148,85 %	59,30 %
Umsatzrentabilität	7,29 %	7,97 %	3,97 %	-4,00 %

Personalbestand

Im Jahresmittel beschäftigte die e-regio 428,75 Mitarbeiter*innen (Vorjahr: 408). Darin enthalten sind die Geschäftsführung und 37,75 Auszubildende (Vorjahr: 37,75).

²⁶ Allgemeine Erläuterungen zu diesen Kennzahlen können dem Gliederungspunkt 6, ab Seite 90 entnommen werden.

Geschäftsentwicklung

Die e-regio GmbH & Co. KG (e-regio) verfügt über ein äußerst breit aufgestelltes Leistungsspektrum. Als Dienstleistungsunternehmen auf dem Gebiet der Energie- und Wasserversorgung ist sie in allen Kommunen des Kreises Euskirchen sowie des linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreises, in den Gemeinden Vettweiß im Kreis Düren und über Tochterunternehmen auch bundesweit tätig. Darüber hinaus betreibt sie örtliche Gasversorgungsnetze und vertreibt neben Strom und Erdgas auch Biomethan sowie weitere Wärmedienstleistungen. In Euskirchen und den Gemeinden Swisttal und Alfter führt sie den Betrieb der Wasserwerke im Auftrag des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal bzw. der Kommunen; in Alfter zudem auch den Betrieb des Abwasserwerkes. Ferner erbringt sie Betriebsführungsleistungen auch für ihr eigenes Tochterunternehmen LogoEnergie GmbH sowie für zwei Biogasgesellschaften. Ferner entwickelt sie zunehmend innovative Energielösungen rund um die Themen Elektromobilität, Photovoltaik und klimafreundliche Wärmekonzepte. So bietet sie bspw. auch „Regionalstrom“, einen nach eigenen Angaben zu 100 % aus regionaler Windkraft und Sonnenenergie erzeugten und maximal in einem Umkreis von 50 km zur jeweiligen Erzeugungsanlage vertriebenen Ökostrom, an.²⁷

Eine umfassende Analyse der wirtschaftlichen Situation der e-regio ist an dieser Stelle nicht angezeigt. Hauptgrund hierfür ist, dass nicht ausreichend Informationen sowie Vergleichswerte für eine tiefgehende Analyse vorliegen. Unter der Berücksichtigung des Grundsatzes, dass der Analyseaufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum „Ertrag“ stehen muss und dieser den aus städtischer Sicht relevanten Erkenntnisgewinn darstellt, sind die vorliegenden Informationen jedoch ausreichend, um einen kurzen Abriss über die Zielerreichung der Beteiligung zu bieten.

Demnach sind zunächst Ziele zu benennen, die die Stadt Rheinbach mittels ihrer Beteiligung an der e-regio erreichen möchte, nachfolgend ist sodann zu prüfen, wie hoch der Zielerreichungsgrad ist.

Potenzielle Zielsetzungen aus städtischer Sicht sind insbesondere

- die Leistung eines Beitrags zur Versorgungssicherheit der Einwohner Rheinbachs bzgl. Gas und Energie,
- die Einflussnahme auf eine mit den Bürgerinteressen verträgliche Preisgestaltung sowie
- die Realisierung von Beteiligungsgewinnen für die Konsolidierung des städtischen Haushalts.

Die in dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2021 enthaltenen Informationen über die wirtschaftliche Situation der e-regio lassen den Schluss zu, dass die vorrangige Zielsetzung – die Sicherstellung der Versorgung mit Gas und Energie – im Gemeindegebiet auch für die Zukunft gesichert ist. Allerdings wird ein wesentliches Risiko der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine ab 2022 auf die Entwicklung der Gasversorgung erkannt, sowohl auf die Versorgungssicherheit als auch auf die Preisentwicklung (Allerdings ist zum Zeitpunkt der Berichterstellung in 2023 bekannt, dass die kritischen Worst-Case-Szenarien eines zusammenbrechenden Gasangebots nicht eingetreten sind).

²⁷ Prüfbericht zum Jahresabschluss 2021 der e-regio, Anlage 6 S. 1

Die zweite Zielsetzung, die Einflussnahme auf eine bürgerfreundliche Preisgestaltung, ist nur schwer quantifizierbar. Die geringe Beteiligungsquote der Stadt Rheinbach an der e-regio birgt nur ein begrenztes Potenzial zur Einflussnahme. Hinzu kommt, dass die e-regio als Versorgungsunternehmen in hohem Maße dem Wettbewerbsdruck ausgesetzt ist und die Preisgestaltung daher maßgeblich durch die Gegebenheiten am Markt bestimmt wird. Durch die anhaltende Liberalisierung auf den Gas- und Strommärkten hat sich der Wettbewerb in den vergangenen Jahren stark verschärft. So stand die e-regio Ende 2019 beispielsweise im Bereich der Versorgung mit Gas mit insg. 206 anderen Anbietern im Wettbewerb bzw. konnten die Einwohner im Absatzgebiet der e-regio aus insg. 207 Anbietern wählen.²⁸ Im Jahresabschluss 2021 finden sich derartige Angaben leider nicht mehr, jedoch spricht die e-regio auch hier von einer wettbewerbsintensiven Situation.²⁹ Ein solcher Wettbewerb wirkt sich aus Bürger- bzw. Verbrauchersicht zwar allgemein günstig auf die Preisentwicklung aus, allerdings hat die aktuelle krisenbelastete Entwicklung zu extremen Preissteigerungen für die Energieträger Gas und Strom geführt. Dieser Aspekt wird Thema des Beteiligungsberichts des Jahres 2022 sein.

Derartigen Entwicklungen begegnet die e-regio nach eigenen Angaben durch angemessene Risikomanagement- und Controllingprozesse. Grundlage hierfür sei ihr internes Risikohandbuch für den Energiehandel, welches zuletzt in 2020 vollständig überarbeitet und an aktuelle Anforderungen angepasst worden sei.³⁰

Im Chancen- und Risikobericht 2021 wird festgestellt, dass im Berichtszeitraum keine den Fortbestand des Unternehmens gefährdenden Risiken zu verzeichnen sind und darüber hinaus auch für die nahe Zukunft keine den Fortbestand des Unternehmens gefährdenden Risiken, für deren Deckung keine ausreichende Vorsorge getroffen wurde, vorliegen.³¹

Das Ziel eine moderate Preisgestaltung zu gewährleisten ist zudem grundsätzlich disparat zum Ziel, durch die Beteiligung einen Konsolidierungsbeitrag für den städtischen Haushalt zu generieren. Könnte über die städtische Einflussnahme tatsächlich eine Senkung der Preise der e-regio erreicht werden, ergäbe sich als Folge vermutlich eine Reduktion des kommunalen Beteiligungsgewinns. Dieser Ertragsrückgang müsste, wenn sich im städtischen Haushalt nicht gleichzeitig bei anderen Positionen Einsparungspotenziale realisieren ließen, an anderer Stelle aufgefangen werden, bspw. durch eine Erhöhung der Grundsteuer B. Der Beteiligungsgewinn der Stadt Rheinbach betrug 2021 rund 359 T€ (nach Steuern) und entsprach damit etwa 32 Hebesatzpunkten bei der Grundsteuer B.

In der nachfolgenden Abbildung sind die städtischen Beteiligungsgewinne, sprich die Gewinnausschüttungen der e-regio an die Stadt Rheinbach, im Zeitraum 2010 bis 2021 dargestellt. Diese leisten einen nicht unerheblichen und in der Tendenz steigenden Konsolidierungsbeitrag zum städtischen Haushalt.

²⁸ Jahresabschluss 2019 der e-regio GmbH & Co. KG, Anlage 6 S. 7.

²⁹ Jahresabschluss 2021 der e-regio GmbH & Co. KG, Anlage 6 S. 22

³⁰ Jahresabschluss 2020 der e-regio GmbH & Co. KG Anlage 8 S. 7

³¹ Jahresabschluss 2021 der e-regio GmbH & Co. KG, Anlage 6 S. 17.

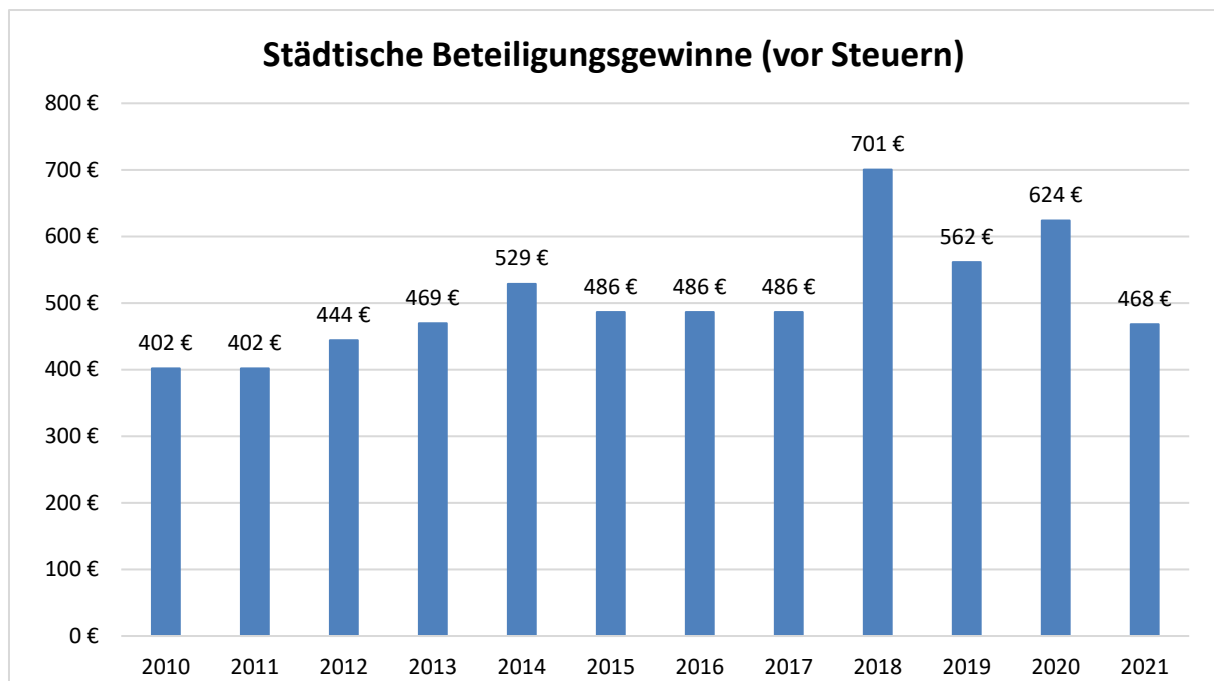


Abbildung 11 - Städtische Beteiligungsgewinne (vor Steuern) aus der Beteiligung an der e-regio

Wesentliche Grundlage für die Realisierung von Beteiligungsgewinnen sind Jahresüberschüsse.



Abbildung 12 - Entwicklung der Jahresergebnisse der e-regio

Bei mehrjähriger Betrachtung fällt das Jahresergebnis 2021 eher unterdurchschnittlich aus. Ursachen für den vergleichsweise niedrigen Jahresüberschuss 2021 liegen u.a. in den Folgen der Flutkatastrophe und der Energiemarktkrise begründet (aus vorliegenden Informationen für das Folgejahr ist erkennbar, dass in 2022 – trotz der Energiemarktkrise – ein deutlicher Anstieg des Jahresüberschusses zu erwarten ist).

Zur Finanzierungskraft des Unternehmens ist zu sagen, dass die Eigenkapitalquote zwar im mehrjährigen Vergleich erkennbar gesunken ist, allerdings bestätigt der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG, dass keine Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Kapitalausstattung bestehen.³²

Als wesentliche Risiken werden von der Gesellschaft die Energiemarktkrise, die hohen inflationären Tendenzen und das höhere Potential von Zahlungsausfällen aufgrund krisenbedingter Ursachen identifiziert.

Die Chancen werden in der erfolgreichen Anpassung und Erweiterung des Angebotsspektrums in sich ständig ändernden Märkten gesehen.

Ein Beispiel hierfür ist die zum 01.01.2019 vollzogene Fusion mit der Energie Nordeifel GmbH & Co. KG (ene), die bereits in 2020 dazu genutzt wurde, das Kerngeschäft sowie neue Geschäftsfelder weiter auszubauen und erste Synergien aus dem Zusammenschluss zu realisieren. So ist die Kundenanzahl im Bereich des Stromabsatzes durch die Vermarktung von Regionalstrom-Angebote gesteigert worden. Ferner ist auch das Dienstleistungsgeschäft in den Bereichen Photovoltaik und E-Mobilität weiter ausgebaut worden.³³ Auch die Diversifikation des Leistungsangebots kann als Risikovorbeugung gewertet werden, denn durch das breite Leistungsspektrum unterliegt die wirtschaftliche Situation der e-regio nicht dem Einfluss eines einzigen Marktes.

Als Fazit der vorstehenden Analyse kann festgestellt werden, dass sich die e-regio durch eine hohe und stabile Eigenkapitalausstattung auszeichnet, anhand der zur Verfügung stehenden Informationsquellen weder signifikanten Risiken erkennbar sind, die auf den städtischen Haushalt durchschlagen könnten, noch solche, die die Versorgungssicherheit betreffen und im betrachteten Zeitraum zudem durchgehend ein hoher Konsolidierungsbeitrag für den städtischen Haushalt erreicht wurde. Für die weiter oben vorgestellten städtischen Beteiligungsziele ergibt sich demnach ein hoher Zielerreichungsgrad.

Organe

Geschäftsführung

e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Vertreten durch ihre Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Markus Böhm und Dipl.-Kfm. Stefan Dott

³² Lagebericht 2021 der e-regio GmbH & Co. KG, Anlage 8, Seite 16

³³ Prüfbericht zum Jahresabschluss 2020 der e-regio, S. 90.

Aufsichtsrat

Kroll, Dorothe	Vorsitzende des Aufsichtsrats und Ratsfrau der Stadt Euskirchen, Lehrerin
Weck, Hans-Jürgen Dr.	Stellvertretender Vorsitzender und Vorstandsmitglied der rhenag AG
Esser, Johannes	Geschäftsführer eines Ingenieurbüros für Bauwesen
Friedrich, Catharina Dr.	Vorstandsmitglied der rhenag AG
Ganser, Bernd Dr.	Geschäftsführer Rhein-Sieg-Netz GmbH (bis 25.11.2021)
Kleine Kalvenlage, Carmen	Leiterin Beteiligungscontrolling der rhenag AG (ab 26.11.2021)
Henrichs, Oliver	Vorstandsmitglied der Westenergie AG (bis 30.09.2021)
Höllmann, Michael	Ratsherr der Stadt Euskirchen, Steuerberater
Huth, Dieter	Ratsherr der Stadt Rheinbach, Pensionär
Kretschmer, Gabriele	Ratsfrau der Stadt Bornheim, Finanz- u. Lohnbuchhalterin
Küppers, Stefan Dr.	Mitglied des Vorstandes der Westenergie AG (ab 01.10.2021)
Preiser-Marian, Sabine	Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel
Reichelt, Sacha	Bürgermeister der Stadt Euskirchen
Voussem, Klaus	Ratsherr der Stadt Euskirchen, Rechtsanwalt

Die Aufsichtsratsmandate der Städte Rheinbach und Bornheim werden im zweijährigen Wechsel wahrgenommen. Der jeweils andere Mandatsträger nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Die e-regio fällt nach eigenen Angaben nicht in den Anwendungsbereich des LGG NRW.

5.1.5 Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH

Rechtsform:	GmbH
Gründung:	17.05.1939
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Sitz:	Gartenstraße 47 -49 53757 Sankt Augustin
Telefon:	02241 / 9345 - 0
Fax:	02241 / 9345 - 99
E-Mail:	gwg@gwg-rhein-sieg-kreis.de
Internetadresse:	https://www.gwg-rhein-sieg.de/

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Stadt Rheinbach hat sich an der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH (GWG) beteiligt, um den Bestand an öffentlich geförderten Mietwohnungen zu erhöhen und das damit verbundene Belegungsrecht zu sichern.

Zweck der GWG ist gemäß § 2 Abs. 3 ihres Gesellschaftsvertrags vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung breiter Schichten der Bevölkerung. Hierzu errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen. Die GWG engagiert sich dabei überwiegend im Bereich des öffentlich geförderten Wohnungsbaus zur Vermietung, unterstützt jedoch auch die Förderung des Eigenheimbaus.

Die Preisbildung soll für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnbauten angemessen sein. Sie soll eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamtrentabilität des Unternehmens ermöglichen.

Beteiligungsverhältnisse

	Nach Anteilen am Stammkapital	
	in €	in %
Kreisholding Rhein-Sieg GmbH	818.400	61,87
Stadt Lohmar	107.400	8,12
Stadt Rheinbach	107.100	8,10
Gemeinde Eitorf	57.300	4,33
Stadt Niederkassel	51.150	3,87
Gemeinde Windeck	33.750	2,55
Stadt Bad Honnef	31.750	2,40
Stadt Hennef	30.700	2,32
Stadt Sankt Augustin	30.200	2,28
Stadt Königswinter	26.850	2,03

Gemeinde Neukirchen-Seelscheid	15.900	1,20
Gemeinde Much	7.200	0,54
Gemeinde Ruppichteroth	5.150	0,39
Gesamt	1.322.850	100

Mittelbare Beteiligungen

Die GWG unterhält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Leistungsbeziehungen

Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und der GWG

Forderungen der Stadt gegenüber der GWG zum 31.12.2021	
Forderungen aus Darlehen (gem. der Ratsbeschlüsse vom 19.02.1990 und 12.11.1991 wurden der GWG zwei Darlehen zur Erstellung von Mehrfamilienhäusern in der Mozartstraße/Turmstraße und am von-Groote-Ring bewilligt)	39.216,11 €

Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber der GWG zum 31.12.2021	
Keine	

Städtischer Ertrag in 2021	
Gewinnausschüttung (in 2021 für 2020 gezahlt, Ausweis vor Abführung der Steuern)	181.944,90 €
Grundsteuer B	34.606,29 €
Kanalbenutzungsgebühren – Schmutzwasser	27.126,40 €
Kanalbenutzungsgebühren – Oberflächenwasser	8.226,02 €
Zinserträge	281,21 €
Gebühren für die Straßenreinigung	258,02 €
Gebühren für den Winterdienst	183,00 €
Verwaltungsgebühren für Wohnungsbaugesellschaft	30,00 €
Summe der Erträge	252.705,84 €

Städtischer Aufwand in 2021	
Keine	

Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen der GWG und den weiteren Beteiligungen

Zwischen der GWG und den weiteren Beteiligungen der Stadt Rheinbach bestehen keine wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen von denen die Stadt Rheinbach Kenntnis erlangt hat.

Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Aktiva	Veränderungen 2021 zu 2020				
	2019	2020	2021	€	%
A. Anlagevermögen	89.167.978	90.503.120	85.544.440	-4.958.680	-5,5
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.898	2.349	14.239	11.890	506,1
II. Sachanlagen	80.328.132	81.698.297	82.730.601	1.032.304	1,3
III. Finanzanlagen	8.837.948	8.802.473	2.799.600	-6.002.873	-68,2
B. Umlaufvermögen	14.426.915	11.670.072	19.246.619	7.576.547	64,9
I. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte	5.425.137	5.419.429	6.037.776	618.347	11,4
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	173.769	193.816	459.861	266.045	137,3
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks	8.828.009	6.056.826	12.748.982	6.692.155	110,5
C. Rechnungsabgrenzungsposten	253.185	256.519	251.450	-5.069	-2,0
Bilanzsumme	103.848.079	102.429.711	105.042.510	2.612.798	2,6

Passiva	Veränderungen 2021 zu 2020				
	2019	2020	2021	€	%
A. Eigenkapital	36.980.418	37.196.406	37.327.320	130.914	0,4
I. Gezeichnetes Kapital	1.322.850	1.322.850	1.322.850	0	0,0
II. Gewinnrücklagen	33.626.268	33.626.268	33.626.268	0	0,0
III. Jahresüberschuss	2.031.300	2.247.288	2.378.202	130.914	5,8
B. Rückstellungen	4.784.761	5.234.144	5.801.869	567.725	10,8
C. Verbindlichkeiten	55.695.141	54.226.273	55.830.568	1.604.296	3,0
D. Passive Rechnungsabgrenzung	6.387.760	5.772.889	6.082.752	309.863	5,4
Bilanzsumme	103.848.079	102.429.711	105.042.510	2.612.798	2,6

	Veränderung 2021 zu 2020				
	2019	2020	2021	€	%
1. Umsatzerlöse	17.042.185	17.646.511	18.176.612	530.101	3,0
2. Veränderung des Bestands an zum Verkauf bestimmten Grundstücken und unfertigen Leistungen	487.703	-6.619	613.377	619.997	-9.366,3
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	276.048	238.490	110.498	-127.992	-53,7
4. Sonstige betriebliche Erträge	731.374	925.147	1.254.201	329.055	35,6
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen	9.710.166	9.617.091	10.514.688	897.597	9,3
6. Personalaufwand	2.266.750	2.247.420	2.431.606	184.186	8,2
7. Abschreibungen	2.524.145	2.535.690	2.607.378	71.688	2,8
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	561.162	650.732	524.970	-125.762	-19,3
9. Erträge aus anderen Finanzanlagen	59.780	57.412	32.243	-25.169	-43,8
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	67	6	0	-6	-100,0
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen	17.120	35.475	52.873	17.398	49,0
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	578.550	590.750	613.811	23.060	3,9
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	292.267	309.172	351.278	42.106	13,6
14. Sonstige Steuern	615.697	627.327	712.125	84.798	13,5
15. Jahresüberschuss	2.031.300	2.247.288	2.378.202	130.914	5,8

Kennzahlen³⁴

	2019	2020	2021	Veränderung 2021 zu 2020
Eigenkapitalquote I	35,61 %	36,31 %	35,54 %	-0,78 %
Eigenkapitalrentabilität	5,49 %	6,04 %	6,37 %	0,33 %
Anlagendeckungsgrad II	96,86 %	94,96 %	102,58 %	7,62 %
Verschuldungsgrad	180,82 %	175,38 %	181,41 %	6,03 %
Umsatzrentabilität	11,92 %	12,74 %	13,08 %	0,35 %

Personalbestand

Im Jahresmittel beschäftigte die GWG 29 Mitarbeiter*innen (Vorjahr: 28), davon sieben als Teilzeitkräfte. Diese Angaben beziehen den Geschäftsführer sowie einen Prokuristen mit ein.

Geschäftsentwicklung

Das primäre Leistungsfeld der Gesellschaft setzt sich aus dem Neubau, der Vermietung und dem Werterhalt von öffentlich geförderten Wohnungen zusammen. Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten wohnungswirtschaftlichen Leistungsindikatoren bieten einen Überblick über den Leistungserfüllungsstand im Bereich der Vermietung:

	2008	2017	2018	2019	2020	2021
Wohnungsanzahl (ohne Büros)	2.706	2.884	2.930	2.954	2.985	2.981
Wohnfläche in m ² (ohne Büro)	178.104	193.586	196.319	198.124	199.925	199.737
Sollmiete €/m ² je Monat (ohne Büros)	4,29 €	4,82 €	4,89 €	5,00 €	5,06 €	5,17 €
durchschnittliche Leerstandsquote	3,86 %	1,30 %	1,53 %	1,49 %	1,35 %	1,18 %
Verwaltungskosten je Wohneinheit	283 €	333 €	385 €	404 €	388 €	421 €
Umsatz je Mitarbeiter	572.514 €	575.058 €	583.361 €	608.649 €	630.233 €	626.780 €

Die ersten beiden Indikatoren geben Auskunft über das absolute Wohnungsangebot der GWG. Im Zeitraum von 2008 bis 2021 stieg die Anzahl zur Verfügung stehender Wohnung um 275 Stück bzw. 10,2 % auf insgesamt 2.981 an; die Wohnfläche stieg um 21.633 m² bzw. 12,2 % auf 199.737 m².

³⁴ Allgemeine Erläuterungen zu diesen Kennzahlen können dem Gliederungspunkt 6, ab Seite 90 entnommen werden.

Die von der GWG ausgewiesene „Sollmiete“ (Kaltmiete) stieg seit 2008 insgesamt um ca. 20,5 %, was einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 1,45 % entspricht. Zum Vergleich: Die im Verbraucherpreisindex für NRW berücksichtigten Nettokaltmieten stiegen im gleichen Zeitraum insgesamt um ca. 17,95 % bzw. jährlich durchschnittlich um etwa 1,28 %.³⁵ Dagegen lag die Sollmiete der GWG 2021 mit 5,17 €/m² deutlich unter der bundesweiten Durchschnittnettokaltmiete mit 7,50 €/m².³⁶ Die moderate Preissteigerung bei einem vergleichsweise niedrigen Preisniveau spricht für eine, dem Gesellschafts- und Beteiligungszweck entsprechende, sozialverträgliche Mietpreisgestaltung.

Positiv zu werten ist ferner die trendmäßige Verringerung der durchschnittlichen Leerstandsquote im Zeitablauf. 2021 betrug diese durchschnittlich nur 1,18 %, in 2008 hingegen noch 3,86 %. Die Anstiege in 2018 und 2019 (1,53 % bzw. 1,49 %) im Vergleich zu den Vorjahren ergaben sich gemäß der GWG u.a. aus instandhaltungsbedingtem Leerstand sowie zum jeweiligen Bilanzstichtag noch nicht bezogenen Neubauwohnungen. Die Entwicklung der Leerstandsquote kann jedoch gleichzeitig als Indikator für eine hohe Nachfrage angesehen werden. Nach eigenen Angaben schafft die GWG daher in Vollausslastung ihrer Möglichkeiten Neubauprojekte, um auch zukünftig die bereits jetzt große und weiter wachsende Nachfrage nach preiswertem Wohnraum bedienen zu können. In 2021 befanden sich 23 freifinanzierte und 23 öffentlich geförderten Mietwohnungen im Bau. In konkreter Planung bzw. Bauvorbereitung öffentlich geförderter Mietwohnungen befanden sich 88 Wohnungen.³⁷

Die letzten zwei Indikatoren – Verwaltungskosten je Wohneinheit und der Umsatz je Mitarbeiter – bieten aus verschiedenen Perspektiven einen Anhaltspunkt zur Beurteilung der Effizienz der Leistungserbringung der GWG.

Der Umsatz je Mitarbeiter ist auf ähnlich hohem Niveau wie in im Vorjahr. Maßgeblich für den Rückgang ab 2016 (=577.058 €) soll nach Angaben der GWG die Erhöhung der Mitarbeiterzahl um 4 Vollzeitstellen gewesen sein. Hierbei handelte es sich jedoch um eine personelle Aufstockung im „Neubaubereich“ der GWG, bedingt durch die stark gestiegene Bautätigkeit. Der Anstieg in 2020 ist mit der Fertigstellung und Vermietung der neugebauten Objekte zu erklären.

Im Zeitraum 2008 bis 2021 sind jedoch auch die Verwaltungskosten je Wohneinheit um insg. 48,76 % angestiegen. Als wesentliche Ursache der jährlichen Veränderung der Kennzahl führt die GWG insbesondere Schwankungen bei der markzinsabhängigen Ermittlung der Pensionsrückstellungen (u.a. Aktualisierung der sog. Heubeck-Richttafeln) an.³⁸ Aufgrund der starken inflationären Entwicklungen ist hier zukünftig ein Risiko von weiteren Steigerungen der Kennzahl erkennbar.

Die vorstehend betrachteten wohnungswirtschaftlichen Leistungsindikatoren indizieren somit kurz- und mittelfristig keine kritischen Entwicklungen. Sie bieten jedoch gleichzeitig nur be-

³⁵ Statistisches Bundesamt, Index der Nettokaltmieten

³⁶ Statistisches Bundesamt, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/12/PD22_N071_12_63.html#:~:text=Im%20Durchschnitt%20zahlten%20Haushalte%20im,durchschnittlich%20bei%208%2C60%20Euro. [Zuletzt aufgerufen am 18.08.2023]

³⁷ Geschäftsbericht 2021 der GWG, S. 9.

³⁸ Geschäftsbericht 2021 der GWG, S. 13.

grenzt Anhaltspunkte zur Beurteilung der Erfüllung des Gesellschaftszwecks, die ausreichende Zurverfügungstellung von Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung. Ergänzend werden daher die nachfolgenden Daten herangezogen.

Im Bereich der Investitionstätigkeit des Unternehmens sind die nachfolgenden Kennzahlen interessant:

	2008	2017	2018	2019	2020	2021
Reinvestitionsquote (gesamt)	241 %	598 %	424 %	366 %	351 %	297 %
Reinvestitionsquote (nur Neubau)	81 %	402 %	248 %	187 %	170 %	140 %
Reinvestitionsquote (nur Bestand)	160 %	196 %	176 %	179 %	181 %	157 %

Die Reinvestitionsquote ergibt sich aus der Division der im betrachteten Jahr vorgenommenen Investitionen durch den sich im gleichen Zeitraum ergebenden Werteverzehr durch Abschreibungen. Diese Kennzahl bietet einen Überblick über den Ersatz alter bzw. verbrauchter Vermögensgegenstände (in diesem Fall des Wohnraums) sowie deren Neuschaffung. Ein Kennzahlenwert über 100 % bedeutet, dass mehr in die Substanz des Anlagevermögens bzw. dessen Neuschaffung investiert wurde, als dieses durch Abschreibungen verloren hat (diese Aussage gilt nur unter Ausschluss von Inflationseffekten). Eine Reinvestitionsquote über 100 % kann daher grundsätzlich als positiv gewertet werden, denn einer Überalterung bzw. einem absoluten Werteverzehr des Anlagevermögens wird entgegengewirkt. Dass die Reinvestitionsquoten „nur Bestand“ der GWG in sämtlichen Jahren des betrachteten Zeitraums ganz erheblich über 100 % lagen und zudem auch die Kennzahlenwerte für die Position „nur Neubau“ durchgängig hoch waren (mit Spitzenwerten in 2016 und 2017), zeigt ein hohes und positiv zu wertendes (Re)Investitionsengagement auf.

Abschließend werden nachfolgend einige Kennzahlen zur wirtschaftlichen Situation der GWG untersucht (die Eigenkapitalquote I, die Eigenkapitalrentabilität sowie die Jahresergebnisse und Ausschüttungen an den städtischen Haushalt).

Die Eigenkapitalquote I lag im Zeitraum von 2008 bis 2021 durchgehend um einen Wert zwischen ca. 35 % und 42 % (vgl. Abbildung 15). Ab 2015 ist eine sinkende Tendenz erkennbar, welche jedoch durch eine erhöhte Aufnahme von Fremdkapital im Zuge der gesteigerten Bautätigkeit erklärt werden kann. Insgesamt lässt sich sowohl aus der absoluten Höhe als auch aus der Entwicklung im Zeitverlauf – unter Berücksichtigung der gestiegenen Bautätigkeit – tendenziell auf eine gesunde Kapitalstruktur schließen. Dies gilt auch im Vergleich mit anderen Unternehmen der Branche; so lag die Eigenkapitalquote der „Gemeinnützigen Wohnungsbau-genossenschaft Bonn eG“ 2021 bei 54,9 %³⁹ und die der „Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft 1897 Köln rrh. eG“ bei 30,7 %⁴⁰.

³⁹ GWG Bonn eG, Geschäftsbericht 2021, S. 21. Online verfügbar unter https://www.gwg-bonn.de/fileadmin/user_upload/_downloads/JA_2021_komplett_korr.pdf [Zuletzt aufgerufen am 15.08.2023].

⁴⁰ GWG 1897 Köln, Geschäftsbericht 2021, S. 16. Online verfügbar unter https://www.gwg1897.de/files/inhalte/pdf/Geschaeftsbericht_2021_GWG1897.pdf [Zuletzt aufgerufen am 15.08.2023].

Entwicklung der Eigenkapitalquote I

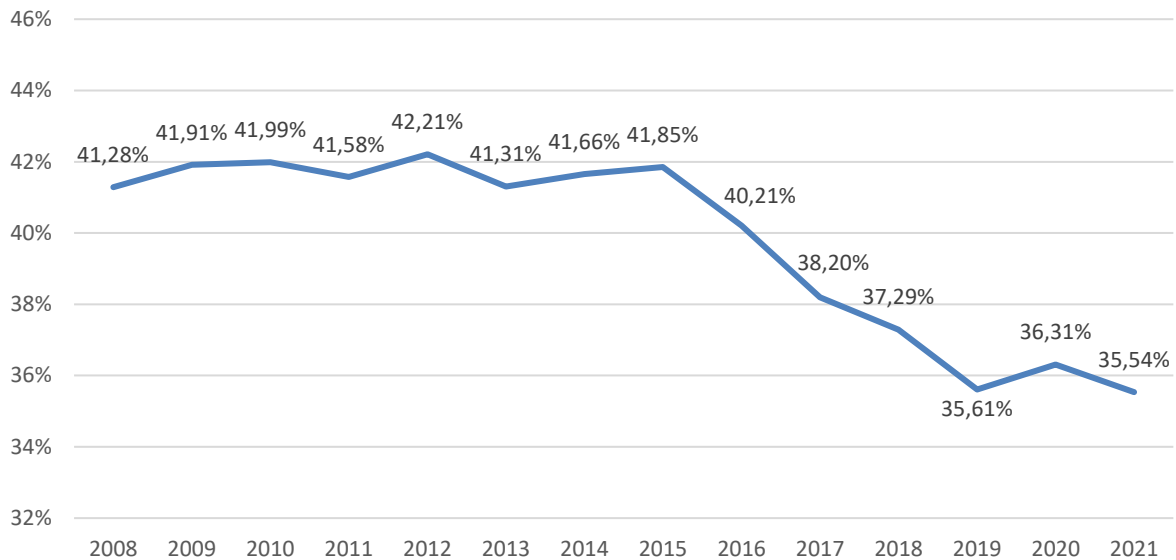


Abbildung 13 - Entwicklung der Eigenkapitalquote I der GWG

Ferner weist die in der nachfolgenden Abbildung 16 dargestellte Eigenkapitalrentabilität mit 6,37 % auch in 2021 noch eine moderate – den Investitionsbemühungen entsprechende – absolute Höhe und im Zeitverlauf einen schwankenden aber tendenziell steigenden Trend auf und ist somit – neben der „Sollmiete in €/m² ja Monat“ (s.o.) – ein weiteres Indiz für eine sozialverträgliche Mietpreisgestaltung. Hierbei sind u.a. auch die nicht unerheblichen Investitionsquoten sowohl im Bereich des Bestandes als auch im Bereich des Neubaus zu berücksichtigen, denn die hierfür benötigten finanziellen Mittel sind langfristig betrachtet über die Mieteinnahmen zu erwirtschaften.

Entwicklung der Eigenkapitalrendite

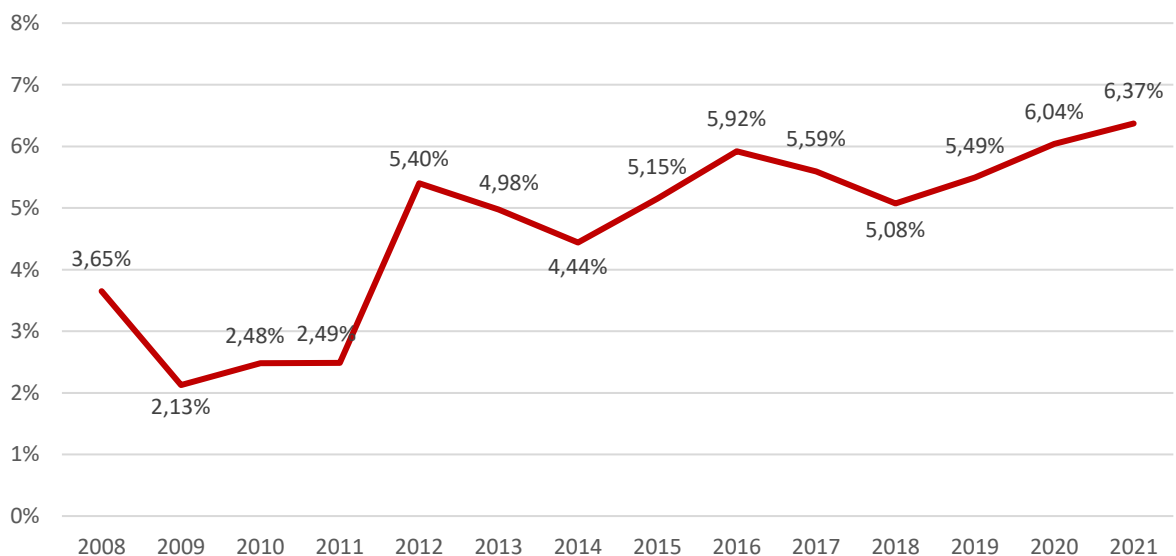


Abbildung 14 - Entwicklung der Eigenkapitalrendite der GWG

Entsprechend positiv entwickelten sich die Jahresergebnisse der GWG im Zeitraum 2008 bis 2021 (vgl. Abbildung 17). Positive Jahresergebnisse fließen – abzüglich der Ausschüttungen an die Gesellschafter (vgl. hierzu sogleich Abbildung 18) – in die Bilanzposition „Gewinnrücklagen“ ein und stärken somit als Teil des Eigenkapitals die Investitionsfähigkeit der GWG.

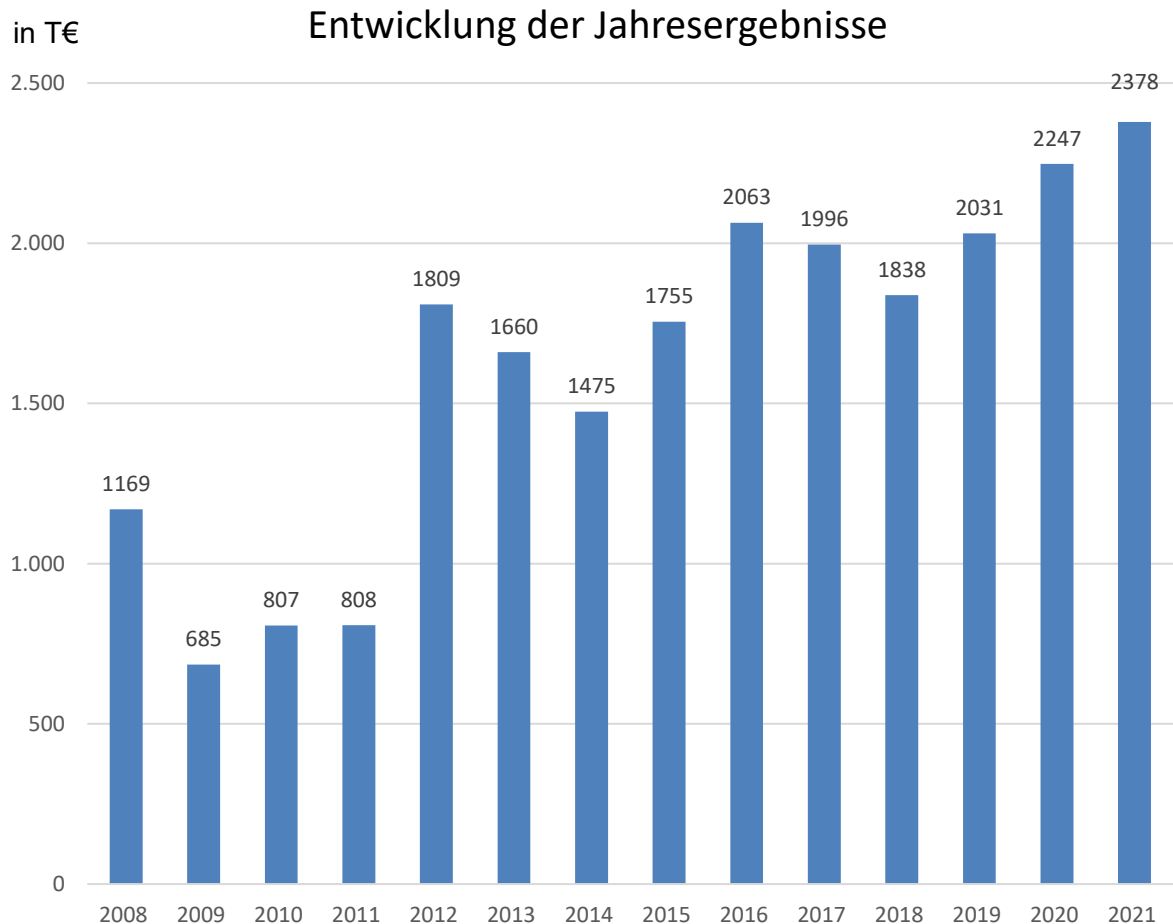


Abbildung 15 - Entwicklung der Jahresergebnisse der GWG

Im Zeitraum 2010 – 2021 betrug die durchschnittliche jährliche Gewinnausschüttung an den städtischen Haushalt ca. 100,06 T€ (nach Steuern); für 2021 betrug sie rund 162 T€ (vgl. hierzu nachfolgende Abbildung 18). Gemessen an dem durch die Stadt Rheinbach erbrachten Stammkapital in Höhe von 107.100 € ergibt sich aus städtischer Sicht demnach eine deutlich höhere „Rentabilität“ als durch die Kennzahl „Eigenkapitalrentabilität“ ausgewiesen wird. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung der Eigenkapitalrentabilität nicht nur das durch die beteiligten Kommunen eingebrachte Stammkapital (Bilanzposition „gezeichnetes Kapital“) berücksichtigt wird, sondern auch die o.g. Bilanzposition „Gewinnrücklagen“. Die Gewinnrücklagen wurden in der Vergangenheit durch die Nichtausschüttung von erwirtschafteten Jahresüberschüssen gebildet (Gewinnthesaurierung). Diese angesammelten Gewinne dienen der Finanzierung der Gesellschaft aus Eigenkapital und unterstützen somit eine gesunde Kapitalstruktur zur langfristigen Erfüllung des Gesellschaftszwecks.

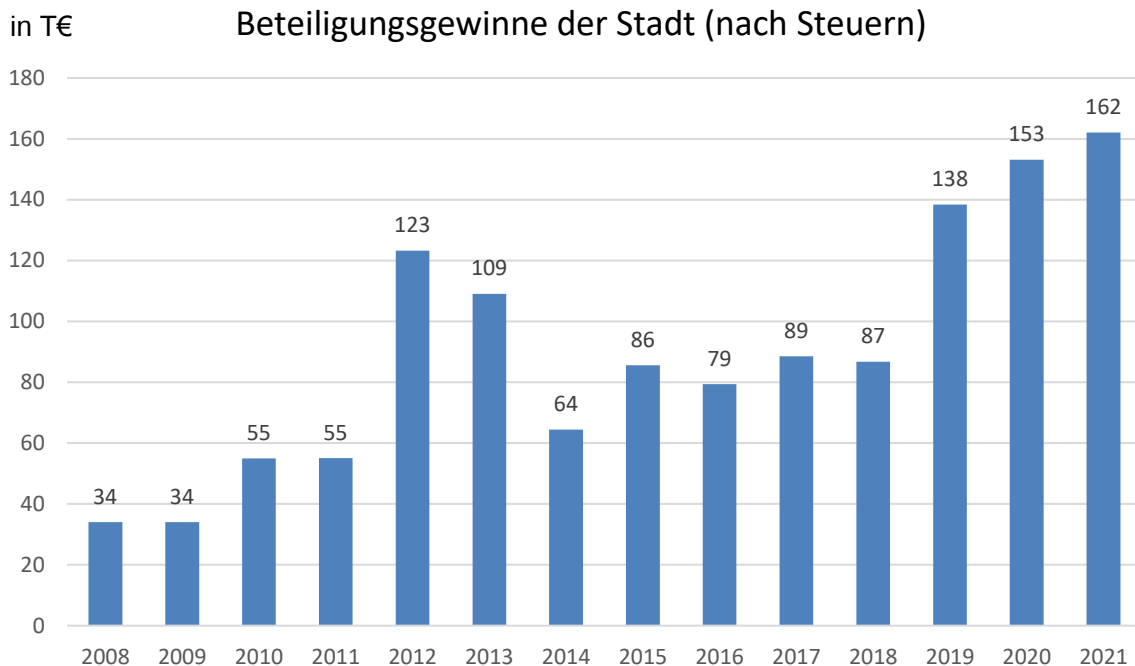


Abbildung 16 - Städtische Beteiligungsgewinne (nach Steuern) aus der Beteiligung an der GWG

Die vorstehende Auswertung bestätigt die Erfüllung des mit der Beteiligung verfolgten öffentlichen Zwecks. Folgende bedeutende Vorgänge sind für zukünftige Entwicklung des Geschäftsbetriebs erwähnenswert:

- Kapazitätsengpässe bei Handwerksbetrieben und Kostensteigerungen von Baustoffen hielten durch die deutschlandweit steigende Neubautätigkeit weiterhin an. Die Entwicklungen wurden durch die Unwetterkatastrophe verstärkt. Die GWG geht von zukünftigen Preissteigerungen sowohl im Bereich des Neubaus als auch in der Gebäudeinstandhaltung aus.
- Das Inkrafttreten der neuen Heizkostenverordnung zu deutlich erhöhtem Verwaltungsaufwand (Pflicht zur monatlich aktualisierter Verbrauchsinformationen an die Mieter, Ermittlung von Gebäudeenergieklassen zur Umlage von CO₂-Kosten).
- Eine Verteuerung der Fremdfinanzierung verschlechtert die wirtschaftlichen Voraussetzung der Gesellschaft. Mögliche Effekt werden ab Mitte 2022 spürbar werden, da ab diesem Zeitpunkt eine Abkehr von der expansiven Geldpolitik durch die Europäische Zentralbank erfolgte.

Zusätzlich ist aufzuführen, dass die Corona-Krise in 2021 keinen erwähnenswerten Einfluss auf die Fluktuations- oder Mieterückstandsquote ausgeübt hat. Auch die Unwetterkatastrophe hat keine wesentlichen negativen Auswirkungen ausgelöst, da in ausreichendem Maße Elementarversicherung abgeschlossen waren.

Abseits der vorstehend genannten Entwicklungen sind keine kritischen Änderungen der Rahmenbedingungen des Betätigungsfeldes der GWG – die sozialverträgliche Versorgung mit Wohnraum – erkennbar. Daneben werden durch die Beteiligung an der GWG regelmäßig Überschüsse für den städtischen Haushalt erwirtschaftet. Mittelfristig sind daher keine Belastungen des städtischen Haushalts anzunehmen.

Organe

Geschäftsführung

März, Rolf Achim	Hauptamtliche Geschäftsführung, Kaufmann
Waibel, Sabine	Nebenamtliche Geschäftsführerin, Verwaltungsbeamtin des Rhein-Sieg-Kreises

Aufsichtsrat

Schuster, Sebastian	Vorsitzender des Aufsichtsrates und Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Krupp, Ute	Stellvertretende Vorsitzende und Beamtin des Bundesministeriums der Verteidigung
Becker, Gisela	Beamtin der Bundesstadt Bonn
Beutel, Dirk	Personalreferent Chemion Logistik
Gauß, Alexandra	Bürgermeisterin der Gemeinde Windeck
Himmelrath, Dano	Key Account Manager bei derticketservice.de
Neuhoff, Otto	Bürgermeister der Stadt Bad Honnef
Ratajczak, Daniela	Dipl.-Kauffrau bei DB Immobilien
Riedel, Helge	Finanzmakler
Reuter, Heinz	Speditionskaufmann i.R.
Sowa-Holderbaum, Jasmin	Architektin beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Suchetzki, Nils	Student
Wieja, Claudia	Bürgermeisterin der Stadt Lohmar

Die GWG fällt nach eigenen Angaben nicht in den Anwendungsbereich des LGG NRW.

5.1.6 VHS-Zweckverband Voreifel

Rechtsform:	Zweckverband (Körperschaft d. öffentlichen Rechts)
Gründung:	20.11.1977
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Sitz:	Schweigelstr. 21 53359 Rheinbach
Telefon:	02226 / 9219 - 20
Fax:	02226 / 170 - 16
E-Mail:	info@vhs-rheinbach.de
Internetadresse:	https://www.vhs-voreifel.de/

Nachrichtlicher Hinweis: Zum Zeitpunkt der Berichterstellung liegt kein geprüfter Jahresabschluss 2021 vor. Deswegen werden zur Auswertung die Informationen aus dem Entwurf des Jahresabschlusses 2021 und dem geprüften Jahresabschluss 2020 herangezogen.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Städte Rheinbach und Meckenheim sowie die Gemeinde Swisttal haben sich zu dem VHS-Zweckverband Voreifel (VHS-Zweckverband, VHS) zusammengeschlossen, um die Aufgabenerledigung im Bereich der Erwachsenenbildung nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) und der musikalischen Erziehung sicherzustellen. Zudem hat die Gemeinde Wachtberg dem Zweckverband die Aufgabenerledigung im Bereich des WbG im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages übertragen.

Der VHS-Zweckverband verfolgt neben der möglichst effizienten Aufgabenerfüllung, die Optimierung der Voraussetzungen der Erwachsenenbildung nach dem WbG sowie die Förderung der Musikalität und die umfassende instrumentelle Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Die Leistungen des VHS-Zweckverbands umfassen im Bereich „Weiterbildung“ die Planung und Durchführung von Kursen und Einzelveranstaltungen sowie Auftrags- und Vertragsmaßnahmen, insbesondere für die Agentur für Arbeit, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie für Privatunternehmen.

Im Bereich „Musikschule“ führt der Zweckverband Elementar- und Instrumentalunterricht als Einzel- oder als Gruppenunterricht sowie musikalische Früherziehung durch. Hierdurch soll eine möglichst früh einsetzende und umfassende musikalische Ausbildung ermöglicht werden.

Beteiligungsverhältnisse

Der VHS-Zweckverband ist in der Rechtsform eines Zweckverbandes (Körperschaft des öffentlichen Rechts) organisiert; Beteiligungsverhältnisse im klassischen Sinne (nach Geschäftsanteilen) gibt es bei dieser Rechtsform nicht.

Gemäß § 6 der Zweckverbandssatzung wählen die Mitgliedskommunen je angefangene 5.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Zurzeit entsendet die Stadt Rheinbach daher 6 Vertreter, die Stadt Meckenheim 5 Vertreter und die Gemeinde Swisttal 4 Vertreter. Zusätzlich nehmen 4 Vertreter der Gemeinde Wachtberg als beratende Mitglieder an der Verbandsversammlung teil.

	Nach Stimmen in der Verbandsversammlung	Dies entspricht
Stadt Rheinbach	6	40,00 %
Stadt Meckenheim	5	33,33 %
Gemeinde Swisttal	4	26,67 %
Summe	15	100,00 %

Mittelbare Beteiligungen

Die VHS unterhält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Leistungsbeziehungen

Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und der VHS

Forderungen der Stadt gegenüber der VHS zum 31.12.2021	
Kostenerstattung Musikalische Früherziehung	1.282,28 €
Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber der VHS zum 31.12.2021	
MFW-Kurse 08/20 bis 06/21	5.129,14 €
Musikalische Früherziehung	3.386,92 €
Öffentlich-rechtliche Forderung gegen die Stadt (Pensionspflichten)	481.852,62 €
Summe Forderungen	490.368,68 €

Zur vorstehend ausgewiesenen öffentlich-rechtlichen Forderung ist Folgendes anzumerken: Mit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zum 01.01.2009 musste die VHS erstmalig Pensionsrückstellungen für die Verbindlichkeiten gegenüber ihren Mitarbeiter*innen bilden; auch im vorhergehenden kameralen System, bestanden derartige Verpflichtungen rechtlich, waren jedoch in dem Buchführungssystem nicht auszuweisen. Aufgrund der im System des NKF erstmaligen Berücksichtigung der hohen Pensionsrückstellungen auf der Passivseite der Bilanz ergab sich eine formelle (bilanzielle) Überschuldung mit einem negativen Eigenkapital. Um den Geschäftsbetrieb des Zweckverbandes aufrechtzuerhalten, haben dessen Mitgliedskommunen zur Kompensation der Belastung durch die Pensionsrückstellungen beschlossen, eine Stärkung der Aktivseite der Bilanz der VHS durch die Duldung der Bildung einer öffentlich-rechtlichen Forderungen gegen sie herbeizuführen. Zum 31.12.2021 be-

trugen die gegen Mitgliedskommunen ausgewiesenen öffentlich-rechtlichen Forderungen unverändert insgesamt 1,2 Mio. €, davon entfiel auf die Stadt Rheinbach ein Anteil in Höhe von 0,5 Mio. €.

Städtische Erträge in 2021	
Kostenerstattung Musikalische Früherziehung	1.282,28 €
Pachtzins	25.522,92 €
Summe der Erträge	26.805,20 €

Städtische Aufwendungen in 2021	
Zweckverbandsumlage	400.226,00 €
Kosten für musikalische Früherziehung in den Kindergärten	8.516,06 €
Summe Aufwendungen	408.742,06 €

Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen der VHS und den weiteren Beteiligungen

Zwischen der VHS und den weiteren Beteiligungen der Stadt Rheinbach bestehen keine wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen von denen die Stadt Rheinbach Kenntnis erlangt hat.

Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Aktiva	Veränderungen 2021 zu 2020				
	2019	2020	2021	€	%
0. Bilanzierungshilfe "Corona-bedingte Belastungen	-	29.105,45	128.671,05	99.565,60	
A. Anlagevermögen	89.904,17	96.583,21	106.409,56	9.826,35	10,2
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.264	779	3.603	2.823	362,2
II. Sachanlagen	59.105	66.269	73.273	7.003	10,6
III. Finanzanlagen	29.534	29.534	29.534	0	0,0
B. Umlaufvermögen	1.918.282	1.784.267	1.662.040	-122.228	-6,9
I. Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	1.867.563	1.712.326	1.613.098	-99.228	-5,8
II. Liquide Mittel	50.720	71.941	48.942	-22.999	-32,0
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.237	1.848	872	-976	-52,8
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	
Bilanzsumme	2.010.423	1.911.803	1.897.992	-13.811	-0,7

Passiva	Veränderungen 2021 zu 2020				
	2019	2020	2021	€	%
A. Eigenkapital	78.466	135.927	135.927	0	0,0
I. allgemeine Rücklage	68.481	68.481	125.943	57.462	83,9
II. Ausgleichsrücklage	0	9.985	9.985	0	0,0
III. Jahresergebnis	9.985	57.462	0	-57.462	-100,0
B. Sonderposten	38.479	49.411	58.163	8.752	17,7
C. Rückstellungen	1.189.264	1.200.422	1.211.886	11.464	1,0
D. Verbindlichkeiten	704.215	526.044	473.144	-52.900	-10,1
E. Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	18.872	18.872	
Bilanzsumme	2.010.423	1.911.803	1.897.992	-13.811	-0,7

	2019	2020	2021	Veränderungen 2021 zu 2020	
				€	%
1. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.449.451	1.525.241	1.523.016	-2.224	-0,1
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.047.055	841.333	696.416	-144.917	-17,2
3. Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.454	4.475	1.380	-3.095	-69,2
4. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	160.798	83.403	135.946	52.543	63,0
5. Sonstige ordentliche Erträge	18.663	21.240	16.909	-4.331	-20,4
6. Ordentliche Erträge	2.685.421	2.475.691	2.373.667	-102.024	-4,1
7. Personalaufwendungen	2.176.989	2.005.836	1.959.859	-45.976	-2,3
8. Versorgungsaufwendungen	193.930	182.103	203.525	21.422	11,8
9. Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	238.169	259.350	246.827	-12.523	-4,8
10. Bilanzielle Abschreibungen	10.266	9.413	11.092	1.679	17,8
11. Sonstige ordentliche Aufwendungen	52.203	49.744	51.281	1.537	3,1
12. Ordentliche Aufwendungen	2.671.557	2.506.446	2.472.585	-33.862	-1,4
13. Ordentliches Ergebnis	13.864	-30.756	-98.918	-68.162	221,6
14. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.467	478	1.843	1.365	285,6
15. Finanzergebnis	-4.467	-478	-1.843	-1.365	285,6
16. Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit	9.397	-31.234	-100.761	-69.527	222,6
17. Außerordentliche Erträge	588	88.695	100.761	12.066	13,6
18. Außerordentliches Ergebnis	588	88.695	100.761	12.066	13,6
Jahresergebnis	9.985	57.461	0	-57.461	-100,0

Kennzahlen⁴¹

	2019	2020	2021	Veränderung 2021 zu 2020
Eigenkapitalquote I	3,90 %	7,11 %	7,16 %	0,05 %
Eigenkapitalrentabilität	12,73 %	42,27 %	0,00 %	-42,27 %
Anlagendeckungsgrad II	1.377,72 %	1.351,44 %	1233,93 %	-117,52 %
Verschuldungsgrad	2.462,17 %	1.306,49 %	1.296,33 %	-10,16 %

Personalbestand

In 2020 waren 21,15 Mitarbeiter*innen für das Unternehmen tätig (Vorjahr: 22,75). Die vorstehenden Angaben sind Jahresdurchschnittsangaben und beziehen sich auf Vollzeitäquivalente. Zusätzlich wurden in 2020 35 Honorarkräfte beschäftigt.

Geschäftsentwicklung

Bei der nachfolgenden Betrachtung der Geschäftsentwicklung ist Folgendes zu berücksichtigen: Ein Zweckverband ist ein Zusammenschluss mehrerer Verwaltungsträger (bspw. Kommunen) zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben bzw. zur Erfüllung eines öffentlichen Zwecks.⁴² Der VHS-Zweckverband verfolgt daher ausdrücklich keine Gewinnerzielungsabsicht; grundsätzlich steht die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben bzw. des öffentlichen Zwecks

⁴¹ Allgemeine Erläuterungen zu diesen Kennzahlen können dem Gliederungspunkt 6, ab Seite 90 entnommen werden.

⁴² Im Jahr 2019 waren in Nordrhein-Westfalen immerhin 32,3 % aller Volkshochschulen in der Rechtsform eines Zweckverbandes organisiert. Huntemann, H.; et al. (2021), Volkshochschul-Statistik: 58. Folge, Arbeitsjahr 2019, Deutsches Institut für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für lebenslanges Lernen e.V., S.47. Online verfügbar unter <https://www.die-bonn.de/doks/2021->

im Vordergrund. Die wirtschaftliche Situation des VHS-Zweckverbands wirkt sich jedoch über den Aufwand aus der Zweckverbandsumlage auch auf die Haushalte seiner Mitgliedskommunen aus. Seitens der Mitgliedskommunen besteht daher – neben dem Interesse an einer qualitativ hochwertigen Erfüllung der Aufgaben bzw. des öffentlichen Zwecks – ein direktes wirtschaftliches Interesse an einem günstigen Verlauf der Umlagebelastung. Verstärkt wird dieses Interesse durch die Tatsache, dass eine deutliche Verschlechterung der kommunalen haushaltswirtschaftlichen Lage gegenüber vergangenen Jahrzehnte erkennbar ist (u.a. durch die zusätzlichen Aufgabenübertragungen von Bund und Land ohne ausreichende Kompensation der entstehenden Belastungen, der Berücksichtigung neuer Belastungen im Zuge der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ und auch durch die Krisenentwicklungen etc.). Der hieraus resultierende Konsolidierungsdruck wirkt vor allem auf die Bereiche, in denen große Gestaltungsmöglichkeiten bei der Aufgabenerfüllung bestehen. Dies gilt vor allem für den sogenannten „freiwilligen Bereich“ der kommunalen Leistungserbringung, zu dem auch der Anteil der Zweckverbandsumlage für den Bereich der Musikschule zu zählen ist.

Aufgrund dieses Konsolidierungsdrucks wurde bereits in 2013 eine Projektgruppe, bestehend aus Mitarbeiter*innen der Mitgliedskommunen und der Leitung der VHS-Zweckverbands, gebildet, die u.a. die Organisation, das Leistungsangebot und die Gebührengestaltung des Zweckverbands dahingehend untersuchte, ob Maßnahmen durchgeführt werden können, die sich positiv auf die Umlage auswirken, ohne einen spürbar negativen Einfluss auf die Qualität der Leistungserbringung auszulösen. Zwischenzeitlich wurden verschiedene der erarbeiteten Vorschläge umgesetzt (nähere Informationen hierzu können bspw. dem „Vorbericht zum Haushaltsplan der Stadt Rheinbach für das Haushaltsjahr 2022“ entnommen werden⁴³).

Zur derzeitigen Finanzierung bzw. wirtschaftlichen Lage des VHS-Zweckverbandes führt dieser in seinem Lagebericht zum Jahresabschlusses 2020 Folgendes an:

„Der VHS-Zweckverband Voreifel finanziert seine Aufwendungen in der Hauptsache durch Landeszuweisungen, Kostenerstattung, Zuschüsse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Teilnahme- und Unterrichtsgebühren. Die sich daraus ergebende Differenz zwischen Aufwand und Ertrag wird auf die Mitgliedskommunen nach den in der Zweckverbandssatzung festgelegten Kriterien zum Haushaltsausgleich umgelegt und wirkt sich entsprechend in den Haushalten der Mitgliedskommunen aus. [...]

Obwohl bei den Aufwendungen allgemein eine fallende Tendenz festgestellt werden kann, ist die Gesamtentwicklung grundsätzlich besorgniserregend. Hier gegenzusteuern ist weiter die Herausforderung in den nächsten Jahren. Es muss das Ziel von Verwaltung und Politik sein, weiterhin an einer nachhaltigen Reduzierung der strukturellen Defizite zu arbeiten. Dauerhaft sind alle Anstrengungen zu unternehmen, mittelfristig die Fehlbedarfe erheblich zurückzufahren und langfristig sogar teilweise zu vermeiden. Die Haushaltswirtschaft steht damit vor einer Zäsur, die in vielen Bereichen zum Überdenken der Aufgabenerfüllung seitens des VHS-Zweckverbandes Voreifel führen muss. [...]

Die Entwicklung des VHS-Zweckverbandes Voreifel in den kommenden Jahren wird zu dem maßgeblich davon abhängig sein, ob die Einnahmen, hier vor allem die Einnahmen

⁴³ Volkshochschule-01.pdf [Zuletzt aufgerufen am 18.08.2023]
Der Vorbericht steht online unter folgendem Link zur Verfügung; die entsprechenden Ausführungen finden sich dort unter dem Gliederungspunkt 3.23 bzw. ab Seite 41: <http://session.rheinbach.de/bi/getfile.asp?id=42510&type=do> [Zuletzt abgerufen am 18.08.2023].

aus den Zuweisungen des BAMF, auf dem hohen Niveau der letzten Jahre verbleiben. Durch die anhaltende Eskalation Russlands und den illegalen Krieg gegen die Ukraine mussten sehr viele ukrainische Staatsbürger auch in den Kommunen des VHS Zweckverbandes Voreifel aufgenommen werden. Trotz dieser Entwicklung wird empfohlen, mögliche neue Aufgabenfelder im Bereich Integration in die zukünftige Überlegung mit einzubeziehen. Hier sind bereits erste Schritte eingeleitet worden, sodass bereits im HHJ 2023 bzw. 2024 mit Mehrerträgen in dem Fachbereich Integration durch die neuen Aufgabenfelder gerechnet werden kann. Innerhalb der Produktgruppe Musikschule sollte weiterhin beachtet werden, dass vorrangig (wo möglich) Gruppenunterricht angeboten wird und eine möglichst effektive Auslastung der Deputate der tariflich beschäftigten Mitarbeiter gewährleistet ist..⁴⁴

Der VHS-Zweckverband hat den bestehenden Konsolidierungsdruck somit erkannt. Nach eigenen Angaben werde daher u.a. auch im Rahmen des Musikschulunterrichts verstärkt darauf geachtet, dass – wo möglich – Gruppenunterricht angeboten werde, um eine möglichst effektive Auslastung der Deputate der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter*innen zu gewährleisten. Ferner sei es Ziel, zukünftig eine stabile Umlagegröße zu erreichen. Unter anderem durch die Umsetzung des Beschlusses der Zweckverbandsversammlung, die Planstellen bei der Produktgruppe Musikschule deren Inhaber keine Funktionsträger sind, durch Honorarkräfte zu ersetzen, soll dieses erreicht und langfristig eine Konsolidierung des Haushaltes herbeigeführt werden.⁴⁵

In der nachfolgenden Abbildung ist die Entwicklung der Zweckverbandsumlage seit dem Jahr 2005 dargestellt.

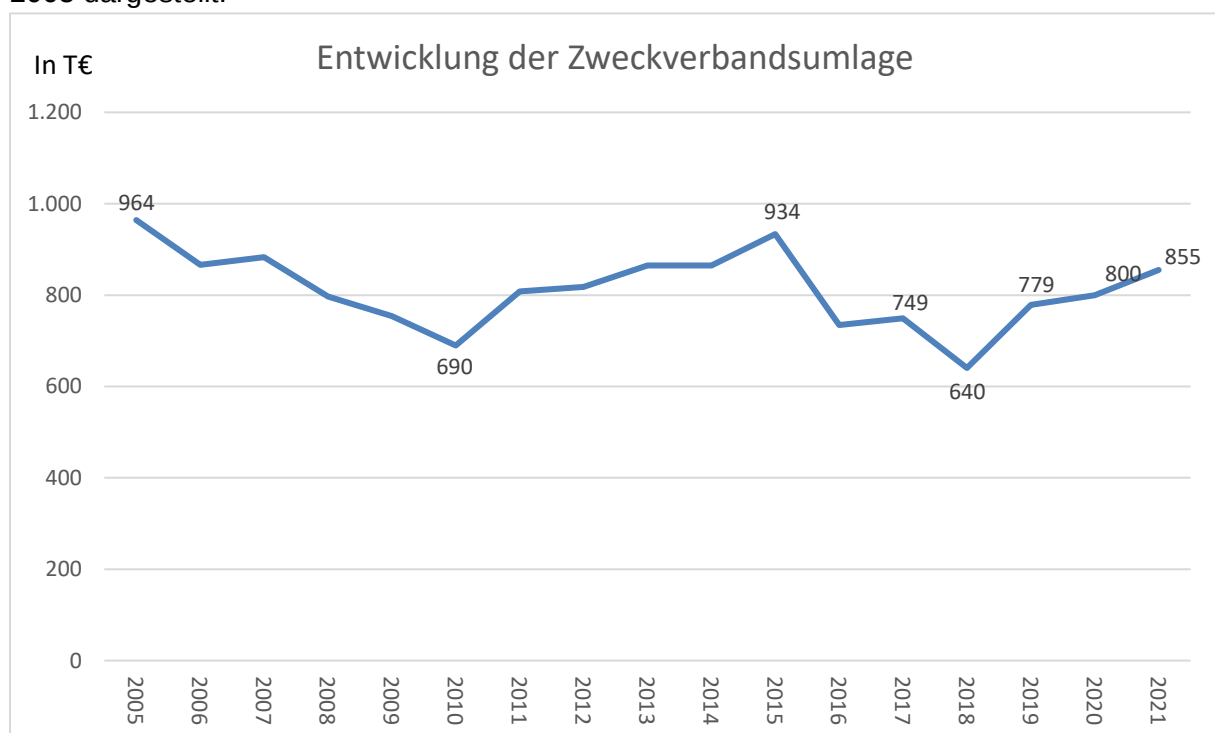


Abbildung 17 - Entwicklung der VHS-Zweckverbandsumlage

⁴⁴ Jahresabschluss der VHS 2020, dort im Lagebericht S. 123 und 129.

⁴⁵ Ebd., S. 129 und 131.

Im betrachteten Zeitraum lässt die Entwicklung der Zweckverbandsumlage verschiedene Phasen erkennen: An eine anfängliche Phase mit sinkender Tendenz bis 2010 schloss sich bis 2015 eine Phase mit steigender Tendenz an. Dieser Steigerung konnte jedoch u.a. durch die beschlossenen und umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen entgegengewirkt werden, weshalb in den Folgejahren bis einschließlich 2018 zunächst eine Phase mit eher sinkender Tendenz erkennbar war. Für das Jahr 2018 ist das günstig niedrige Umlagevolumen zu relativieren, da die in obiger Grafik ausgewiesene Zweckverbandsumlage auf den aus den Planzahlen ermittelten Abschlägen basiert und in 2020 – nach Vorliegen des Jahresergebnisses 2018 – eine zusätzliche Finanzierung durch die Verbandsgemeinden erforderlich war (rd. 57 T€).

Die für 2019 und 2020 kalkulierten Verbandsumlagen berücksichtigten eine deutlich gemäßigtere Ertragsentwicklung im Bereich der Zuweisungen des BAMF und fielen u.a. daher deutlich höher aus als die Umlage für 2018.

Langfristig betrachtet ist die Umlage für 2021 im Vergleich zu 2005 jedoch um ca. 11 % gesunken (bereinigt um die Inflation, ergäbe sich ein noch größerer Rückgang).

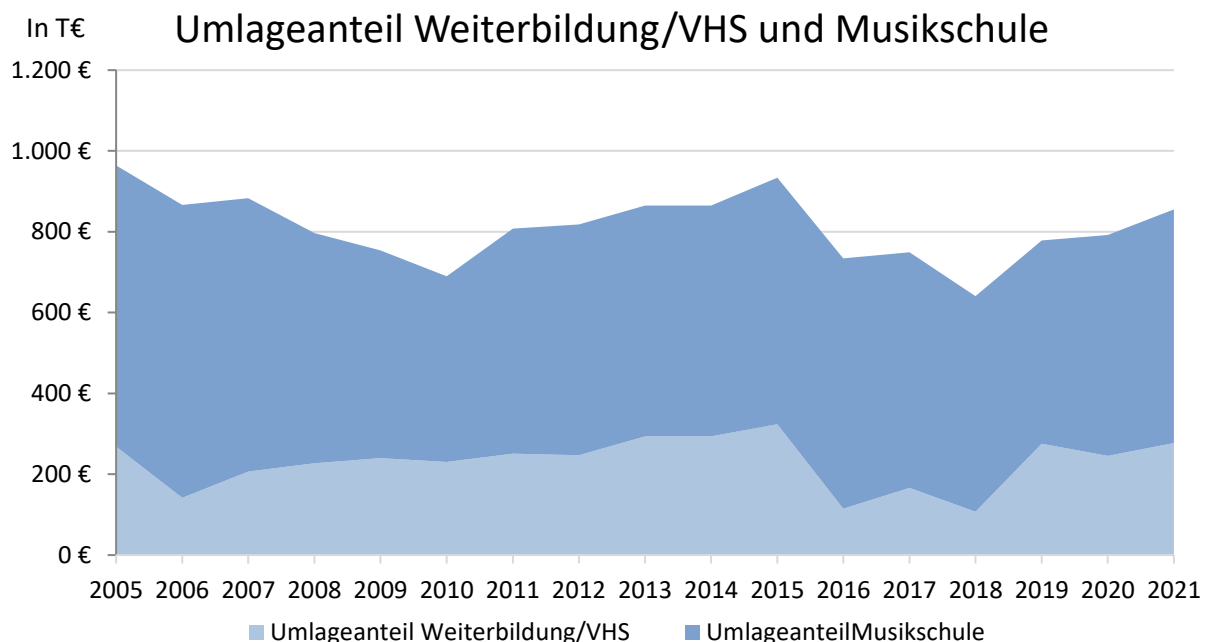


Abbildung 18 - Umlageanteile des VHS-Zweckverbands getrennt nach den Produktbereichen Weiterbildung/VHS und Musikschule

Betrachtet man die Entwicklung der Verbandsumlage getrennt nach den Produktbereichen „Weiterbildung/VHS“ und „Musikschule“ so wird deutlich, dass der weitaus größere Teil der Verbandsumlage der Musikschule zuzurechnen ist und sich hier auch die größten Veränderungen – entsprechend den vorstehend zur Gesamtumlage dargestellten Phasen – ergeben haben. Vor allem durch die Entwicklung bis 2010 hat sich der Anteil der Musikschule an der Gesamtumlage von 2005 nach 2021 reduziert.

Die Verteilung der gesamten Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands erfolgt hälftig nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl und hälftig nach der Zahl der Teilnehmer bzw. Musikschüler aus der jeweiligen Kommune. Für 2021 ergab sich hieraus folgende Aufteilung der Verbandsumlage: Rheinbach 400.226 € bzw. 46,79 % (2020 386.515 €

bzw. 48,79 %), Meckenheim 257.213 € bzw. 30,07 % (2020 232.611 € bzw. 29,36 %) und Swisttal 197.866 € bzw. 23,13 % (2020 173.106 € bzw. 21,85 %).

Die nachfolgende Abbildung 21 stellt die im Zeitraum 2010 bis 2021 auf Rheinbach entfallenen Umlagebeträge dar.

Von 2010 nach 2021 ist die Gesamtumlage um ca. 24,00 % gestiegen. Im gleichen Zeitraum ist der auf Rheinbach entfallende Anteil an der Verbandsumlage jedoch um etwa 34,37 % gestiegen. Dies hängt u.a. mit dem vorstehend beschriebenen Verteilungsverfahren auf die einzelnen Mitgliedskommunen, dem überproportionalen Wachstum den Einwohnerzahlen Rheinbachs sowie der Aufteilung der Inanspruchnahme der Angebote des VHS-Zweckverbands nach Zugehörigkeit zu den Mitgliedskommunen zusammen.

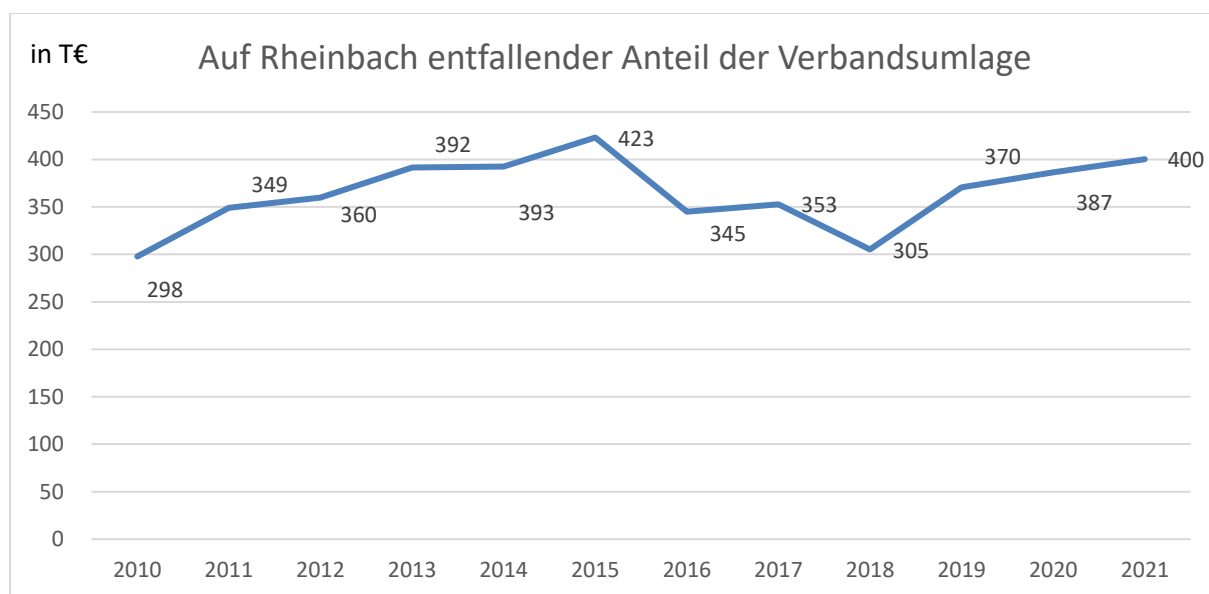


Abbildung 19 - Auf Rheinbach entfallender Anteil der VHS-Zweckverbandsumlage

Als Nächstes erfolgt eine Beurteilung der Zweckverbandsentwicklung anhand der Jahresergebnisse:

Im Zeitraum 2010 bis 2021 schwanken die realisierten Jahresergebnisse des VHS-Zweckverbands erheblich (vgl. nachfolgende Abbildung 20). Die außergewöhnlich positiven Ergebnisse in 2015 und 2016 sind dabei maßgeblich auf eine hohe Zahl s.g. „Integrationskurse“ zurückzuführen. Das negative Jahresergebnis in 2018 i.H.v. rund -120 T€ ist nach Angaben des VHS-Zweckverbands hingegen maßgeblich auf die zu positiv eingeschätzte Ertragsentwicklung dieser Integrationskurse bzw. der zugehörigen Zuweisungen des BAMF und der hierdurch zu gering kalkulierten Verbandsumlage zurückzuführen (vgl. die vorstehenden Ausführungen zur Entwicklung der Verbandsumlage). Nach einer entsprechenden Anpassung der Kalkulation konnte in 2019 ein kleiner Jahresüberschuss i.H.v. rund 10 T€ erwirtschaftet werden.

Der Jahresüberschuss 2020 ist auf die periodenfremden Erträge der zusätzlich für 2018 gewährten Verbandsumlage zurückzuführen. Ohne diesen Ertrag hätte sich ein Jahresergebnis von 0 € eingestellt. In 2020 wurde ein pandemiebedingter Betrag von 29 T€ isoliert, dessen zukünftige Auflösung Ressourcen verbraucht (siehe „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-

CUIG)). Hierfür wurde u.a. ein entsprechender Betrag in der Bilanz auf der Aktivseite als „Bilanzierungshilfe“ ausgewiesen (detaillierte Ausführungen zum Hintergrund und zu den Anwendungsmöglichkeiten des NKF-CIG können bspw. dem „Vorbericht zum Haushaltsplan der Stadt Rheinbach für das Haushaltsjahr 2022“ entnommen werden.⁴⁶

In 2021 ergab sich lt. Entwurf der Jahresrechnung zwar ein ausgeglichenes Ergebnis, allerdings ist anzumerken, dass das günstige Ergebnis nur durch eine weitere Isolierung nach dem CUIG möglich wurde. Lt. Entwurf der Jahresrechnung wurde mit 101 T€ ein deutlich höherer Betrag isoliert als im Vorjahr 2020. Da die Isolierungserträge nicht substanzielle Wirkung haben sondern in zukünftigen Jahren Ressourcen des Zweckverbands verbrauchen, stellen sie eine Belastung für die zukünftige Haushaltswirtschaft dar. Diese Belastung resultiert aus der Auflösung des über die Jahre aufsummierten Betrags an isolierten Erträge (Der Betrag entspricht der aktiven Bilanzposition „Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“). Diese Auflösung erfolgt entweder sukzessive und aufwandswirksam (anteilige Auflösung über 50 Jahre) oder in 2025 in einem einzigen Jahr durch die direkte Kürzung des Eigenkapitals (und damit nicht aufwandswirksam). Beide Varianten haben negative Effekte, konkret benannt sind dies Aufwandserhöhungen oder drohender vollständiger Eigenkapitalverzehr. Die kritische Entwicklung des Eigenkapitals bei einer direkten Verrechnung des Isolierungsvolumens in einem Jahr mit den Eigenkapital wird deutlich, wenn man die Größenordnungen der beiden Positionen betrachtet: Der Gesamtbetrag der Isolierung beträgt aktuell 129 T€, das Eigenkapital hat ein Volumen von 136 T€. Die alternative sukzessive Auflösung hat deutlich geringere punktuelle Wirkung, hier würde eine Erhöhung der Aufwandsseite i.H.v. 2.573 € jährlich, allerdings für einen Zeitraum von 50 Jahren erfolgen.

Entwicklung der Jahresergebnisse

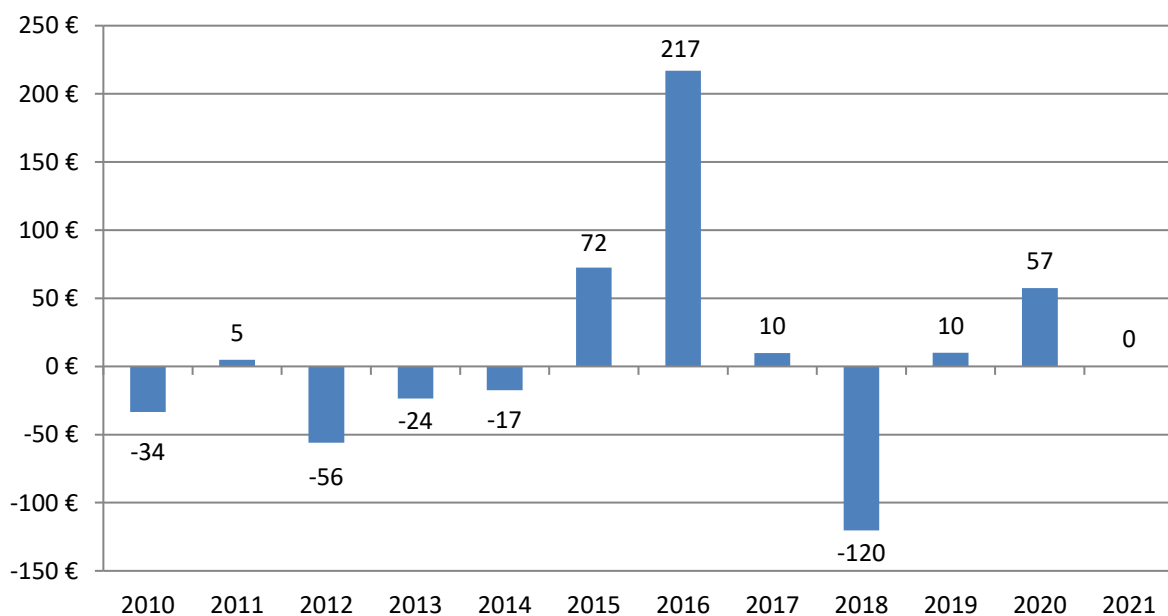


Abbildung 20 - Entwicklung der Jahresergebnisse des VHS-Zweckverbands

⁴⁶ Der Vorbericht steht online unter folgendem Link zur Verfügung; die entsprechenden Ausführungen finden sich dort unter dem Gliederungspunkt 3.6 bzw. ab Seite 8: <http://session.rheinbach.de/bi/getfile.asp?id=42510&type=do> [Zuletzt abgerufen am 10.03.2022].

Eine kontinuierliche defizitäre Entwicklung der Jahresergebnisse muss verhindert werden, da die negativen Jahresergebnisse Eigenkapital aufzehren. Im Worst-Case ist alles Eigenkapital aufgebraucht und bei weiterer defizitärer Entwicklung tritt die bilanzielle Überschuldung ein.

Die Entwicklung des Eigenkapitals des Zweckverbands ab 2009 lässt sich der nachfolgenden Abbildung 21 entnehmen und kann wie folgt beschrieben werden: Bereits in der Eröffnungsbilanz des VHS-Zweckverbands vom 01.01.2009 konnte kein Eigenkapital ausgewiesen werden (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen der VHS gegen ihre Mitgliedskommunen unter dem vorstehenden Punkt „Leistungsbeziehungen“). Durch den in 2009 erzielten Jahresüberschuss i.H.v. rund 15 T€ änderte sich dies zunächst für den Stichtag 31.12.2009. Nachdem jedoch für 2010 ein Jahresfehlbetrag festgestellt werden musste, wurde dieses Eigenkapital jedoch aufgezehrt, wodurch ein erster „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ verblieb und durch die weiteren Jahresfehlbeträge in den Folgejahren weiter anwuchs. Dieser konnte jedoch durch das positive Jahresergebnis in 2016 vollständig ausgeglichen werden. Durch den verbleibenden Überschuss des Jahres 2016 und das positive Jahresergebnis 2017 betrug das Eigenkapital zum 31.12.2017 rund 189 T€ (davon ca. 63 T€ in der Ausgleichsrücklage und weitere 126 T€ in der Allgemeinen Rücklage). Durch den Fehlbetrag des Jahres 2018 i.H.v. rund 120 T€ verringerte sich das Eigenkapital entsprechend (gem. der in der Verbandsversammlung am 07.07.2020 beschlossenen „Verwendung“ des Jahresfehlbetrags 2018 wurde die Ausgleichsrücklage hierdurch vollends aufgezehrt und die Allgemeine Rücklage um den verbleibenden Differenzbetrag i.H.v. rund 57 T€ verringert). Durch das positive Ergebnis des Jahres 2019 i.H.v. rund 10 T€ stieg das Eigenkapital wieder (der Betrag wurde in die Ausgleichsrücklage eingestellt). Im Haushaltsjahr 2020 wurde der zum „Ausgleich“ des Jahresfehlbetrags des Jahres 2018 aus der Allgemeinen Rücklage entnommene Betrag i.H.v. rund 57 T€ durch einen hierfür bereits bei der Haushaltsplanung berücksichtigten Posten bzw. einen rechnerisch „zusätzlichen“ Anteil der Verbandsumlage wieder der Allgemeinen Rücklage zugeführt (ebenfalls gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.07.2020). Zum 31.12.2020 betrug das Eigenkapital somit rund 135 T€ (davon 10 T€ in der Ausgleichsrücklage und 120 T€ in der Allgemeinen Rücklage). Aufgrund des ausgeglichenen Jahresergebnisses verbleibt dieser Eigenkapitalstand auch in 2021.

Entwicklung des Eigenkapitals

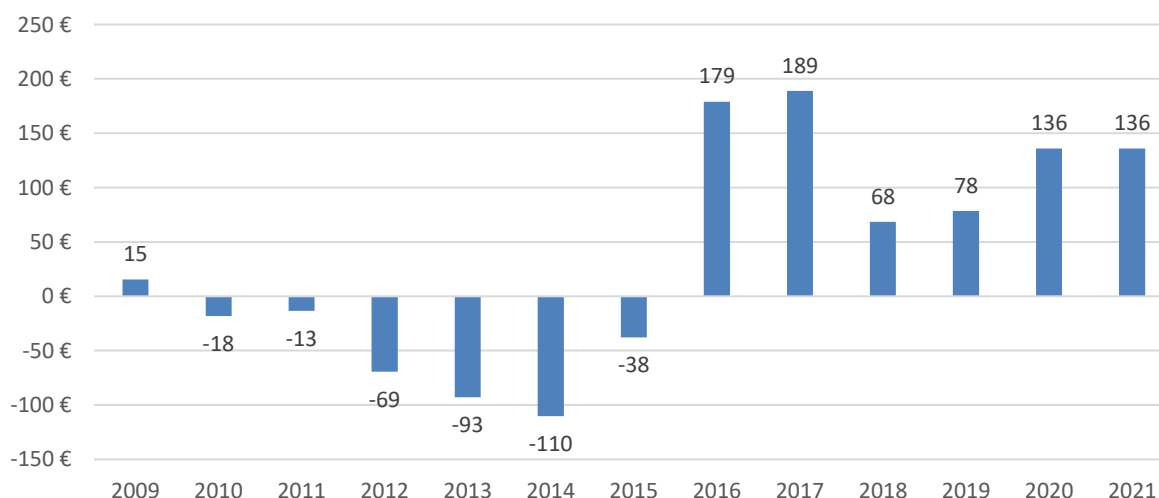


Abbildung 21 - Entwicklung der Position "nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" des VHS-Zweckverbands

Als Fazit der vorstehenden Auswertung stellt sich die wirtschaftliche Lage des VHS-Zweckverbandes trotz einer in der jüngeren Vergangenheit nach ersten Einschätzung positiven Entwicklung deutlich angespannt dar. Insbesondere das Isolierungsvolumen nach CUIG i.H.v. 129 T€, führt nur zu einer temporären Stärkung des Eigenkapitals. Durch die Verknüpfung der wirtschaftlichen Situation des VHS-Zweckverbandes mit dem städtischen Haushalt über die Zweckverbandsumlage ergibt sich aus städtischer Sicht ein Nachschusssrisiko bzw. das Risiko einer weiter steigenden Verbandsumlage. Die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Situation des VHS-Zweckverbandes ist daher fortlaufend zu beobachten und ggf. über die Zweckverbandsorgane, in die die Stadt Rheinbach entsprechende Vertreter entsandt hat, entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Von allen betrachteten Beteiligungen ist der VHS-Zweckverband die Beteiligung, deren Abhängigkeit von der kommunalen Finanzierung am stärksten ausgeprägt ist. Dies liegt daran, dass der „Bildungsmarkt“ (insb. Musikschule) nur geringes Potenzial für eine kostendeckende Preisgestaltung enthält. Deswegen ist eine kontinuierliche kommunale Unterstützung durch die Zweckverbandsumlage eine fast notwendige Konsequenz aus dem Betrieb solcher Einrichtungen. Entscheidend aus kommunaler Sicht ist jedoch, dass alle vorhandenen Potenziale zur Abschöpfung der Eigenfinanzierung genutzt werden. Hierauf ist im Rahmen der städtischen Möglichkeiten hinzuwirken.

Organe

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2021.

Zweckverbandsführung

Ludger, Banken	Zweckverbandsvorsteher und Bürgermeister der Stadt Rheinbach
Hausmanns, Barbara Dr.	Direktorin
Groß, Günther	Verwaltungsleiter und Kämmerer

Mittglieder der Zweckverbandsversammlung

	Ratsmitglied der Kommune
Jung, Holger (Bürgermeister)	Stadt Meckenheim
Krüger, Irene	Stadt Meckenheim
Kuchta, Brigitte Dr.	Stadt Meckenheim
Löllgen, Ina	Stadt Meckenheim
Soukup, Otmar	Stadt Meckenheim
Banken, Ludger (Bürgermeister)	Stadt Rheinbach
Hasenberg, Carolin	Stadt Rheinbach
Knott, Jan	Stadt Rheinbach
Lüdemann, Jürgen	Stadt Rheinbach
Schneider, Joachim	Stadt Rheinbach
Schüller, Ellen	Stadt Rheinbach
Weingartz, Tobias (Beigeordneter)	Gemeinde Swisttal

Klein, Gertrud	Gemeinde Swisttal
Lenz, Michael	Gemeinde Swisttal
Piorr, Nicole	Gemeinde Swisttal
Beratende Mitglieder	
Schmidt, Jörg (Bürgermeister)	Gemeinde Wachtberg
Gerschel, Leonard	Gemeinde Wachtberg
Kreuz, Leo Dr.	Gemeinde Wachtberg
von der Gönna, Jutta	Gemeinde Wachtberg

Der VHS-Zweckverband Voreifel fällt nach eigenen Angaben nicht in den Anwendungsbereich des LGG NRW.

5.1.7 Civitec - Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung

Rechtsform:	Zweckverband (Körperschaft d. öffentlichen Rechts)
Gründung:	1968
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Sitz:	Mühlenstraße 51 53721 Siegburg
Telefon:	02241 - 999 0
Fax:	02241 - 999 - 1109
E-Mail:	info@civitec.de
Internetadresse:	https://www.civitec.de/cms101c/home/

Der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung – auch als Civitec bezeichnet – verfolgt gemäß § 3 Abs.1 der Zweckverbandssatzung das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in seinen Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien zu verbessern. Die Beteiligung der Stadt Rheinbach an dem Zweckverband dient der Sicherstellung der zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigten Informations- und Kommunikationstechnik.

Aufgrund der geringen Beteiligung der Stadt Rheinbach an der Civitec i.H.v. nur 1,7 % sowie der nur begrenzt gegebenen Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Belange des Zweckverbandes seitens der Stadt Rheinbach wird auf eine detaillierte Darstellung verzichtet. Nachfolgend werden daher nur einige besonders bedeutsame Punkte hervorgehoben.

Zum 01.01.2020 hat die Civitec ihren operativen Geschäftsbetrieb, sprich ihre Leistungserbringung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, im Rahmen eines sog. Asset-Deals⁴⁷ auf die regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH (regio iT) mit Sitz in Aachen übertragen (zur regio iT siehe Gliederungspunkt 5.2.1). Hierzu wurden u.a. die Mitgliederumsätze mittels eines sog. Produktüberleitungsvertrags und die Beschäftigungsverhältnisse der Angestellten mittels eines Personalüberleitungsvertrags auf die regio iT übertragen.⁴⁸ Ferner wurden die Sachanlagenvermögenswerte der Civitec in Beteiligungswerte an der regio iT umgewandelt.⁴⁹ Die ursprüngliche Beteiligungsquote der Civitec an der regio iT in Höhe von 1 % stieg hierdurch in 2020 auf 18 %. Entsprechend stieg auch die mittelbare Beteiligung der Stadt Rheinbach an der regio iT über die Civitec, vgl. hierzu die nachfolgende Tabelle.

⁴⁷ Vereinfacht dargestellt handelt es sich bei einem sog. Asset-Deal um eine besondere Form des Verkaufs eines Unternehmens bzw. von Teilen des Unternehmensvermögens einschließlich der dazugehörigen Arbeits-, Vertrags- und anderen Rechtsverhältnisse. Anders als bei einem „normalen“ Unternehmensverkauf werden vom Käufer keine Unternehmens- bzw. Beteiligungsanteile erworben und das Unternehmen hierdurch praktisch in Gänze übernommen (sog. Share-Deal), sondern bspw. nur bestimmte Unternehmensbereiche oder ausgewählte „Pakete“ von Wirtschaftsgütern abgekauft. Dies führt häufig dazu, dass das vom Verkauf betroffene Unternehmen am Ende nur noch als „leere Hülle“ bzw. „Rumpf“ übrigbleibt.

⁴⁸ Vgl. hierzu den Beschluss des Rates am 02.12.2019 (BV/0228/2019/1) sowie die ergänzende Mitteilungsanlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 25.05.2020 (MI/0228/2019/2).

⁴⁹ Prüfbericht zum Jahresabschluss 2020 des Civitec Zweckverbands, S. 2 f.

Der übrige „Rumpf“ der Civitec dient fortan vorrangig der Koordination bzw. Bündelung und Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im Hinblick auf die Gesellschafterstellung in der regio iT. Ferner stellt die Civitec die weiterhin von ihr beschäftigten Beamten entgeltlich der regio iT zur Verfügung, da letztere aufgrund ihrer Rechtsform als GmbH originär keine Beamten beschäftigen bzw. ernennen kann und die Beschäftigungsverhältnisse der Beamten, anders als die der Angestellten, somit nicht im Rahmen des Asset-Deals von der regio iT übernommen werden konnten.⁵⁰

Aufgrund der Übertragung des produktiven Geschäftsbetriebs auf die regio iT und der damit einhergehenden Verpflichtung der Stadt Rheinbach, die vormals von der civitec bezogenen Leistungen bis einschließlich 2024 von der regio iT zu beziehen, sanken die nachfolgend auszuweisenden städtischen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Beteiligung im Vergleich zur Angabe im Beteiligungsbericht 2019 deutlich.⁵¹ (Bezüglich der nun von der regio iT bezogenen Leistungen vgl. die Ausführungen unter dem Gliederungspunkt 5.2.1).

In Bezug auf die noch andauernde Corona-Pandemie ergeben sich nach Einschätzung der Civitec weder Risiken im verbleibenden Geschäftsbereich des „Rumpf“-Zweckverbands noch solche für die jetzige Leistungserbringung durch die regio iT. Im Gegenteil sei von einer, prognostisch auch über die Pandemie hinaus anhaltenden, gestiegenen Nutzung von Digitalisierungsangeboten auszugehen.⁵²

Aus Sicht der Stadt Rheinbach bestehen über die Beteiligung an dem Civitec Zweckverband zwei mittelbare Beteiligungen:

	Stammkapital am 31.12.2021	Anteil der Civitec	Durchgerechneter Anteil der Stadt Rheinbach am Stammkapital	
regio iT Gesellschaft für Informati- onstechnologie mbH, Aachen	1.500.000 €	18 %	4.590 €	0,306 %
Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln	-	3,23 %	-	0,05 %

Forderungen der Stadt gegenüber der Civitec zum 31.12.2021
Keine

Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber der Civitec zum 31.12.2021
Keine

Städtische Erträge in 2021
Keine

Städtische Aufwendungen in 2020	
Erstattungen an Zweckverbände	24.849,03 €

⁵⁰ Prüfbericht zum Jahresabschluss 2020 des Civitec Zweckverbands, Anlage 4/2.

⁵¹ Zur vereinbarten Preisstruktur vgl. die Ausführungen sowie den Produktüberleitungsvertrag in den in Fußnote 75 genannten Beschluss- und Mitteilungsvorlagen.

⁵² Prüfbericht zum Jahresabschluss 2020 des Civitec Zweckverbands, S. 3 sowie Anlage 4/3.

5.1.8 d-NRW AöR

Rechtsform:	Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Gründung:	01.01.2017
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Sitz:	Rheinische Straße 1 44137 Dortmund
Telefon:	0231 – 222 438 10
Fax:	0231 – 222 438 11
E-Mail:	info@d-nrw.de
Internetadresse:	https://www.d-nrw.de/

Die d-NRW AöR ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und Rechtsnachfolgerin der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG sowie der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft. Träger der d-NRW AöR sind das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das für Digitalisierung zuständige Ministerium, sowie die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen, die die Anstalt betreiben. Diese Träger bringen sich im Rahmen der d-NRW AöR in die weitere Entwicklung des kommunal-staatlicher E-Governments in Nordrhein-Westfalen ein und haben die Möglichkeit, zukunftsweisende IT-Lösungen gemeinsam zu entwickeln und zu betreiben. Die Anstalt unterstützt ihre Träger beim Einsatz von Informationstechnik, insbesondere im Rahmen von staatlich-kommunalen Kooperationsprojekten. Ferner unterstützt die Anstalt den IT-Informationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 21 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (EGovH NRW).

In 2017 erwarb die Stadt Rheinbach durch eine Kapitaleinlage in Höhe von 1.000 € einen Geschäftsanteil an der d-NRW AöR, vgl. hierzu auch die Beschlussvorlage BV/0969/2017 zur Ratssitzung am 11.12.2017. Aufgrund der geringen Beteiligung der Stadt Rheinbach an der d-NRW AöR in Form nur eines der insgesamt 383 Geschäftsanteile (Stand 29.06.2023) sowie der nur begrenzt gegebenen Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Belange der d-NRW AöR seitens der Stadt Rheinbach wird auf eine detaillierte Darstellung verzichtet.

Forderungen der Stadt gegenüber der d-NRW AöR zum 31.12.2021
--

Keine

Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber der d-NRW AöR zum 31.12.2021
--

Keine

Städtische Erträge in 2021

Keine

Städtische Aufwendungen in 2021

Keine

5.2 Einzeldarstellung der mittelbaren Beteiligungen

An dieser Stelle sind wesentliche bzw. strategisch bedeutsame mittelbare Beteiligungen zu betrachten. Mittelbare Beteiligungen liegen vor, wenn Unternehmen an denen die jeweilige Kommune beteiligt ist, selbst ihrerseits an anderen Unternehmen beteiligt sind. Die Beurteilung, ob es sich bei den mittelbaren Beteiligungen um wesentliche bzw. strategisch bedeutsame handelt, ist auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse vorzunehmen. Als Anhaltspunkte dienen dabei u.a. eine sog. durchgerechnete Beteiligungsquote von mehr als 20 % und, ob die mittelbare Beteiligung nicht lediglich eine nachrangige Bedeutung für den Kernhaushalt der betroffenen Kommune hat.

Mittelbare Beteiligungen bestehen aus Sicht der Stadt Rheinbach durch die Beteiligung an der e-regio GmbH & Co. KG sowie an dem Civitec Zweckverband. Diese mittelbaren Beteiligungen stellen aufgrund der geringen durchgerechneten Beteiligungsquoten der Stadt Rheinbach (die Stadt ist an diesen lediglich mit Anteilen bis maximal 3,12 % beteiligt), den dadurch bedingten geringen Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten sowie einer nachrangigen Bedeutung für den Kernhaushalt der Stadt Rheinbach keine wesentlichen bzw. strategisch bedeutsamen mittelbaren Beteiligungen dar, weshalb an dieser Stelle keine Darstellung bzw. Untersuchung der Verhältnisse dieser Beteiligungen erfolgt. Eine Ausnahme hiervon bildet die (über den Civitec Zweckverband bestehende) mittelbare Beteiligung an der regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH. Gemessen an den vorstehenden Kriterien handelt es sich hierbei zwar streng genommen nicht um eine wesentliche Beteiligung, da jedoch dem städtischen Kernhaushalt durch die Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen der regio iT in 2021 Aufwendungen i.H.v. rund 700 T€ entstanden (zu den Hintergründen vgl. auch die Ausführungen zum Übergang des operativen Geschäftsbetriebs der Civitec auf die regio iT unter dem Gliederungspunkt 5.1.7), wird diese Beteiligung sowie die mit ihr getätigten Umsätze nachfolgend zumindest in einer verkürzten Form dargestellt.

5.2.1 regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH

Rechtsform:	GmbH
Gründung:	01.01.2011
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Sitz:	Lombardenstr. 24 52070 Aachen
Telefon:	0241 – 41359 – 0
E-Mail:	info@regioit.de
Internetadresse:	https://www.regioit.de

Aus Sicht der Stadt Rheinbach handelt es sich bei der regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH (regio iT) um eine mittelbare Beteiligung, wobei die Verbindung über die unmittelbare städtische Beteiligung an dem Civitec - Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung besteht. Die Civitec hält als zweitgrößter Anteilseigner 18,0 % der Gesellschaftsanteile an der regio iT (Hauptgesellschafter ist mit 37,64 % die Energieversorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH Aachen). Die sog. durchgerechnete Beteiligungsquote der Stadt an der regio iT beträgt somit 0,306 %.⁵³ Aufgrund der geringen Beteiligungsquote der Stadt und den sich hieraus nur sehr eingeschränkt ergebenden Kontroll- bzw. Steuerungsmöglichkeiten, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Darstellung der Beteiligung in Kurzform.

Die regio iT betreut als – nach eigenen Angaben – größter kommunaler IT-Dienstleister in Nordrhein-Westfalen mehr als 14 Mio. Einwohner*innen in NRW direkt und indirekt mit Services. Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die automatisierte Informationsverarbeitung für alle hierfür geeigneten Aufgaben kommunaler Gesellschafter, ihrer kommunalen Unternehmen und wirtschaftlich selbständigen Organisationseinheiten sowie ihrer juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Weiterhin führt die Gesellschaft IT-gestützte Qualifizierung von Mitarbeiter*innen der kommunalen Gesellschafter sowie deren kommunalen Gesellschafter durch. 2021 beschäftigte die regio iT rund 700 Mitarbeiter*innen, an ihrem Unternehmenssitz in Aachen, in den Niederlassungen in Siegburg und Gütersloh sowie in vier weiteren Geschäftsstellen. Unter anderem aufgrund der Erweiterung ihres Geschäftsbetriebs und des Zusammenschlusses mit der Civitec zum 01.01.2020 konnte die regio iT ihre Umsätze in 2021 im Vergleich zum Vorjahr um rund 27 Mio. € steigern (2020: 122,3 Mio. €) und erzielte ein Jahresergebnis i.H.v. rund 7,42 Mio. € (Vorjahr 3,74 Mio. €).

Seit dem Übergang des operativen Geschäftsbetriebs der Civitec an die regio IT (vgl. hierzu bitte die Ausführungen unter dem Gliederungspunkt 5.1.7), bezieht auch die Stadt Rheinbach die vormals von der Civitec bezogenen Informations- und Kommunikationsleistungen von der regio iT.⁵⁴ Hieraus ergaben sich im Haushaltsjahr 2021 die folgenden Finanz- und Leistungsbeziehungen:

⁵³ Diese ergibt sich aus der Multiplikation der Beteiligungsquote der Stadt an der Civitec i.H.v. 1,70 % mit der Beteiligungsquote der Civitec an der regio iT i.H.v. 18 %.

⁵⁴ Vgl. hierzu den Beschluss des Rates am 02.12.2019 (BV/0228/2019/1) sowie die ergänzende Mitteilungsvorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 25.05.2020 (MI/0228/2019/2).

Forderungen der Stadt gegenüber der regio iT zum 31.12.2021	
Zum Stichtag noch offene Erstattung für IT-Programme	1.493,84 €

Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber der regio iT zum 31.12.2021	
Zum Stichtag noch offene Verbindlichkeiten für IT-Leistungen	34.846,78 €
(Nachrichtlich: In den nachfolgend angeführten Aufwendungen ist dieser Betrag bereits enthalten.)	

Städtische Erträge in 2021	
Erstattungen für Abrechnungen IT-Leistung	21.836,82 €

Städtische Aufwendungen in 2021	
Aufwand für IT-Leistungen	614.516,76 €
(Bspw. für die Zurverfügungstellung und Pflege von Serverleistungen, das Hosting der Internetseite, Zoom-Lizenzen, VPN-Zugänge zur Nutzung im Homeoffice, IT-Schulung und Beratung, Druck- und Portokosten für die Personalabrechnungen etc.)	
Unterhaltung der ADV Anlage	51.408,45 €
Unterhaltung der ADV-Anlagen der Schulen	32.221,39 €
Personalnebenaufwendungen	2.176,37 €
Summe Aufwendungen	700.332,97 €

6 Allgemeine Erläuterungen zu Kennzahlen im Bereich des kommunalen Finanzmanagements

Gemäß dem ab dem Beteiligungsbericht 2019 anzuwendenden Muster⁵⁵ ist die Angabe bestimmter Kennzahlen zu den einzelnen Beteiligungen vorgeschrieben. Diese wurden vorstehend jeweils unter dem jeweiligen Gliederungspunkt „Kennzahlen“ aufgeführt. Um diese Kennzahlen besser einordnen zu können, wird ihr allgemeine Aussagegehalt nachfolgend kurz erläutert.

Einführende Hinweise

Bei der Auswertung von Kennzahlen im Bereich des kommunalen Finanzmanagements ist zu beachten, dass die klassische Kennzahlenanalyse der Betriebswirtschaftslehre zur Beurteilung von Unternehmen entwickelt wurde. Die aus der Unternehmensanalyse entwickelten Einschätzungen von Kennzahlenwerten (z.B. die positive Bewertung einer hohen Eigenkapitalrentabilität) können jedoch nicht unreflektiert auf den kommunalen Bereich übertragen werden.

Eigenkapitalquote I

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} * 100\%$$

Die Eigenkapitalquote I (EK-Quote I) zeigt wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital des Unternehmens ist. Sie dient der Beurteilung der Kapitalkraft und Stabilität eines Unternehmens. Je höher die EK-Quote ist, desto größer ist die finanzielle Unabhängigkeit und umso geringer ist der negative Einfluss von steigenden Fremdkapitalzinsen (Denn ein hoher Fremdkapitalanteil bedingt eine hohe Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen). Zudem verbessert eine höhere EK-Quote die Kreditwürdigkeit des Unternehmens und damit dessen Möglichkeit Fremdkapital aufzunehmen.

Obwohl einige Argumente gegen einen zu hohen Eigenkapitalwert sprechen (insbesondere der s.g. Leverage-Effekt⁵⁶), überwiegen aus kommunaler Sicht die Vorteile einer hohen Eigenkapitalausstattung.

⁵⁵ Das Muster wurde am 13.04.2021 als Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung veröffentlicht. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=19323&ver=8&val=19323&sg=0&menu=0&vd_back=N [Zuletzt aufgerufen am 10.03.2022].

⁵⁶ Eine aufschlussreiche Erläuterung finden Sie unter <https://welt-der-bwl.de/Leverage-Effekt> [Zuletzt aufgerufen am 10.03.2022].

Eigenkapitalrentabilität

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Jahresüberschuss}}{\text{Eigenkapital}} * 100\%$$

Die Eigenkapitalrentabilität (bzw. Eigenkapitalrendite) verdeutlicht das Verhältnis zwischen dem Jahresüberschuss und dem Eigenkapital eines Unternehmens. Mit dieser Kennzahl wird berechnet, wie hoch die „Verzinsung“ des Eigenkapitals in der betrachteten Periode war.

Aus Sicht von Investoren ist eine hohe Eigenkapitalrentabilität wünschenswert. Allerdings kann eine hohe Eigenkapitalrentabilität kurzfristig durch eine Verringerung der Eigenkapitalquote und die daraus resultierende Gefahr einer Überschuldung „erkauft“ werden. Denn unter bestimmten Voraussetzungen kann die Eigenkapitalrendite durch den Leverage-Effekt gesteigert werden.

Aus kommunaler Sicht, die dem Gewinnstreben weniger Bedeutung beimisst, hat die Höhe dieser Kennzahl nur eine begrenzte Aussagekraft. Eine Untersuchung dieser Kennzahl ist für Kommunen nur dann von besonderem Interesse, wenn das beteiligte Unternehmen eine Gewinnausschüttung für den kommunalen Haushalt generiert. Gerade in Zeiten einer schwierigen Haushaltslage können diese Gewinnbeteiligungen bedeutsam für die Finanzierung kommunaler Aufgaben sein. Sollte sich bei diesen Ertragsquellen eine Verschlechterung ergeben, so wären Kompensationen an anderer Stelle, wie bspw. über eine Anhebung des Grundsteuerhebesatzes, zu suchen.

Anlagendeckungsgrad II

$$\text{Anlagendeckungsgrad II} = \frac{\begin{array}{l} \text{Eigenkapital} \\ - \text{nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag} \\ + \text{Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge} \\ + \text{langfristiges Fremdkapital} \end{array}}{\text{Anlagevermögen}} * 100\%$$

Der Anlagendeckungsgrad II gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital (Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital) finanziert sind. So wird dargestellt, inwieweit das langfristig zur Verfügung stehende Kapital das Anlagevermögen deckt. Nach der goldenen Bilanzregel soll langfristiges Vermögen auch langfristig finanziert sein; sogenannte Fristenentsprechung. Diese Kennzahl ist in erster Linie für Gläubiger eines Unternehmens interessant. Sollte das Anlagevermögen zum Teil mit kurzfristigem Kapital finanziert sein (= Anlagendeckungsgrad II unter 100 %), so könnte das Unternehmen bei Fälligkeit kurzfristiger Verbindlichkeiten ggf. in Zahlungsschwierigkeiten geraten, da Anlagevermögen in der Regel kurzfristig nicht liquidierbar ist.

Verschuldungsgrad

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100\%$$

Der Verschuldungsgrad gibt Aufschluss über das Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital und somit über die Finanzierungsstruktur des Unternehmens.

Umsatzrentabilität

$$\text{Umsatzrentabilität} = \frac{\text{Jahresüberschuss}}{\text{Umsatzerlöse}} * 100\%$$

Die Umsatzrentabilität, bzw. Umsatzrendite, stellt den auf den Umsatz bezogenen Gewinnanteil dar. Diese Kennzahl lässt also erkennen, wie viel das Unternehmen in Bezug auf 1 € Umsatz verdient hat. Eine Umsatzrendite von 10% bedeutet, dass mit jedem umgesetzten Euro ein Gewinn von 10 Cent erwirtschaftet wurde. Eine steigende Umsatzrentabilität deutet, bei unverändertem Verkaufspreis, auf eine zunehmende Produktivität im Unternehmen hin, während eine sinkende Umsatzrentabilität auf sinkende Produktivität und damit auf steigende Kosten hinweist.

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1976/2023

Freigabedatum:
22.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	04.09.2023	öffentlich
Rat	Entscheidung	11.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Inanspruchnahme der Befreiungsregelung des § 116a GO NRW von den Pflichten einen Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2022 aufzustellen
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	siehe Vorlage
Beschlusscontrolling:	Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der Prognose der Verwaltung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 GO NRW für die Inanspruchnahme der Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 verzichtet der Stadtrat auf die Aufstellung dieses Gesamtabchlusses und beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung eines Beteiligungsberichtes nach § 117 GO NRW.

Erläuterungen:

Gemäß § 116 GO NRW haben die Kommunen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufzustellen. Ziel dieser Verpflichtung ist es – insbesondere im Hinblick auf die teilweise sehr weit verzweigten und komplexen Beteiligungsstrukturen größerer Kommunen – das kommunale Verwaltungshandeln in Bezug auf die jeweiligen Beteiligungen gegenüber den Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaften transparenter darzulegen. Rückblickend stellte der Gesetzgeber jedoch fest, dass diese Zielsetzung insbesondere im Hinblick auf Kommunen mit einer überschaubaren Beteiligungsstruktur nicht erreicht wurde und der zur Erstellung der Gesamtabchlüsse nötige Ressourcenaufwand den nur geringen zusätzlichen Informationsgewinn nicht rechtfertigte. Mit der Neueinführung des § 116a GO NRW durch das 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) wurde daher ab dem Haushaltsjahr 2019 eine größenabhängige Befreiungsmöglichkeit eröffnet.

Eine detaillierte Darstellung der Entwicklung dieser Rechtslage, deren Hintergründe sowie der Vorgehensweise in Bezug auf die städtischen Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010 bis einschließlich 2018 kann der – vom Haupt- und Finanzausschuss am 06.05.2019 und vom Rat am 27.05.2019 behandelten – Beschlussvorlage BV/1203/2019 entnommen werden.

Befreiungsvoraussetzungen:

Gem. § 116a GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht einen Gesamtabschluss aufzustellen befreit, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen – in Bezug auf das Haushaltsjahr 2022 demnach am 31.12.2022 sowie am 31.12.2021 – zwei der nachfolgenden drei Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Zeitliche Vorgabe / Frist:

Gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW soll der Rat bis zum 30. September des auf das betroffene Haushaltsjahr folgenden Jahres über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheiden. Demnach müsste der Rat grundsätzlich bis zum 30.09.2023 über das Vorliegen der vorstehend genannten Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2022 entscheiden. Aufgrund dieser zeitlichen Vorgabe bittet die Verwaltung den Rat um einen entsprechenden Beschluss anhand der als Anlage beigefügten Prognose über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die geprüften Jahresabschlüsse – welche Grundlage für die Ermittlung der Daten für die Prüfung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen sind – für das Haushaltsjahr 2022 überwiegend noch nicht vorliegen. Deshalb werden als aktuellste Daten der Beteiligungen entweder die Entwürfe bzw. die festgestellten Jahresrechnungswerte aus 2021 oder 2022 zugrunde gelegt.

Beabsichtigte Vorgehensweise:

Um die gesetzlich vorgegebene Frist möglichst dennoch einzuhalten, befürwortet die Verwaltung folgende Vorgehensweise:

1. Das voraussichtliche Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2022 wird dem Rat zunächst anhand der bisher verfügbaren Daten aufgezeigt (siehe

Anlage). Hieraufhin beschließt der Rat positiv über das voraussichtliche Vorliegen und die beabsichtigte Inanspruchnahme der Befreiungsregelung.

Erläuterung:

Gemäß der beigefügten Prognose erfüllt die Stadt Rheinbach an den Stichtagen 31.12.2021 und 31.12.2022 sogar alle drei Befreiungsmerkmale. Der Abstand bis zu einer möglichen Überschreitung der größenabhängigen Grenzen ist dabei so groß, dass es ausgeschlossen erscheint, dass selbst eine erhebliche Änderung der Datenlage zu einem Überschreiten der Grenzen führen könnte. Ferner ist anzumerken, dass zur Prüfung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen die hierzu offiziell von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) zur Verfügung gestellte Tabelle genutzt wurde und die Verwaltung hierin nicht nur die von der GPA NRW geforderten vollkonsolidierungspflichtigen Beteiligungen berücksichtigt hat, sondern freiwillig zusätzlich auch solche, die nach derzeitigem Kenntnisstand nur nach der s.g. Eigenkapitalmethode zu konsolidieren wären.

2. Dem Rat wird so bald wie möglich ein mit den endgültigen Daten aktualisierter Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen für das Jahr 2022 und 2021 vorgelegt werden (für 2021 fehlt noch der festgestellte Jahresabschluss der VHS). Der endgültige Nachweis des Vorliegens für die Befreiungsvoraussetzungen für das Jahr 2020 ist als Anlage beigefügt. Hier bestätigt sich, dass die Kriterien zur Aufstellungspflicht um ein Vielfaches unterschritten sind.

Anlagen:

Berechnung Befreiungsvoraussetzung Prognose 2022
Berechnung Befreiungsvoraussetzung endgültig 2020

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche. Selbstständige Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKf bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKf angepasst werden.
4. Die Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKf-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

2022

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2022	2021	2022	2021
Stadt Rheinbach	322.775.556,02	319.240.630,05	92.107.386,20	84.721.852,49

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche

Name des selbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
1 Wasserwerk der Stadt Rheinbach	100,0	100,0	9.656.635,43	7.725.308,34	9.656.635,43	7.725.308,34	3.717.611,26	2.974.089,01	3.717.611,26	2.974.089,01
2 WFEG	66,0	66,0	19.146.781,94	15.317.425,55	12.636.876,08	10.109.500,86	4.205.145,81	3.364.116,65	2.775.396,24	2.220.316,99
3 Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH	64,0	64,0	2.859.965,94	2.287.972,75	1.830.378,20	1.464.302,56	635.058,75	508.047,00	406.437,60	325.150,08
4 VHS-Zweckverband Voreifel	40,0	40,0	2.372.490,20	1.897.992,16	948.996,08	759.196,86	2.967.084,23	2.373.667,38	1.186.833,69	949.466,95
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										
13										
14										
15										
16										
17										
18										
19										
20										
21										
22										
23										
24										
25										
26										
27										
28										
29										
30										
31										
32										
33										
34										
35										
36										
37										
38										
39										
40										
41										
42										
43										
44										
45										
46										
47										
48										
49										
50										
Summe			34.035.873,50	27.228.698,80	25.072.885,78	20.058.308,63	11.524.900,05	9.219.920,04	8.086.278,79	6.469.023,03

Name der Kommune
Stadt Rheinbach

Jahr der Befreiung
2022

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2022	2021	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	322.775.556,02 €	319.240.630,05 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	34.035.873,50 €	27.228.698,80 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 356.811.429,52 €	= 346.469.328,85 €	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2022	2021	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche	8.086.278,79 €	6.469.023,03 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	92.107.386,20 €	84.721.852,49 €	
= < 50,00 % ?	= 8,78 %	= 7,64 %	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2022	2021	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	25.072.885,78 €	20.058.308,63 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	322.775.556,02 €	319.240.630,05 €	
= < 50,00 % ?	= 7,77 %	= 6,28 %	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche. Selbstständige Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKf bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKf angepasst werden.
4. Die Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKf-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

2020

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2020	2019	2020	2019
Stadt Rheinbach	317.420.420,06	316.567.668,88	78.778.591,43	77.484.470,62

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche

Name des selbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
1 Wasserwerk der Stadt Rheinbach	100,0	100,0	7.759.646,76	7.638.121,38	7.759.646,76	7.638.121,38	3.061.203,63	2.987.943,95	3.061.203,63	2.987.943,95
2 WFEG	66,0	66,0	18.819.732,97	14.701.729,70	12.421.023,76	9.703.141,60	2.851.564,51	3.907.721,99	1.882.032,58	2.579.096,51
3 Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH	64,0	64,0	2.387.001,04	2.719.042,94	1.527.680,67	1.740.187,48	806.422,93	715.607,32	516.110,68	457.988,68
4 VHS-Zweckverband Voreifel	40,0	40,0	1.887.804,44	2.010.423,13	755.121,78	804.169,25	2.475.691,00	2.685.421,00	990.276,40	1.074.168,40
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										
13										
14										
15										
16										
17										
18										
19										
20										
21										
22										
23										
24										
25										
26										
27										
28										
29										
30										
31										
32										
33										
34										
35										
36										
37										
38										
39										
40										
41										
42										
43										
44										
45										
46										
47										
48										
49										
50										
Summe			30.854.185,21	27.069.317,15	22.463.472,96	19.885.619,72	9.194.882,07	10.296.694,26	6.449.623,28	7.099.197,55

Name der Kommune
Stadt Rheinbach

Jahr der Befreiung
2020

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	317.420.420,06 €	316.567.668,88 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	30.854.185,21 €	27.069.317,15 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 348.274.605,27 €	= 343.636.986,03 €	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche	6.449.623,28 €	7.099.197,55 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	78.778.591,43 €	77.484.470,62 €	
= < 50,00 % ?	= 8,19 %	= 9,16 %	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	22.463.472,96 €	19.885.619,72 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	317.420.420,06 €	316.567.668,88 €	
= < 50,00 % ?	= 7,08 %	= 6,28 %	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 10
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: BV/1974/2023

Freigabedatum:
 23.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	04.09.2023	öffentlich
Rat	Entscheidung	11.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Überplanmäßige Ausgaben für bauliche Unterhaltung, Büroausstattung sowie Fahrzeugerwerb**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
 Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
 Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben kann durch Einsparungen bei anderen Positionen gewährleistet werden.

Beschlusscontrolling:
 Die Vorlage ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt den überplanmäßigen Mehrbedarf

- bei der Aufwandsposition der baulichen Unterhaltung i.H.v. 70.000 € (KTR 01-05-01P, Konto 5211010),
- bei der Aufwandsposition für die Beschaffung von geringwertigen Gegenständen i.H.v. 46.000 € (KTR 01-03-01P, 5281920)
- bei den investiven Auszahlungen für die Beschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Fahrzeugbeschaffung i.H.v. 49.000 € (KTR 01-03-01P, Konto 0813020).

Erläuterungen:

1. Im Juli 2023 haben die umfangreichen Sanierungsarbeiten im Kellergeschoss des Rathauses begonnen, die zur Beseitigung der Schäden durch die Flutkatastrophe erforderlich sind. Im Vorfeld der Planungen wurde entschieden, dass die im Erdgeschoss liegenden Dienststellen temporär aus dem Rathaus in das freistehende Nachbargebäude des ehem. VHS-Standes umziehen, um den Dienstbetrieb während der lärmintensiven Arbeiten zu gewährleisten.

Aus wirtschaftlichen Gründen ist es sinnvoll, in diesem Jahr die notwendigen Maßnahmen zur Sanierung der freigewordenen Büroräumlichkeiten im Rathaus umzusetzen.

zen, da so keine Störung des Geschäftsbetriebs ausgelöst wird. Der hierbei entstehende Aufwand der baulichen Unterhaltung wird mit 60.000 € abgeschätzt.

Gleichzeitig soll die überalterte Büroausstattung gegen – dem heutigen Standard entsprechende – arbeitsplatzgerechte Möbeln ausgetauscht werden. Der damit verbundene Mehrbedarf beläuft sich auf 49.000 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus 23.000 Euro investivem und 26.000 Euro aufwandsbedingtem Mehrbedarf.

2. Durch den Zuwachs an Personal im Zuge der Einrichtung neuer Stellen im Stellenplan 2022 sowie 2023 hat sich der Bedarf an zusätzlichen Arbeitsplätzen erhöht. Zwischenzeitlich konnte ein Teil dieser Stellen besetzt werden und die Arbeitsaufnahme des Personals steht im Herbst 2023 kurz bevor. Um den Bedarf an Bürokapazitäten decken zu können, werden in Kürze Büroräume in einer Außenstelle angemietet. Diese Mietoption war zum Zeitpunkt der Haushaltplanung nicht absehbar. Als Folge verursacht die Ausstattung dieser Büroräume einen Mehrbedarf im Aufwand von ca. 20.000 Euro. Darüber hinaus benötigt das in die Räumlichkeiten umziehende Fachgebiet für den Dienstbetrieb einen Plotter. Der investive Mehrbedarf für den Plotter beläuft sich auf ca. 10.000 Euro.

Zusätzlich wurde anlässlich einer Ortsbesichtigung festgestellt, dass für die Herrichtung der IT-Verkabelung noch Arbeiten notwendig sind, die durch eine Drittfirma durchgeführt werden müssen. Hier fallen Kosten im Aufwand von ca. 10.000 Euro an.

3. Ein Leasingfahrzeug, dessen Austausch Ende diesen / Anfang nächsten Jahres beabsichtigt ist, war leider unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt. Dieses Fahrzeug war bisher dem Fachgebiet für Ordnungsangelegenheiten zugeordnet und ein Ersatz zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes ist dringend erforderlich. Eine Markterkundung des zurzeit angespannten Kraftfahrzeugmarktes zeigt, dass ein Gebrauchtfahrzeug für ca. 16.000 Euro erworben werden kann.

Die Deckung des o.a. Mehrbedarfs i.H.v. 116.000 Euro im Bereich des Aufwands erfolgt über die Budgets

01-02-01P_RB (hier eingesparter Aufwand für Fortbildungen,
16-02-01P_RB (hier eingesparte Zinsaufwand)

Die Deckung des o.a. investiven Mehrbedarfs i.H.v. 49.000 Euro erfolgt über

01-03-01P Investition 22-0018 Zentrale Dienste, Sprechanlage Sitzungsdienst

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 65
Aktenzeichen: SJK23_Spoha_Berliner Str.
Vorlage Nr.: BV/1964/2023

Freigabedatum:
28.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	11.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Beantragung einer Förderung zur energetischen Sanierung der Sporthalle Berliner Straße entsprechend des Bundesprogramm SJK_23**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
-keine-

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Bis zur Fertigstellung der Projektskizze können noch keine Kosten für die notwendigen Sanierungen genannt werden. Derzeit werden noch Planungsleistungen erbracht, deren Ergebnisse mit Kosten hinterlegt werden müssen.
Nach Berechnung derer werden die erforderlichen Mittel für den kommenden Haushalt angemeldet.

Beschlusscontrolling:
Die Vorlage ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat zieht in dieser Angelegenheit die Entscheidungsbefugnis gemäß Abschnitt I § 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Rheinbach wieder an sich.
2. Der Rat stimmt der Erstellung und Einreichung eines Förderantrags zur energetischen Sanierung der Sporthalle Berliner Straße, entsprechend des Bundesprogramm zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK23), zu.

Erläuterungen:

Am 19.06.2023 hat das Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, den Startschuss für die Förderrunde 2023 des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) gegeben.

Der Deutsche Bundestag hat im Bundeshaushalt 2023 Programmmittel in Höhe von 400 Millionen Euro für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ bereitgestellt.

Damit werden Städte und Gemeinden weiterhin dabei unterstützt, den bestehenden Sanierungsstau bei diesen wichtigen Orten des Zusammenlebens abzubauen. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds veranschlagt und es sind Jahresraten bis einschließlich 2028 für die Förderung vorgesehen.

Der Förderschwerpunkt liegt auch in diesem Jahr auf der energetischen Sanierung der zu fördernden Einrichtungen. Gefördert werden überjährige investive Projekte der Kommunen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel. Die Projekte sind zugleich von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune.

Die Kommunen können ihre Interessenbekundungen bis zum **15. September 2023** einreichen.

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel mindestens 1 Million Euro betragen. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 6 Millionen Euro. Die Projekte müssen von den Kommunen mitfinanziert werden. Der Bund fördert bis zu 45 Prozent (bei Kommunen in Haushaltsnotlage bis zu 75 Prozent) der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Entsprechend beträgt der aufzubringende kommunale Eigenanteil mindestens 55 Prozent (Kommunen in Haushaltsnotlage mindestens 25 Prozent) der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die genaue Förderhöhe legt der Haushaltsausschuss in seiner Auswahlentscheidung fest.

Das Bewerbungsverfahren ist zweistufig aufgebaut. Zunächst ist die oben erwähnte Projektskizze mit dem Beschluss zur Sanierung der Sporthalle im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einzureichen. Nach positiver Prüfung des Antrags erfolgt die 2. Phase. Sie umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung in Form des Zuwendungsantrags.

Für die Stadt Rheinbach steht die ohnehin zur Sanierung anstehende Sporthalle an der Berliner Straße im Fokus, diese auch energetisch zu sanieren. Es besteht Handlungsbedarf. Das jetzt wieder aufgerufene Förderprogramm könnte diesem Vorhaben zu Gute kommen. So wäre es möglich eine Förderung von 45% der anfallenden Sanierungskosten (der energetischen Sanierung) durch den Bund zu erhalten.

Angedacht ist die Sanierung der opaken und transparenten Außenbauteile, der Gebäudetechnik wie Lüftung, Beleuchtung und Regelung. Um eine Förderung zu erhalten sind die nachfolgend aufgeführten technischen Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. Das Gebäude muss nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 70 (KfW 70) erreichen.

2. Im Sinne der Nachhaltigkeit soll in der konzeptionellen Herangehensweise an die Sanierungsaufgabe die Anforderung „Naturgefahren am Standort“ (QNG) berücksichtigt werden.
3. Im Hinblick auf die Besonderheiten des klima- und ressourcenschonenden Bauens soll zudem die Anforderung „Nachhaltige Materialgewinnung“ (QNG) mindestens im Standard QNG PLUS eingehalten werden.
4. Die Wärmeversorgungs-lösungen bei Gebäuden, die den Einsatz fossiler Energieträger beinhalten, werden nur im begründeten Ausnahmefall mit schriftlicher Bestätigung des Erfordernisses durch die/den Energieeffizienz-Expertin/Experten gefördert. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist grundsätzlich förderfähig.

Um nicht förderschädlich zu handeln, darf die Maßnahme noch nicht begonnen sein. Dies betrifft auch die schon entschiedene Sanierung für die Bereiche der Gebäudetechnik. Für die Auswahl der Projekte ist die Einhaltung der genannten Vorgaben zu den energetischen Anforderungen und zur Barrierefreiheit Voraussetzung. Eine Übererfüllung der genannten Standards wird bei der Bewertung positiv berücksichtigt. Die Erfüllung der Anforderung „Nachhaltige Materialgewinnung“ sowie der Nachweis der Anforderung „Naturgefahren am Standort“ gemäß Handbuch QNG wirken sich positiv auf die Bewertung der Skizze aus. Ebenso wirkt sich eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die eine zügige Realisierung erwarten lässt, positiv auf die Bewertung der Skizze aus. Darüber hinaus sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- Zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit,
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune,
- klima- und ressourcenschonendes Bauen,
- überdurchschnittliche fachliche Qualität,
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen.

Mit der Erstellung der Projektskizze wurde bereits begonnen. Jedoch ist die Zuarbeit der bereits beauftragten Fachplaner erforderlich. So wurde in einem ersten Gespräch mit den Ingenieuren die Prüfung der Bauphysik zu den geforderten energetischen Bedingungen besprochen. Parallel wird an der Projektskizze gearbeitet, mit dem Ziel der pünktlichen Einreichung zum **15.09.2023**.

Da sich das Vorhaben in der Vorbereitung befindet, können derzeit noch keine Kosten benannt werden.

Die Durchführung der energetischen Sanierung soll parallel mit der bereits beschlossenen Sanierung (bezogen auf den technischen Teil **im** Gebäude) in 2024 begonnen werden und in 2025 mit der Sanierung der Außenbauteile fortgesetzt und in 2026 beendet werden.

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.08.12
Vorlage Nr.: BV/1982/2023

Freigabedatum:
29.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	11.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Nachbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Keine

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Ratsherr Hartmut Johannlükens wird als Ratsmitglied in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen gewählt. Er folgt Ratsherrn Sebastian Ruland.

Erläuterungen:

Ratsherr Sebastian Ruland (FDP) hat mit Ablauf des 23.08.2023 sein Ratsmandat niedergelegt.

Die FDP-Fraktion hat mit Nachricht vom 28.08.2023 einen Vorschlag zur Nachbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen unterbreitet.

Stimmrecht des Bürgermeisters

Bei der personellen Besetzung der Ausschüsse hat der Bürgermeister kein Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 Gemeindeordnung NRW).

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.08.08
Vorlage Nr.: BV/1983/2023

Freigabedatum:
29.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	11.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Nachbesetzung im Jugendhilfeausschuss**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Keine

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Frau Tamara Vogt (FDP) wird als Mitglied mit Stimmrecht in den Jugendhilfeausschuss gewählt. Sie folgt Herrn Markus Ressel.

Erläuterungen:

Herr Markus Ressel (FDP) ist mit Wirkung vom 17.08.2023 als Mitglied mit Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss zurückgetreten.

Die FDP-Fraktion hat mit Nachricht vom 28.08.2023 einen Vorschlag zur Nachbesetzung im Jugendhilfeausschuss unterbreitet.

Stimmrecht des Bürgermeisters

Bei der personellen Besetzung der Ausschüsse hat der Bürgermeister kein Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 Gemeindeordnung NRW).

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.08.09
Vorlage Nr.: BV/1984/2023

Freigabedatum:
29.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	11.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Nachbesetzung im Rechnungsprüfungsausschuss**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Keine

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Ratsherr Hartmut Johannlükens (FDP) wird als Ratsmitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt. Er folgt Ratsherrn Sebastian Ruland.

Erläuterungen:

Ratsherr Sebastian Ruland (FDP) hat mit Ablauf des 23.08.2023 sein Ratsmandat niedergelegt.

In diesem Zusammenhang hat die FDP-Fraktion mit Schreiben vom 28.08.2023 über die Nachbesetzung im Rechnungsprüfungsausschuss beraten und einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt.

Stimmrecht des Bürgermeisters

Bei der personellen Besetzung der Ausschüsse hat der Bürgermeister kein Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 Gemeindeordnung NRW).

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.08.03
Vorlage Nr.: BV/1985/2023

Freigabedatum:
29.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	11.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Nachbesetzung des Vorsitzes im Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 58 Absatz 5 Gemeindeordnung (GO NRW)**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheinbach benennt für die Dauer der Wahlzeit Ratsherrn Hartmut Johannlükens zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Erläuterungen:

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Ratsherr Sebastian Ruland, hat sein Mandat mit Ablauf des 23. August 2023 niedergelegt.

Scheidet ein*e Ausschussvorsitzende*r während der Wahlzeit aus, bestimmt gemäß § 58 Absatz 5 Satz 5 GO NRW die Fraktion, der er*sie angehört, ein Ratsmitglied zum*zur Nachfolger*in.

In Betracht kommt nur ein Ratsmitglied, das dem Ausschuss angehört, da für die Ersatzbenennung insoweit nichts anderes gelten kann als für die Erstbenennung (vgl. § 58 Absatz 5 Satz 1 GO NRW).

Die FDP-Fraktion hat erklärt, dass Ratsherr Hartmut Johannlükens die Funktion des Vorsitzenden übernehmen wird.

Stimmrecht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat bei der Benennung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertretung kein Stimmrecht (§ 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW).

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.09.15
Vorlage Nr.: BV/1986/2023

Freigabedatum:
29.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	11.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Nachbesetzung im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine
Beschlusscontrolling:	Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Ratsfrau Jana Rentzsch (FDP) wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH bestellt. Sie folgt Ratsherrn Sebastian Ruland.

Erläuterungen:

Ratsherr Sebastian Ruland (FDP) hat mit Ablauf des 23.08.2023 sein Ratsmandat niedergelegt.

In diesem Zusammenhang hat die FDP-Fraktion mit Schreiben vom 28.08.2023 über die Nachbesetzung in den Gremien beraten und einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt.

Stimmrecht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat bei dieser Entscheidung Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.09.15
Vorlage Nr.: BV/1987/2023

Freigabedatum:
29.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	11.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Nachbesetzung in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine
Beschlusscontrolling:	Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Ratsherr Hartmut Johannlükens (FDP) wird als stimmberechtigtes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH bestellt. Er folgt Ratsfrau Jana Rentzsch.
- 2.) Ratsfrau Jana Rentzsch (FDP) wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH bestellt. Sie folgt Ratsherrn Sebastian Ruland.

Erläuterungen:

Ratsherr Sebastian Ruland (FDP) hat mit Ablauf des 23.08.2023 sein Ratsmandat niedergelegt.

In diesem Zusammenhang hat die FDP-Fraktion mit Schreiben vom 28.08.2023 grundsätzlich über die Nachbesetzung in den Gremien beraten und einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt.

Stimmrecht des Bürgermeistes

Der Bürgermeister hat bei dieser Entscheidung Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.09.16
Vorlage Nr.: BV/1989/2023

Freigabedatum:
29.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	11.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Nachbesetzung in die Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine
Beschlusscontrolling:	Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Ratsfrau Jana Rentzsch (FDP) wird als stellvertretendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH bestellt. Sie folgt Ratsherrn Sebastian Ruland.

Erläuterungen:

Ratsherr Sebastian Ruland (FDP) hat mit Ablauf des 23.08.2023 sein Ratsmandat niedergelegt.

In diesem Zusammenhang hat die FDP-Fraktion grundsätzlich über die Nachbesetzung in den Gremien beraten und mit Schreiben vom 28.08.2023 einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt.

Stimmrecht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat bei dieser Entscheidung Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.09.16
Vorlage Nr.: BV/1990/2023

Freigabedatum:
29.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	11.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: Nachbesetzung im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: Keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Keine
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Ratsherr Hartmut Johannlükens (FDP) wird zum stellvertretenden Mitglied des Aufsichtsrates der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH bestellt. Er folgt Ratsherrn Sebastian Ruland.

Erläuterungen:

Ratsherr Lorenz Euskirchen (FDP) hat mit Ablauf des 14.05.2023 sein Ratsmandat niedergelegt.

In diesem Zusammenhang hat die FDP-Fraktion grundsätzlich über die Nachbesetzung in den Gremien beraten und einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt.

Stimmrecht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat bei dieser Entscheidung Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen vom 29.08.2023

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
3.1	Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 14.08.2023 zur Förderung des Denkmalschutzes	AN/0610/2023

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☐ nach Vorlage beschlossen.

☒ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	geändert beschlossen																								
1. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Land NRW bis zum 01.10.2023 einen Antrag auf Pauschalförderung aus dem Programm „Denkmalförderung 2024“ zu stellen. 2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen empfiehlt dem Rat die im Erfolgsfall notwendigen Komplementärmittel (30%, bei 70% Förderung) im Rahmen der Haushaltsberatungen 2024 zu bewilligen und bittet die Verwaltung dies entsprechend im Entwurf zu berücksichtigen.																									
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt																									
	<table><tr><td></td><td>CDU</td><td>SPD</td><td>UWG</td><td>GRÜNE</td><td>FDP</td></tr><tr><td>JA</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td></tr><tr><td>NEIN</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>ENTHALTUNG</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>		CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP	JA	X	X	X	X	X	NEIN						ENTHALTUNG					
	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP																				
JA	X	X	X	X	X																				
NEIN																									
ENTHALTUNG																									

Antrag gemäß § 3 der Geschäftsordnung

Fachbereich V
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: AN/0610/2023

Freigabedatum:
14.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Vorberatung	29.08.2023	öffentlich
Rat	Entscheidung	11.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 14.08.2023 zur Förderung des Denkmalschutzes**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Siehe Antrag

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Siehe Antrag

Beschlusscontrolling:
Der Antrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Erläuterungen:

Der Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 14.08.2023 zur Förderung des Denkmalschutzes ist als Anlage beigefügt.



CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Rheinbach



Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN
im Rat der Stadt Rheinbach

An Herrn Dr. Georg Wilmers
als Vorsitzender des ASB und
den Bürgermeister
Herrn Ludger Banken
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Rheinbach, den 14.8.2023

Antrag für die Sitzungen des ASB am 29.8.2023 und des Rates am 11.9.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Wilmers, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen bitten Sie darum, den folgenden Antrag zum Thema „**Förderung des Denkmalschutzes**“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des ASB am 29.8.2023 und der Sitzung des Rates am 11.09.2023 zu setzen. Da die Antragsfrist für die Fördermittel, deren Beantragung hier vorgeschlagen wird, der 1.10.2023 ist, halten wir es für geraten, in dieser Weise zu verfahren.

Antrag:

- 1) Die Verwaltung wird beauftragt, beim Land NRW bis zum 1.10.2023 einen Antrag auf Pauschalförderung aus dem Programm „Denkmalförderung 2024“¹ zu stellen.
- 2) Der ASB empfiehlt dem Rat / der Rat verpflichtet, sich die im Erfolgsfall notwendigen Komplementärmittel (40%, bei 60% Förderung) im Rahmen der Haushaltsberatungen 2024 zu bewilligen und bittet die Verwaltung dies entsprechend im Entwurf zu berücksichtigen.

Begründung:

Rheinbach verdankt seine Attraktivität (auch im Vergleich mit Nachbarkommunen) in hohem Maß auch der historischen Substanz an Gebäuden und anderen Denkmälern der Vergangenheit, sie dazu auch vorherige Anträge zum gleichen Thema. Das Land NRW stellt den Kommunen hierzu Fördermittel zur Verfügung, die diese dann an Eigentümer:innen auf

¹ <https://www.mhkbd.nrw/foerderprogramme/denkmalförderprogramm>

Antrag auszahlen können. Hiermit soll es den Eigentümer:innen erleichtert werden ihre Denkmäler zu erhalten. Der Förderaufruf für 2024 ist am 17.7. veröffentlicht worden.² Die Abwicklung könnte in Rheinbach in Analogie zum Förderprogramm für Balkon-Solaranlagen durch den Fördermanager der Stadt in Zusammenarbeit mit dem SG Denkmalschutz durchgeführt werden. Die Kommunen haben dabei komplementäre Mittel beizusteuern. Da Rheinbach überdurchschnittlich viele Denkmäler aufweist, beträgt die Förderquote für Rheinbach 60% statt 50%.³ Der Antrag kann durch die Stadt digital gestellt werden.⁴

Nils Lenke
Fraktionsvorsitzender B'90 / Die Grünen

Joachim Schneider
Fraktionsvorsitzender der CDU

² <https://www.mhkbd.nrw/presse-und-medien/pressemitteilungen/denkmalfoerderung-2024-startet-landesfoerderung-traegt-zur-erhaltung-von-denkmaelern-bei>,

³ <https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/kommunale-fordersatze-2024.pdf>

⁴ <https://www.denkmal.foerderung.nrw/onlineantrag#login>

Anfrage gemäß § 4 der Geschäftsordnung

Fachbereich V
Aktenzeichen: 01.07.04
Vorlage Nr.: AF/0039/2023

Freigabedatum:
28.08.2023

Vorlage für die Sitzung	
Rat	11.09.2023 öffentlich

Beratungsgegenstand: Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.07.2023 zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)
--

Antwort der Verwaltung:**1.) Welche B-Pläne sind in den letzten Jahren in Rheinbach basierend auf §13b aufgestellt worden, bzw. sind noch im laufenden Verfahren?**

- B-Plan Rheinbach-Wormersdorf Nr. 7 „Vor dem Pelmig“
Neufassung Aufstellungsbeschluss für Verfahren nach § 13 b BauGB: Rat 27.05.2019 (BV/1199/2019), öffentlich bekannt gemacht (kug) 30.08.2019
Verfahren ruht (Mitwirkungsinteresse bzw. Veräußerungswille nicht bei allen Eigentümern im Gebiet vorhanden, Archäologische Prospektion erforderlich, aufwändige Entwässerung des Plangebietes), bei Wiederaufgreifen des Verfahrens Beschluss zur Neufassung mit Verfahrensumstellung
- B-Plan Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“
Aufstellungsbeschluss für Verfahren nach § 13 b BauGB: Rat: 02.12.2019 (BV/1265/2019), öffentlich bekannt gemacht (kug) 30.12.2019, Satzungsbeschluss Rat: 20.12.2021 (BV/1670/2021)
Rechtskräftig durch öffentliche Bekanntmachung (kug) seit dem 31.01.2022. Die Jahres - Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist abgelaufen. Innerhalb dieser Frist ist keine Rüge bei der Stadt Rheinbach eingegangen, der Bebauungsplan ist somit „bestandskräftig“.

2.) Wie gedenkt die Verwaltung mit dieser Problematik umzugehen und was sind die Auswirkungen auf den Arbeitsplan des entsprechenden Fachbereichs?

Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18.07.2023 ist die Unvereinbarkeit des § 13 b BauGB mit dem Unionsrecht (Erfordernis der Umweltprüfung bei Überplanung von Flächen außerhalb von Innenbereichsflächen). Mit dem Urteil des BVerwG wurde das Urteil des VGH aufgehoben, welches in dem Fall eines konkreten beklagten Bebauungsplanes die Vereinbarkeit mit Unionsrecht gesehen hat. Mit dem Urteil des BVerwG wurde zunächst nur der beklagte Bebauungsplan für unwirksam erklärt.

Umgang mit der Problematik:

- Das Urteil und die Begründung wurden noch nicht veröffentlicht (Stand 02.08.2023) – eine abschließende Bewertung kann daher noch nicht erfolgen.
- Die Verwaltung wird bei Neuauftellung von B-Plänen im Außenbereich die Verfahrenserleichterungen nach § 13 b BauGB zukünftig nicht mehr nutzen.
- Für den 2019 nach § 13 b BauGB gefassten Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Rheinbach-Wormersdorf Nr. 7 „Vor dem Pelmig“ wird bei Weiterführung des Verfahrens aufgrund der zahlreichen Änderungen des BauGBs wiederum ein erneuter Aufstellungsbeschluss zu fassen sein.
- Hinsichtlich des weiteren Vorgehens im Zusammenhang mit nach § 13 b BauGB aufgestellten B-Plänen hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), eine Prüfung der weiteren Auswirkungen des Urteils und ggf. die Veröffentlichung von Handlungsempfehlungen zugesagt.

Auswirkungen auf den Arbeitsplan des Fachbereichs V:

- Für Planverfahren, die in den Anwendungsbereich des § 13 b BauGB fallen würden (Arrondierungen von Siedlungsbereichen mit einer Grundfläche kleiner 10.000 m² für die Zulässigkeit von Wohnnutzung und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) **können zukünftig die Verfahrenserleichterungen und die damit verbundenen formalen Beschleunigungseffekte nicht mehr genutzt werden.** Im Hinblick auf den Arbeitsplan des Fachbereichs V betrifft dies insbesondere das Sachgebiet 60.2 Stadtentwicklung, aber auch Sachgebiet 60.3 Mobilität, Klima- und Umweltschutz bei der Mitwirkung zum erforderlichen Umweltbericht.
- Kann ein **Bebauungsplan**, der nur Wohnnutzungen vorbereiten soll, **nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt** werden (z. B. bei Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft) ist **zukünftig eine Änderung des Flächennutzungsplanes** (im „Vollverfahren“ mit Erstellung eines Umweltberichtes, Durchführung des zweistufigen Beteiligungsverfahrens und zusammenfassender Erklärung) **erforderlich.** (Im beschleunigten Verfahren zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen (§13 b BauGB) war im Wege der Berichtigung eine nachträgliche Anpassung des Flächennutzungsplanes möglich, wenn die geordnete Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird. Dies war ein deutlich schlankeres Verfahren)
- Der Wegfall der Verfahrenserleichterungen bedeutet zusätzlichen Bearbeitungsaufwand durch **Ausarbeiten / Prüfen eines Umweltberichtes** auf der Grundlage verschiedener Fachgutachten sowie grundsätzlich die Durchführung des **zweistufigen Beteiligungsverfahrens** gem. §§ 3 u. 4 BauGB (Stufe 1: frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange, Stufe 2 öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange)

einschl. der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Aufbereitung der Unterlagen für die zusätzlichen politischen Beratungen in dem Fachausschuss. Abschließend ist für die Verfahren eine **zusammenfassende Erklärung** zu erstellen.

- **Die zusätzlichen Arbeits- und Beteiligungsschritte werden sich auf die Zeitläufe und die bearbeitbare Menge der Bauleitplanverfahren ungünstig auswirken.** Schon bedingt durch die Zeitläufe der Beteiligungsschritte (zweistufige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen mit anschließenden politische Beratungen) ist mit **Verfahrensverzögerungen** von mind. einem halben Jahr zu rechnen.

An den Bürgermeister
der Stadt Rheinbach,
Herrn Ludger Banken
Schweigelstraße 23



53359 Rheinbach, 23.07.2023

Anfrage zum Urteil des BVerwG zum §13b BauGB

Sehr geehrter Herr Banken,

wir bitten um Beantwortung der folgenden Fragen in der nächsten Sitzung des Rates:

Das BVerwG hat am 18.7. den Paragraph 13b des BauGB (von Kritikern „Flächenfraß-Paragraph“ genannt) gekippt: „Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde dürfen nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden.“¹ Dadurch sind nach diesem Paragraph aufgestellte B-Pläne vermutlich ungültig, noch laufende Verfahren müssen aufgegeben oder in das normale Verfahren mit Umweltprüfung überführt werden.

1. Welche B-Pläne sind in den letzten Jahren in Rheinbach basierend auf §13b aufgestellt worden, bzw. sind noch im laufenden Verfahren?
2. Wie gedenkt die Verwaltung mit dieser Problematik umzugehen und was sind die Auswirkungen auf den Arbeitsplan des entsprechenden Fachbereichs?

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

Nils Lenke

Fraktionsvorsitzender
B'90/Die Grünen
Axel Nagel

Axel Nagel

Stellv. Fraktionsvorsitzender
B'90/Die Grünen

¹ <https://www.bverwg.de/pm/2023/59>

Mitteilung der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.02.03
Vorlage Nr.: MI/0178/2023

Freigabedatum:
29.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Kenntnisnahme	11.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Auskunft des Bürgermeisters gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW und Aufstellung über Nebeneinnahmen 2022
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine

Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

- 1) Gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz hat der Bürgermeister jährlich Auskunft zu geben über Beruf, Beraterverträge, Mitgliedschaften in Kontrollgremien und Organen und über Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
- 2) Gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz hat der Bürgermeister jährlich eine Aufstellung über Nebeneinnahmen aus Nebentätigkeiten im vorangegangenen Kalenderjahr aufzustellen. In der beigefügten Liste hat der Bürgermeister alle Nebeneinnahmen aufgelistet, die nicht als Nebentätigkeit gemäß § 2 Abs. 4 Nebentätigkeitsverordnung gelten.
- 3) Die gemäß § 58 Landesbeamtengesetz dem Hauptamt zuzuordnenden Einnahmen werden an die Stadt Rheinbach abgeführt. Ebenso werden gemäß § 13 Nebentätigkeitsverordnung Einnahmen über 11.126,27 Euro im Kalenderjahr abgeführt, sofern es sich um Einnahmen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder eine gleichgestellte Tätigkeit handelt.
- 4) Die Veröffentlichung erfolgt als Hinweisbekanntmachung unter den Öffentlichen Bekanntmachungen der städtischen Internetseite zur Einsichtnahme:
<https://www.rheinbach.de/cms121a/rathaus/bekanntmachung/>.

Anlagen:

Auskunft des Bürgermeisters gem. §§ 16 und 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW und Aufstellung aller Nebeneinnahmen 2022

**Auskunft des Bürgermeisters
gemäß §§ 17, 18 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW
und Aufstellung aller Nebeneinnahmen 2022**

- 1. Beruf:** Bürgermeister
- 2. Beraterverträge:** keine
- 3. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien (§125 I 5 AktienG)**

Mitglied im Kuratorium der Städte- und Gemeindenstiftung der Kreissparkasse Köln

- 4. Mitgliedschaften in Organisationen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen:**

- Mitglied im Büchereibeirat der Öffentlichen Bücherei Sankt Martin Rheinbach
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der e-regio GmbH & Co. KG
- Mitglied im Regionalbeirat des Gemeindeversicherungsverbandes
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH
- Mitglied im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH
- Mitglied des Beirates des Glasmuseums Rheinbach
- Mitglied in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft für Landschaftsentwicklung Meckenheim-Rheinbach-Swisttal
- Mitglied im Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim-Rheinbach-Swisttal-Wachtberg
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
- Mitglied im Kommunalbeirat der Westenergie AG

- 5. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien 2022:**

- Vorsitzender der Bürgerstiftung „Wir für Rheinbach“
- Beisitzer im Förderverein Freundeskreis Römerkanal
- Vorsitzender des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge-Ortsgruppe Rheinbach
- Vorstandsmitglied im RVT, Rhein-Voreifel-Touristik e. V.

- 6. Nebeneinnahmen 2022**

e-regio GmbH & Co. KG, 800 €, direkt an Stadt Rheinbach abgeführt

Rheinbach, den 31. Juli 2023
Gezeichnet Ludger Banken

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Rat	3
---------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 3.1 Bürgerantrag vom 24.01.2023 zu Vorgaben bezüglich der Versiegelung von Flächen auf privaten Grundstücken	
Beschlussempfehlung ASB 29.08.2023 BA/0065/2023	8
Bürgerantrag BA/0065/2023	9
Bürgerantrag_geschwärzt BA/0065/2023	13
TOP Ö 3.2 Bürgerantrag vom 15.06.2023 betreffend Erlass von Gebühren für eine Brandsicherheitswache für gemeinnützige Vereine bei Nutzung der Stadthalle und Hallen auf den Ortschaften	
Bürgerantrag BA/0071/2023	16
Bürgerantrag Gebührenerlaß Stadthalle_geschwärzt BA/0071/2023	18
TOP Ö 4.1 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege	
Beschlussempfehlung JHA 24.08.2023 BV/1960/2023	20
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1960/2023	21
Entwurf 1. Änderungssatzung BV/1960/2023	23
TOP Ö 5.1 Antrag der evangelischen Kirche Rheinbach; Stundenaufstockung OKJA im Jugendzentrum JuZe	
Beschlussempfehlung JHA 24.08.2023 BV/1958/2023	24
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1958/2023	25
Antrag der ev. Kirchengemeinde BV/1958/2023	30
TOP Ö 6.1 Monte Mare, Neukonzeption Oase der Sinne, Überplanmäßige Mittelbereitstellung	
Beschlussempfehlung 24.07.2023 BV/1956/2023	32
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1956/2023	33
TOP Ö 6.2 Beteiligungsbericht 2021	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1973/2023	36
Beteiligungsbericht 2021 BV/1973/2023	38
TOP Ö 6.3 Inanspruchnahme der Befreiungsregelung des § 116a GO NRW von den Pflichten einen Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2022 aufzustellen	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1976/2023	123
Berechnung Befreiungsvoraussetzung Prognose 2022 BV/1976/2023	126
Berechnung Befreiungsvoraussetzung endgültig 2020 BV/1976/2023	128
TOP Ö 6.4 Überplanmäßige Ausgaben für bauliche Unterhaltung, Büroausstattung sowie Fahrzeugerwerb	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1974/2023	130
TOP Ö 8.1 Beantragung einer Förderung zur energetischen Sanierung der Sporthalle Berliner Straße entsprechend des Bundesprogramm SJK_23	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1964/2023	132
TOP Ö 9.1 Nachbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1982/2023	135
TOP Ö 9.2 Nachbesetzung im Jugendhilfeausschuss	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1983/2023	136

TOP Ö 9.3 Nachbesetzung im Rechnungsprüfungsausschuss	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1984/2023	137
TOP Ö 9.4 Nachbesetzung des Vorsitzes im Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 58 Absatz 5 Gemeindeordnung (GO NRW)	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1985/2023	138
TOP Ö 9.5 Nachbesetzung im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1986/2023	140
TOP Ö 9.6 Nachbesetzung in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1987/2023	141
TOP Ö 9.7 Nachbesetzung in die Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1989/2023	143
TOP Ö 9.8 Nachbesetzung im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1990/2023	144
TOP Ö 10.1 Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 14.08.2023 zur Förderung des Denkmalschutzes	
Beschlussempfehlung ASB 29.08.2023 AN/0610/2023	145
Antrag von Fraktion AN/0610/2023	146
Antrag_Denkmalschutz_Foerderung AN/0610/2023	147
TOP Ö 11.1 Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.07.2023 zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)	
Anfrage gemäß § 4 der Geschäftsordnung AF/0039/2023	149
Anfrage der Grünen vom 23.07.2023 zum Urteil des BVerwG zum § 13 b (BauGB) AF/0039/2023	152
TOP Ö 12.1 Auskunft des Bürgermeisters gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW und Aufstellung über Nebeneinnahmen 2022	
Mitteilung der Verwaltung MI/0178/2023	153
Auskunft des Bürgermeisters gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW und Aufstellung über Nebeneinnahmen 2022 MI/0178/2023	154